Gemeinde-Ordnung

Gemeindeordnung

vom

22. Februar 1850

und

Heimathsgesetz

vom

23. Februar 1850

für

das Großherzogthum Sachsen = Weimar = Eisenach

mit

einem Vorworte, erläuternden Bemerkungen und einigen Formularen,

von

einem Geschäftsmanne.

Fünfte verbesserte Auflage.

Neustadt a. d. Orla, 1852.

Verlag von Johann Karl Gottfried Wagner.

Vorwort.

Als das am tiefsten in's bürgerliche und politische Leben eingreifende von allen Gesetzen, welche die Verfassung des Großherzogthums S. Weimar-Eisenach umzugestalten bestimmt sind, erscheint die Gemeindeordnung v. 22. Febr. 1850, nach einem nur zehnjährigen Bestande der Landgemeindeordnung v. 2. Febr. 1840 und längerer oder kürzerer Dauer der für einzelne Städte des Großherzogthums gegebenen besonderen Stadtordnungen. Wie viel Gutes auch diese früheren Gesetze, namentlich im Vergleiche zu der noch früheren ungewissen und ziemlich prinziplosen Gemeindeverfassung haben mochten — drei Hauptfehler machten sich auch in ihnen geltend:

1. daß man sich zu ängstlich an die gegebenen Zustände hielt, und namentlich noch eine Menge Bezirke und Personen außerhalb des Gemeindeverbandes bestehen ließ, ja absichtlich davon ausschloß, die folgerichtig hätten hineingezogen werden müssen, sowie daß man Gemeinde- und Heimathsbezirk künstlich von einander getrennt hielt;
2. daß dem Selbstgesetzgebungs- und Verwaltungsrechte, gleich der natürlichen Befugniß der Gemeinden, ihre obersten Beamten selbst zu wählen, wenig und gar nicht Rechnung getrageu wurde, und die bis zu einem gewissen Grade zwar unerläßliche Oberaufsicht des Staates zur Bevormundung herabgezogen, so wie

3. daß die politische Bedeutung der Gemeinden so sehr als möglich in den Hintergrund geschoben war.

Allen diesen Mängeln der Gemeindeverfassung verspricht die neue Gemeindeordnung abzuhelfen. Mit nur wenigen Ausnahmen theilt sie das gesammte Staatsgebiet in Gemeindebezirke und die Gesammtheit der Bevölkerung des Staates in Ortsgemeinden, und stellt somit für unser Staats- und Volksleben die natürliche Gliederung: Staat, Gemeinde, Familie, wieder her; sie führt Gemeinde- und Heimathsbezirk auf Eins zurück, befreit das Selbstgesetzgebungs-, Verwaltungs- und Wahlrecht der Gemeinden von unnöthigen Schranken, und giebt uns das Bewußtsein organischen Zusammenhanges mit dem Staate, das Gefühl selbstthätiger Lebensentwickelung innerhalb eines Bereiches wieder, in welchem das Familienleben erhöht und erweitert, das Staatsleben aber vorgebildet und abgespiegelt erscheint.

Mögen diese wenigen Andeutungen genügen, das Interesse an dieser Errungenschaft des Jahres 1848 zu erhöhen; mögen sie aber auch zugleich ein Fingerzeig dafür mit sein, daß der schöne, große Zweck, der sich in diesem Gesetze ausspricht, nicht durch unedle Ränke eines wüsten Parteitreibens entweiht werden darf, das die schönsten Blüthen teutscher Begeisterung in gährende Fäulniß umgesetzt, uns um die goldene Frucht am Baume der Freiheit gebracht, ja uns aus dem Paradiese verjagt hat, noch ehe uns der Erkenntniß Frucht geworden. Möge sie Segen bringen für unser häusliches und öffentliches Leben!

Inhalts-Uebersicht.

I. Gemeindeordnung.

Erster Abschnitt: Allgemeine Grundsätze . . . Art. 1—19.
Zweiter Abschnitt: Besondere Bestimmungen.
1. Von den Gemeindeangehörigen.
a. Ueberhaupt . . . . „ 20—22.
b. Von den Bürgern insbesondere . . „ 23—43.
2. Von den Schutzgenossen . . . . „ 44—48.
3. Von den Flurgenossen . . . . „ 49—52.
4. Von der Verwaltung der Gemeindeangelegenheiten.
A. Von der Gemeindeversammlung . . . „ 53—66.
B. Von den Gemeindebehörden . . . . . „ 67.
a. Zusammensetzung derselben . . . . . „ 68u.69.
b. Wahl derselben . . . . „ 70u.71.
aa. des Gemeinderathes . . . . „ 72—90.
bb. des Gemeindevorstandes . . . . „ 91—102.
c. Befugnisse und Obliegenheiten der Gemeindebehörden.
aa. Des Gemeinderathes . . . . . . „ 103—108.
bb. Des Gemeindevorstandes . . . . „ 109—122.
d. Geschäftsgang bei den Gemeindebehörden.
aa. Bei dem Gemeinderathe . . . . „ 123—134.
bb. Bei dem Gemeindevorstande . . „ 135—137.

5. Von den Gemeindelasten.
a. Allgemeine Grundsätze . . . . Art. 138—143.
b. Von der Vertheilung der Gemeindelasten . . . . „ 144—154.
6. Von den Voranschlägen der Gemeinde-Einnahmen und Abgaben und von den Gemeinderechnungen . . . . „ 155—162.
Dritter Abschnitt: Von der Oberaufsicht des Staates . . . . „ 163—172.
Vierter Abschnitt: Vorübergehende Bestimmungen . . . . „ 173—176.
Schlußvorschrift über die Aufhebung entgegenstehender Bestimmungen.

II. Heimathsgesetz.

Erster Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen . . . . §. 1—6.
Zweiter Abschnitt: Entstehung, Umfang und Aufhebung des Heimathsrechtes.
Entstehung . . . . §. 7.
Von dem ursprünglichen Heimathsrechte . . . §. 8—10.
Von dem erworbenen Heimathsrechte . . . . . §. 11.
Erwerbung des Heimathsrechtes durch Aufnahme §. 12.
Von der ausdrücklichen Aufnahme . . . . §. 13.
Von der stillschweigenden Aufnahme . . . . . §. 14—16.
Erwerbung des Heimathsrechtes durch Zuweisung in einen Heimathsbezirk . . . . §. 17—19.
Umfang des Heimathsrechtes . . . . §. 20—24.
Verlust des Heimathsrechtes . . . . §. 25—26.

Dritter Abschnitt: Von der Heirathserlaubniß.
Verfahren bei der Eingehung von Ehen . . . §. 27—35
Vierter Abschnitt: Von der Begründung, dem Umfange und der Aufbringung der Unterstützungsansprüche Hilfsbedürftiger.
Voraussetzungen und Begründung der Ansprüche auf Versorgung im Falle der Hilfsbedürftigkeit . . . . §. 36—37.
Von den in dem Familienverbande begründeten Unterstützungsansprüchen . . . . §. 38—44.
Von dem Umfange der zu leistenden Unterstützung . . . . §. 45—46.
Von den Unterstützungsfonds . . . . §. 47.
Konkurrenz verschiedener Heimathsbezirke . . . §. 48—49.
Beihilfe der Staatskasse zur Armenversorgung §. 50—53.
Fünfter Abschnitt: Ueber das Verfahren in Heimathsangelegenheiten.
Allgemeine Kompetenz-Bestimmungen . . . . §. 54—59.
Sechster Abschnitt: Bestimmungen über die Einführung des gegenwärtigen Gesetzes.
Verbindende und aufhebende Kraft des Gesetzes . . . . §. 60—61.

Bemerkung: Die im Nachfolgenden ersichtliche größere Schrift giebt den Text der Gesetze, die kleinere unter jedem Abschnitte die Bemerkungen des Herausgebers. In letzteren bedeutet die Abkürzung **G.O.:** die neue Gemeindeordnung, dagegen **L.G.O.:** die alte Landgemeindeordnung v. 2. Febr. 1840.

I. Gemeindeordnung.

Erster Abschnitt.

Allgemeine Grundsätze.

Art. 1. Die ganze Bevölkerung des Staates zerfällt in Ortsgemeinden, das ganze Staatsgebiet in Gemeindebezirke.

Die Regel ist: jede Person muß einer Gemeinde, jedes Grundstück einem Gemeindebezirke angehören. Ausnahmen hinsichtlich der Personen sind in Art 2., hinsichtlich der Grundstücke in Art. 4. bestimmt, und durch die Natur der Sache gerechtfertigt. Die L.G.O. von 1840 nahm jedenfalls aus: Kammergüter und alle anderen Domanialbesitzungen und in der Regel auch Rittergüter, so wie alles, was eine Befreiung vom Gemeindeverbande nachweisen konnte, weil früher der Staat blos auf Vorrechte (Privilegien) und nicht auf das gemeinsame Recht gegründet war. Das Großherzogthum zeigte in dieser Beziehung so viele helle und dunkle Flecken, wie die Mondscheibe. Gegenwärtige G.O. sorgt für gleichmäßiges Licht, indem es jeden, der von dem Gemeindeleben mittelbar oder unmittelbar, und wenigstens in sofern Vortheil hat, als die Gemeinden zum Bestehen des Staates erforderlich scheinen, auch zu Tragung der Gemeindelasten verpflichtet.

Art. 2. Eine Ortsgemeinde umfaßt die Gesammtheit der Gemeindeangehörigen. Jeder Staatsangehörige muß einer Gemeinde des Staates angehören.

Ausgenommen hiervon sind nur der Landesfürst und die Glieder seines Hauses.

Art. 3.* Staatsangehörige, welche einem Gemeindeverbande noch nicht angehören, werden mit derjenigen

Gemeinde vereinigt, welcher der Ort oder Gutsbezirk, wo sie bisher ihr Heimathsrecht hatten, zugehört,** bezüglich zugeschlagen wird (Art. 4.).

Hatten sie*** ihr Heimathsrecht in Grundbesitzungen, welche nach dem folgenden Artikel von der Einverleibung in einen Gemeindebezirk ausgenommen bleiben, so gehören sie zu der jenen zunächst liegenden Gemeinde. Den in Bezug auf sie bereits begründeten Unterstützungsansprüchen soll von den betheiligten Kassen auch ferner genügt werden.****

*Ueber die Ausführung der Artt. 3—7. ist die Ministerialverordnung v. 28. Febr. 1850 nachzulesen.

**In jedem Orte soll nur Eine eigentliche Gemeinde sein, die alle bisher darin bestandenen Heimathsbezirke in sich aufnimmt. Gemeinde- und Heimathsbezirk sind eins und dasselbe.

***z. B. Schloßkastellane und wer sonst in den, dem Landesfürsten zur Benutzung vorbehaltenen Grundbesitzungen, oder in gemeindefreien Waldgrundstücken — z. B. Förster in darauf befindlichen Forsthäusern — wohnt (vergl. Art. 4.).

**** Künftige Unterstützungsansprüche haben auch in Bezug auf diese Personen die Gemeinden zu vertreten.

Art. 4. Ein Gemeindebezirk umfaßt das ganze innerhalb eines Ortes oder dessen Flurmarkung oder innerhalb der etwa zu einem Gemeindebezirke vereinigten mehren Orte und Fluren gelegene Gebiet.

Jedes Grundstück im Staatsgebiete muß einem Gemeindebezirke angehören.

Ausgenommen hiervon sind nur:

1. diejenigen Grundbesitzungen, welche der unmittelbaren Benutzung des Landesfürsten vorbehalten

sind,* z. B. die Schlösser des regierenden Hauses mit den dazu gehörigen Gärten und Anlagen;

2. Waldungen von größerem Umfange,** welche, ohne schon einem Gemeindebezirke einverleibt zu sein, weder zu Guts-Komplexen gehören noch mit Grundstücken eines Gemeindebezirks im Gemenge liegen.

Die Grundbesitzungen unter 1 und 2 haben im Betreff der Herstellung und Erhaltung der zum öffentlichen Verkehre erforderlichen Wege, Brücken und Stege, wenn und in soweit solche ihr Gebiet berühren, dieselben Verpflichtungen, wie sie den Gemeinden obliegen (Art. 16.).

* Nach einer Verabschiedung mit dem Landtage (Schriftenw. S. 312. 1848) sind es 37 verschiedene Grundstücke, deren Aufführung hier zu weitläufig wäre.

** Privat- und Staatswaldungen. Die Bestimmung darüber, was eine Waldung von größerem Umfange sei, ist im Gesetze nicht enthalten und wird, in das blose Ermessen des Staatsministeriums gestellt, wohl nach Ort und Umständen verschieden und hinsichtlich der Staatswaldungen wahrscheinlich öfter bejahend, als verneinend ausfallen. Nach Analogie des Jagdges. v. 6. Jan. 1849 dürften 200 Acker als niedrigstes Maß für eine Waldung größeren Umfanges anzunehmen sein. Ein Widerspruch scheint in sofern hier vorzuliegen, als größere Waldungen nicht füglich im Gemenge liegen können. Der größere Umfang schließt eben die Zerrissenheit aus. Unzweifelhaft gehört beispielsweis hierher, außer den mehrsten Großherzogl. Staatswaldungen, als Privatwaldung das Weidaische Rathsholz (Amtsbez. Weida): ein geschlossenes, selbstständiges, eine besondere Flur bildendes Ganze.

Art. 5. Grundbesitzungen, welche bisher vom Gemeindeverbande ausgeschlossen waren, werden in der Regel mit dem ihnen zunächst gelegenen Gemeindebezirke

verbunden. — Guts-Komplexe sollen ohne besondern Grund verschiedenen Gemeindebezirken nicht zugewiesen * werden.

* Nicht zugewiesen! Da aber, wo Gutskomplexe schon verschiedenen Gemeindefluren angehören, bleiben sie dabei (§§. 3. und 4. der Minist. Verordn. v. 28. Febr. 1850). Die zeither bestehenden Flurgrenzen werden als besonderer Grund angesehen, warum Gutskomplexe verschiedenen Gemeindebezirken zugewiesen werden. Besitzer von Gütern, deren Bestandtheile, ohne zeither einem Gemeindebezirke anzugehören, in verschiedenen Fluren zerstreut liegen, werden in dem Gemeindebezirke, in welchem das Wohnhaus liegt, Vollbürger, in dem anderen nur Forensen, und die Gesammtsteuer des Ritterguts muß auf die einzelnen Theile in den verschiedenen Fluren vertheilt werden.

Art. 6. Die Ausführung aller dieser Ueberweisungen leitet die Staatsregierung durch ihre Verwaltungsbehörden. Sie entscheidet darüber mit möglichster Beachtung etwaiger Vereinbarungen zwischen den Betheiligten. Die Betretung des Rechtsweges ist ausgeschlossen.

Art. 7. Die Bildung neuer, sowie die Abänderung schon bestehender Gemeindeverbände und Gemeindebezirke kann nur mit Genehmigung der Staatsregierung erfolgen (Art. 172, 5.).

Ein fester Bestand der Gemeindebezirke ist für das Gedeihen des Gemeindelebens durchaus nothwendig. Die Zusammenlegung ganz kleiner Gemeinden, in denen der Gemeindezweck nicht wohl erreicht werden kann, darf nacht Art. 4. und folgeweis aus verschiedenen Bestimmungen des Gesetzes nicht ausbleiben, wenn auch Gewohnheit, Abneigungen verschiedener Art, oft wohl auch tadelnswerthe Absichten solchem Vorhaben entgegentreten. Am allerwenigsten darf es der Privatwillkür überlassen sein, beliebig einen Gemeindebezirk zu bilden und zu verlassen. Um die Neigung dazu für die Folgezeit auch gleich von vornherein zu unterdrücken, wird es sich

empfehlen, auch die kleinen Gemeinden, so weit nur irgend möglich, für sich allein fortbestehen zu lassen. Eine Vereinigung mehrerer benachbarter Gemeinden zwingt oft die widerstrebendsten Verhältnisse und Interessen zusammen, und jedenfalls sind zerstreute Wohnplätze von Gliedern derselben Gemeinde kein Förderungsmittel des Gemeinsinnes.

Art. 8. Die Gemeinden haben das Recht der Persönlichkeit,* sie können Rechte erwerben und Verbindlichkeiten eingehen. Sie genießen die in den Gesetzen ihnen zugestandenen Vorrechte.**

*d. h. sie als Gesammtheit, in welcher alle einzelnen Glieder nur in ihrer Vereinigung etwas gelten, haben das Recht, als ein Ganzes, Untheilbares betrachtet zu werden, wie der einzelne Mensch, sofern Rechte und Pflichten aus seinem einfachen Dasein hervorgehen. Daher ist z. B. der Grundbesitz der Gemeinden nicht der jedes einzelnen Gemeindegliedes, so wenig als der Grundbesitz des einzelnen Gemeindegliedes an sich der Gemeinde gehört. Nur als Ganzes kommt sie in Betracht, nur als Ganzes ist sie eine Person.

**Die L.G.O. v. 1840 gedenkt als solcher gesetzlicher Vorrechte nur: der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand innerhalb 4 Jahren, und des Vorzugsrechtes am Vermögen ihrer Verwalter nach §. 75. des Gesetzes v. 7. Mai 1839. Als weitere Vorrechte der Gemeinden in den ehemals Königl. S. Gebietstheilen, also namentlich im Neustädter Kreise, sind zu erwähnen, daß die Gemeinden, wenn gleich sie Gemeindegüter nicht besitzen, in Prozessen von der Bestellung eines Kostenvorstandes frei (Erl. Proz. Ord. ad Tit. 7. §. 6.) und, was Dorfgemeinden anlangt, ohne Konzessionsertheilung einholen zu müssen, zur Ausübung des Reiheschankes befugt sind, da, wo keine besondere Schankgerechtigkeit oder kein Gasthof besteht.

Das Versammlungsrecht der Gemeinden, das sich von selbst versteht, und am allerwenigsten heut zu Tage ein Vorrecht genannt werden kann, ist jedoch der zu Aufrechthaltung der Ordnung unbedingt nothwendigen Beschränkung,

daß in der Regel nur der Gemeindevorstand die Versammlung berufen kann (Art. 57.), unterworfen.

Das zeitherige Vorrecht, daß wegen eines Anlehens einer Gemeinde die Hülfe in deren Vermögen nicht eher vollstreckt werden konnte, als bis der Gläubiger die Verwendung des Anlehens in den Nutzen der Gemeinde nachgewiesen, ist durch Art. 143., vorbehältlich ordnungsmäßiger Abschließung des Anlehensgeschäfts und Erhebung der Gelder, aufgehoben. Artt. 14. u. 15. gewähren den Gemeinden das Recht der Selbstgesetzgebung und der Besteuerung ihrer Angehörigen. Auch das Recht zur Androhung von Strafen (Art. 14.) ist ein Vorrecht der Gemeinden. Privaten haben dasselbe nicht.

Art. 9. Jeder Gemeinde steht die selbstständige* Verwaltung ihrer Gemeindeangelegenheiten mit Einschluß der Orts-Polizei unter gesetzlich geordneter Oberaufsicht des Staates zu (Art. 163 — 172.).

*Das hierher Bezügliche ist aus den Artt. 103 — 122. zu ersehen, wo der ganze Gesichtskreis der Gemeindeselbstthätigkeit festgestellt ist. Eine Beschränkung erleidet sie nur durch die Oberaufsicht der Staatsbehörden: des Bezirksausschusses und des Staatsministeriums. Vgl. Artt. 163—172.

Art. 10. In jeder Gemeinde besteht ein Gemeinderath, um dieselbe in dem ihm zugewiesenen Geschäftskreise zu vertreten, und ein Gemeindevorstand, um die Gemeindeangelegenheiten zu verwalten. Ausnahmsweise kann von der Vertretung der Gemeinde durch einen Gemeinderath abgesehen werden (Art. 67.).

Dem Gemeinderathe, bezüglich der Gemeindeversammlung, steht die Beschlußfassung, dem Gemeindevorstande die Ausführung zu (Art. 103 — 109.).

Gemeinden, welche mindestens 300 Einwohner zählen, müssen einen Gemeinderath haben. In Gemeinden

geringerer Einwohnerzahl braucht ein solcher nicht za sein. Seine Zusammensetzung siehe Art. 68., seine Befugnisse Artt. 103—108. Bei Gemeinden, die keinen Gemeinderath haben, vertritt die ganze Gemeinde selbst dessen Stelle. Einen Gemeindevorstand muß jede Gemeinde haben. Woraus er besteht siehe Artt. 91—102., seine Befugnisse Artt. 109—122. Der Gemeinderath, oder wo ein solcher nicht vorhanden zu sein braucht, die Gemeinde, ist berathende, der Gemeindevorstand die ausführende Behörde. Ueber ihr Verhältniß zu einander sind Artt. 67—137. überhaupt zu vergleichen.

Art. 11. Der Gemeinde steht die freie Wahl ihrer Vertreter und Vorstände zu (Art. 70 — 102.).

Auch hierin geht die neue G.O. muthig weiter, als die zeitherigen. Früher hielt man es mit dem monarchischen Prinzipe für unvereinbarlich, wenigstens die ersten Gemeindebeamteten (Schultheißen) von den Gemeinden selbst frei wählen zu lassen, und für alle Gemeindebeamteten, wenn nicht blose Hülfsbeamteten, war die Bestätigung der Gemeindeaufsichtsbehörden vorbehalten. Da waren es dann die Amtleute und — Rittergutsbesitzer, welche die Schultheißen wählten. So groß das Interesse der Amtleute sein mag und voraussetzlich war, nur brave und fähige Männer an die Spitze der Gemeindeverwaltung zu stellen, so wenig hat dieß die Erfahrung auf Seiten der Rittergutsbesitzer bestätiget. Da war es oft nicht Bravheit, nicht Fähigkeit, was den Ausschlag gab, sondern die Willfährigkeit, dem gutsherrlichen Interesse förderlich, wenigstens nicht hinderlich zu sein. Dieß, und die Abgeneigtheit überhaupt gegen alles, auch das Beste, was den Menschen aufgedrungen wird, hat in den Gemeinden vielen Unmuth erzeugt und manche wohlgemeinte Absicht vereitelt. Jetzt sollen die Gemeinden ihre Beamteten nur selbst wählen. Einer Bestätigung ihrer Wahlen bedarf es nur dann, wenn sie auf Lebenszeit getroffen werden. Eine in vielfacher Hinsicht noch so bewegte Zeit, wie die gegen-

wärtige, kann eine solche Aenderung, wie es denn auch vielfach verlautet, bedenklich erscheinen lassen. Auch wird es an Mißgriffen, besonders in kleineren Provinzialstädten, nicht fehlen. Im Allgemeinen aber kann man zuversichtlich annehmen, daß die Mehrzahl der Gemeinden das Verderbliche im Mißbrauche der Wahlfreiheit einsieht und nur darauf bedacht ist, eine besonnene, uneigennützige, von allen zu beschränkten, so wie von allen über den Gemeindezweck hinausgreifenden Absichten entfernte Wahl zu treffen und dadurch dem freien Wahlrechte, zum wahren Wohle der Gemeinde und zum Heile des Ganzen, Ehre zu machen. Würden freilich bei den Gemeindewahlen diese Rücksichten aus den Augen gesetzt, dann wäre es besser, die bisherige Besetzung der Gemeindeämter würde beibehalten. Wenigstens ging es doch dabei im Allgemeinen leidlich, an einzelnen Orten sogar recht gut. Die Schreier, die politischen Geldmacher und Beglükkungsmänner, deren erstes und letztes Wort: das Volk! das Volk! ist, und die dieses Volk gleichwohl täglich und stündlich auf die niedrigste Art betrügen und ausbeuten, indem sie es über seine wahre Lage, die sie selbst nicht kennen, oder falsch darstellen, täuschen und dabei nur sich selbst wichtig machen, oder mit dem Maule durchbringen wollen, — solche Hechte werden gewiß nicht oft gewählt werden und namentlich kennt das Landvolk, nachdem es sich einige Male hat täuschen lassen, seine Leute recht gut. Hoffen wir also, daß die Besorgniß Vieler, namentlich der größeren Grundbesitzer, über die Nachtheile des freien Wahlrechtes durch die That widerlegt werde. Auf Letztere wird sich, als auf die Intelligenteren, das Augenmerk ihrer Mitbürger bei den Wahlen vorzugsweise richten, sobald sie nur, Alle dem Beispiele Vieler folgend, den feudalen Dünkel abzulegen sich entschließen, das Gemeinsame ihres Interesses mit dem des kleinen Grundbesitzers begreifen und eins mit dem andern fördern lernen. Und gerade in dieser Beziehung verspricht die neue G.O. des Segensreichen viel! Der Grundbesitz wird für den Staat einen unendlich höheren Werth, viel größere Bedeutung erlangen, wenn sich große und kleine Grundbesitzer nicht mehr,

durch ihre verschiedenen Interessen verfeindet, gegenüber, sondern friedlich neben einander stehen.

Art. 12. Gültig gefaßte Beschlüsse * drücken den Gesammtwillen der Gemeinde mit verbindender Kraft aus. — Wohlerworbene Rechte,** insbesondere Rechtsansprüche an die Gemeinde und deren Vermögen, können durch Gemeindebeschluß nicht beeinträchtigt werden.

*Die Beschlüsse theilen sich da, wo ein Gemeinderath vorhanden ist, in solche, die dieser, und in solche, welche die Gemeinde selbst gefaßt hat; denn in allen Art. 103. aufgeführten Fällen vertritt der Gemeinderath die ganze Gemeinde, und nur in den Art. 65. bestimmten Fällen ist die volle Gemeindeversammlung zu berufen.

Was zur Gültigkeit der Beschlüsse der ganzen Gemeindeversammlung erforderlich, besagen die Artt. 53—66., des Gemeinderaths dagegen Artt. 123—134.

** z. B. Triftrechte Dritter oder Einzelner aus der Gemeinde.

Art. 13. Enthalten Beschlüsse nicht bloß Entscheidungen einzelner gegebener Fälle,* sondern allgemeine Anordnungen, welche zur bleibenden Richtschnur dienen sollen, so heißen sie Orts-Statuten, Ortsgesetze.**

* z. B. daß einem aufzunehmenden Bürger ausnahmsweis das Bürgergeld erlassen werden soll (Artt. 29. u. 35.).

** z. B. die Feststellung des Bürgergeldes überhaupt (Art. 32.), Umfang und Art der Benutzung des Gemeindevermögens, Feuerordnung, Feststellung indirekter Abgaben (Artt. 15. u. 149.) vergl. Art. 14.

Art. 14. Die Gemeinden haben das Recht, in soweit nicht Gesetze des Staates Bestimmungen treffen, unter Aufsicht des letztern zur Erreichung der Gemeindezwecke, insbesondere zur weitern Ausführung, Erläuterung und Ergänzung der durch dieses Gesetz bestimmten

Verfassung der Gemeinden, ferner zur Aufrechthaltung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit innerhalb des Gemeindebezirks, Orts-Statuten zu errichten und Gebote und Verbote mit Strafandrohung bis zu vier Tagen Gefängnißstrafe oder 2 Thalern (3 fl. 30 kr.) Geldstrafe zu erlassen (Art. 103, 14.).* Die verwirkten Strafen sind in Uebertretungsfällen von den zuständigen Gerichten auszusprechen, in soweit nicht Geldstrafen in den gesetzlich zugelassenen Fällen von den Gemeindebehörden den Angezeigten unmittelbar abgefordert und von diesen darauf freiwillig entrichtet werden. In jedem Falle sind die Geldstrafen an die Gemeindekassen abzugewähren.

Dergleichen Orts-Statuten dürfen niemals mit den Gesetzen des Staates im Widerspruche stehen und werden durch solche stets aufgehoben, bezüglich abgeändert.

Dieselben sind vor ihrer Ausführung dem Bezirks-Ausschusse zur Prüfung und Begutachtung und der Staatsregierung zur Bestätigung vorzulegen (Art. 167, 172.). Nach deren Erfolg sind die Statuten in ortsüblicher Weise öffentlich bekannt zu machen. — Mit dieser Bekanntmachung treten dieselben in Kraft, in sofern nicht ein anderer Zeitpunkt bestimmt ist.**

*Die Hauptsache ist, daß die angedrohten Strafen nicht blos, wie bisher, auf dem Papiere stehen, sondern daß sie auch ausgeführt werden. Die beste Gemeinde hat manchmal einzelne Glieder, die ohne Strafe nicht in Ordnung zu halten sind. Der gegenwärtige Artikel hat aber auch Auswärtige im Auge, z. B. bei Verboten gewisser Wege 2c.

**Ihrem Zwecke nach sollen Ortsstatuten zwar Besonderheiten der Oertlichkeit und der Verhältnisse mit den allgemei-

nen gesetzlichen Bestimmungen ausgleichen, sie müssen aber, wenn sie dem Ganzen nicht schädlich werden sollen, doch auch unter sich selbst an verschiedenen Orten, wie mit den Landesgesetzen immer in einer Art Uebereinstimmung zu erhalten gesucht werden. Dazu ist die Begutachtung durch den Bezirksausschuß und die Genehmigung der Staatsregierung unerläßlich. Auch in dem beschränkteren Gemeindekreise wird Weisheit den Gesetzgeber zieren, und Gerechtigkeit.

Art. 15. Die Gemeinden haben das Recht, die zur Erfüllung der ihnen obliegenden Verpflichtungen erforderlichen Mittel, soweit solche nicht durch den Abwurf des Gemeindevermögens gewährt werden, durch Besteuerung der Gemeindeangehörigen (Art. 20.), der Schutzgenossen (Art. 44.), sowie auch, sofern es sich um Abgaben vom Grundbesitze im Gemeindebezirke handelt, der Flurgenossen (Art. 49.), aufzubringen (Art. 138 bis 154.).

Zu gleichem Zwecke sind sie zur Forderung persönlicher Dienstleistungen von den Ortsbewohnern berechtigt (Art. 150.).

Ausnahmsweise steht ihnen das Recht zu, indirekte Auflagen auszuschreiben (Art. 149.).

Die Artt. 14. u. 15. gehören zu den bedeutungvollsten der ganzen G.O. und hauptsächlich diese rechtfertigen, was in der Einleitung von den Gemeinden als Vor- und Spiegelbild des Staates selbst gesagt worden. Selbstgesetzgebung und direkte so wie indirekte Besteuerung! Diese beiden Vorrechte aller Gemeinden ziehen unter den sonst aus dem Gesetze hervorgehenden Umständen einen weiten Gesichtskreis für das gesammte Gemeindeleben, besonders auch für das städtische, wo beide Vorrechte einen günstigeren Boden für die Ausübung finden. Da ist es dann aber doppelt Pflicht für jeden Gemeindebürger, Gemeindebedürfnisse und deren Dek-

kungsmittel kennen zu lernen; denn ohne diese Kenntniß ist die Ausübung beider Rechte gefährlicher, als heilsam.

Art. 16. Die Gemeinden sind zu allen Leistungen verpflichtet, welche das aus dem Gemeindezwecke abgeleitete Bedürfniß nothwendig erfordert. Sie haben die Verpflichtung zur Herstellung und Erhaltung aller zur Erreichung dieser Zwecke erforderlichen Einrichtungen und Ortsanstalten, z. B. der zum öffentlichen Verkehr erforderlichen Wege, Brücken und Stege, der nöthigen Brunnen- und Wasserleitungen, zur Unterstützung der Armen ihres Bezirks, zur Aufrechthaltung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit.

Die Gemeinden können zur Erfüllung dieser Verpflichtungen vom Staate im Verwaltungswege angehalten werden (Artt. 168, 169, 170, 172.).

Daß der Gemeindezweck Opfer kostet, ist unausbleiblich. Die Gemeinde, wie der Staat selbst ist nur ein nothwendiges Uebel, in sofern physische Uebel die Gesellschaft, Uebel der Gesellschaft eben den Staat erzeugen und dieser die Schranke ist, vermöge deren Jeder von seiner natürlichen Freiheit aufgeben muß, als für das Zusammenleben Vieler und für ihr Bestehen neben einander erforderlich ist. Allein in der Nothwendigkeit liegt das Heilsame. Es kommt nur darauf an, sie so ersprießlich als möglich zu machen, und dazu dient vor allem, daß die unausbleiblichen Opfer zur gehörigen Zeit, am rechten Orte und im ausreichenden Umfange gewährt werden. Ja, diejenigen Opfer pflegen am besten zu lohnen, die gebracht werden, bevor die Nothwendigkeit in ihrer Härte sich fühlbar macht. Eine unbenutzte Wasserkraft z. B., zeitig gefaßt und den Gewerben dargeboten, kann in einer Stadt den Aufschwung der Industrie befördern, noch ehe sie ganz darniederliegt; oft aber ist sie, wenn auch unabweisbar von der Noth gefordert, dennoch vergeblich, sobald das Geschäftsleben schon die Keimkraft

verloren hat. Das „Wir lassen uns Zwang anthun!" müsse von Gemeinden wo möglich nicht gehört werden, es ist selten ein günstiges Zeugniß für sie. Zwangsmittel gegen ganze Gemeinden sind das Widerwärtigste mit, was es geben kann.

Art. 17. Das Gemeindevermögen umfaßt diejenigen Sachen, Rechte und Verbindlichkeiten, welche entweder der Gemeinde selbst,* oder den sämmtlichen Gemeindegliedern, als solchen,** oder den sämmtlichen Ortsbürgern in dieser Eigenschaft*** zustehen und aufruhen. Es unterliegt in der Regel nur der Verwaltung und Benutzung zum Besten der ganzen Gemeinde. Besondere Rechte daran von Seiten einzelner Gemeindeglieder oder einzelner Klassen derselben können nur auf dem Grunde genügender Rechtstitel beansprucht werden.

*z. B. Grundstücke aller Art.

**Trift-, Brau- und andere Rechte, Nutzungen an Brennholz, Obst, Gras 2c.

***z. B Benutzung der Wege, Brunnen 2c.

Art. 18. Handlungen von Seiten des Gemeindevorstandes im Namen der Gemeinde sind für diese rechtsverbindlich, vorausgesetzt, daß das Geschäft in den Fällen, in welchen es die Genehmigung des Gemeinderathes, bezüglich der Gemeindeversammlung, und des Bezirksausschusses bedarf, dieselbe erhalten hat (Art. 103, 166.).

Die Fassung selbstständiger Beschlüsse steht dem Gemeindevorstande nur in soweit zu, als diese zur Ausführung der vom Gemeinderathe gefaßten Beschlüsse, zur Anwendung der Gesetze und Ortsstatuten gehören (Art. 109.). Der Gemeindevorstand ist Hand und Fuß des Gemeinderaths und letzterer verhält sich zu jenem, wie Wille zur That. Vergl. die Bemerkungen zu Art. 12.

Art. 19. Zur Ausübung der Regierungsrechte in den einzelnen Gemeinden, z. B. in Angelegenheiten der Landes-Polizei, der Wehrhaftmachung, des Steuerwesens u. s. w., sind die Gemeinden verbunden, die Staatsregierung durch ihre Vorstände zu unterstützen (Art. 113.).

Die Frage ist aufgeworfen worden, ob es nicht ersprießlicher gewesen wäre, die Gemeinden, als solche, von der Unterstützung der Staatsregierung in der Ausübung ihrer Regierungsrechte fern zu halten? An sich sind diese Regierungsrechte dem Gemeindezwecke fremd, und darum dürfte ihre Hereinziehung sich nicht empfehlen. Vielleicht gestatten die Finanzkräfte der Zukunft, alle diese fremden Stoffe aus dem Gemeindeorganismus auszuscheiden. Für dieß Mal war es wohl nicht anders thunlich.

Zweiter Abschnitt.

Besondere Bestimmungen.

1. Von den Gemeindeangehörigen.

a. Ueberhaupt.

Art. 20. Gemeindeangehörige sind alle Diejenigen, welche in einer Gemeinde Heimathsrechte nach den bestehenden Gesetzen erworben haben. Durch die Gemeindeangehörigkeit wird zugleich das Heimathsrecht begründet.

Gemeindeangehörigkeit und Heimathsrecht fallen also zusammen. Das Gesetz unterscheidet zwischen Gemeindeangehörigkeit im weiteren und im engeren Sinne. Zu Begründung der ersteren reicht das Heimathsrecht hin, zu der Gemeindeangehörigkeit im engeren Sinne ist die Erwerbung des Bürgerrechts erforderlich (Art. 23 fgg.).

Art. 21. Die Gemeindeangehörigkeit verleiht außer dem allgemeinen Anspruch auf obrigkeitlichen Schutz die Befugniß:

1. des wesentlichen Aufenthaltes innerhalb der Gemeinde und deren Bezirkes;
2. der bestimmungsmäßigen Benutzung der öffentlichen Anstalten der Gemeinde, soweit nicht Einzelne oder einzelne Klassen von Gemeindegliedern ausschließliche oder vorzügliche Rechte darauf haben;
3. der Erwerbung von Grundstücken im Gemeindebezirke mit Ausnahme von Wohngebäuden;*
4. der Beanspruchung des nothwendigsten Lebensunterhaltes im Falle der Verarmung und der Unfähigkeit zum eigenen Broderwerbe.

*Wohnhäuser zu erwerben ist nur eine Befugniß dessen, der das Bürgerrecht erworben hat: des Bürgers.

Art. 22. Die Verpflichtungen der Gemeindeangehörigen bestehen in:

1. der Leistung derjenigen Beiträge und Abgaben zur Gemeindekasse, ingleichen solcher körperlichen Dienste zum Gemeindebesten, welche nach Landes- oder Ortsgesetzen oder nach begründetem Herkommen, oder nach Beschluß des Gemeinderathes, bezüglich der Gemeindeversammlung, von ihnen zu gewähren sind (Art. 15.);*
2. der Folgeleistung gegenüber den Anordnungen des Gemeindevorstandes.**

*Die Uebernahme von Gemeindeämtern liegt nur Bürgern ob (Art. 43.).

**Natürlich unbeschadet des Rechts, widerrechtliche An-

sinnen und Anordnungen des Gemeindevorstandes auf dem ordnungsmäßigen Wege (Art. 164.) zu beseitigen.

b. Von den Bürgern insbesondere.

Art. 23. Bürger insbesondere sind diejenigen selbstständigen Gemeindeangehörigen, welche das Bürgerrecht erworben haben.

Auch ein Ehrenbürgerrecht kann ertheilt werden (vergl. Art. 35. u. Art. 103, 16.). Das Verhältniß der Ehrenbürger zu den gewöhnlichen Bürgern ist von der Gemeindeordnung im Unklaren gelassen, indem sie nicht bestimmt, ob und wie weit die ersteren stimmberechtigt und abgabenfrei sind. Soll das Ehrenbürgerrecht eine ungesuchte Auszeichnung sein, so müßte es wohl Stimmrecht und Abgabenfreiheit gewähren. Darüber mögen Ortsstatuten näher bestimmen!

Art. 24. Das Bürgerrecht umfaßt außer den allgemeinen Befugnissen der Gemeindeangehörigen* folgende besondere Rechte:

1. das Recht der selbstständigen Betreibung jeder Art von Nahrung, soweit dasselbe nicht durch hierfür bestehende gesetzliche Voraussetzungen, durch entgegenstehende ausschließliche Rechte von Innungen oder Zünften** beschränkt oder von besonderen Konzessionen*** der zuständigen Verwaltungsbehörden abhängig ist;
2. das Recht der Mitbenutzung und Theilnahme am Gemeindegute, soweit nicht dessen Nutzungen nach den Orts-Statuten, Gewohnheit, Vertrag oder Erkenntniß Einzelnen oder einzelnen Klassen von Gemeindegliedern anfallen (Art. 17.);

3. das Recht des Erwerbes und Besitzes von Wohngebäuden im Gemeindebezirke (Art. 40.);
4. für die männlichen Bürger:
   a. das Recht, innerhalb der Gemeinde durch Heirath eine Familie zu begründen, sofern sie eine solche zu ernähren im Stande sind und soweit dieses Recht nicht nach den darüber gesetzlich bestehenden Vorschriften einer Beschränkung unterliegt;****
   b. das Recht der Abstimmung über Gemeindeangelegenheiten im Allgemeinen, insbesondere aber bei Wahlen zu Gemeindeämtern, ingleichen der Wählbarkeit zu solchen nach Maßgabe der hierfür bestehenden Vorschriften.

* Siehe Art. 21.

** Vergl. das Innungs- und Zunftgesetz v. 15. Mai 1821.

*** Vergl. das Ges. üb. Neugestaltung der Staatsbehörden v. 5. März 1850. §. 9. Ziffer 3. u. §. 20. Ziffer 7.

**** Vergl. §§. 27—35. des Heimathsges. Je mehr Jemand von der natürlichen, rechtlichen und sittlichen Nothwendigkeit der Ehe und von ihrem Werthe für die menschliche Gesellschaft, so wie von den Nachtheilen des ehelosen Zusammenlebens beider Geschlechter durchdrungen ist, desto weniger wird er sich, während die Vorzeit Erschwerungen an sich erlaubter Ehen nicht kannte, sondern sie überall zu befördern suchte, ja sogar heimliche Ehen gestattete, auf den ersten Anblick mit allem dem befreunden können, was in der That die Schließung der Ehen erschweren kann, sollte dieß auch, wie im vorliegenden Gesetze, in einem gegen den Geist der Gesetzgebung in den letzten 30 Jahren vergleichsweis geringeren Grade der Fall sein. Allein, wie in der physischen, so hat auch in der sittlichen Welt und in der Gesellschaft — in letzterer als dem Vereinigungspunkte beider — jedes Gute einen natürlichen Feind, sein natürliches Hemmniß, oft in sich selbst, gleichsam als sollte der Werth dieses

Guten durch seine Gefährdung um so fühlbarer, durch seine theilweise Behinderung um so kostbarer gemacht werden. Dieß auf die Ehe angewendet, so unterliegt es keinem Zweifel, daß ihre unbedingte Gestattung das Heilsame derselben wo nicht ganz vernichten, doch außerordentlich beschränken würde, so wie daß die Verknüpfung ihres Begriffes mit dem der Heimath unerläßlich ist, wenn die Ehe für die Menschheit wirklich das Segensreiche haben soll, was man voraussetzt. Trotz der Ehe bleibt das Leben des Nomaden ein rohes; allein auf den Kreis einer bestimmten Heimath übergetragen, wird sie die Bildnerin des Menschengeschlechts. Aus ihrem Schooße geht dann die Familie hervor, mit festem Fuße auf der Erde, um von da dem einzelnen Menschen den Anlauf nehmen zu lassen nach allem Schönen, Guten und Großen, das Menschen auf Erden erreichbar ist. Aber eben, weil Ehe und Heimath einander unentbehrlich sind, muß der letzteren so gut wie der ersteren ihr Recht widerfahren. Das Wesen der Heimath darf nicht zu Gunsten der Ehe verwischt und unkenntlich gemacht werden. Da, wo jemand seine Heimath sucht, muß sein Anspruch klar, oder mindestens leicht erweisbar sein. Mitten in der gesitteten Welt darf man um seine Heimathsstätte nicht erst streiten müssen, wie die Wilden, wenn sie auf ihren Zügen auf einander stoßen, und vor allen möglichst klar und unbestritten muß dem Staate die Heimath eines jeden seiner Angehörigen sein, da von ihm die Gewährleistung der Heimath, als erster Bedingung alles Seins und Werdens im eigentlich menschlichen Sinne, verlangt wird und werden darf. In sofern wird also auch seine Kontrole über Schließung der Ehen, seine Maßregeln, damit durch die aus ihnen hervorgehenden Familien und deren Verhältnisse keine Verwirrung der Heimathsansprüche eintreten, um so mehr gerechtfertigt erscheinen, als die Heimath als etwas, nicht blos einem Einzelnen Zustehendes, sondern als etwas, Mehreren Gemeinsames gedacht werden muß, und daher gegenseitige Rechte und Verbindlichkeiten in Frage kommen. Allein man würde sehr irren, wollte man aus allem diesem in Kontrol-, Erschwerungs- oder gar Behinderungsmaßregeln ge-

gen die Ehe nur im Geringsten mehr gestattet wissen, als der angegebene Zweck — abgesehen von allen weiteren physischen und sonstigen Beziehungen — nothwendig erheischt. Das geringste Abweichen von diesem nur auf's Nothwendige beschränkten Maße von Schwierigkeiten muß sich, früher oder später, rächen, eben weil die Ehe die Grundlage der ganzen Bildung und Gesittung des Menschen ist und bleiben wird, trotz des vom Kommunismus und Sozialismus im Wahnsinne versuchten Untergrabens dieser Grundlage. Wir wiederholen es, die Ehe ist eine aus der Natur selbst, aus dem Rechte und der Sittlichkeit hervorgehende Nothwendigkeit, und diejenigen Gemeinden versündigen sich wider alle drei, wenn sie, oft blos auf die Befürchtung möglicher Nachtheile in ferner Zukunft hin, die im Gesetze (§. 28.) vorbehaltene Zustimmung verweigern. Sie arbeiten dadurch, vielleicht ohne es zu wissen, am Umsturze der Gesellschaft, indem durch zu große Erschwerung der Ehen die unehelichen Kinder und das Proletariat zahlreicher werden. Besonders da, wo gebundene Güter bestehen, herrscht, wie man beobachtet hat, in Bezug auf die Ertheilung der Heirathserlaubniß in den Gemeinden große Engherzigkeit. Zu der Furcht vor künftigen Versorgungsansprüchen gesellt sich oftmals noch ein gewisser erbgesessener Dünkel, der in lauter Bauerhöfen keinen Einmiethling, oder wenn er auch eine Wohnung sich selbst bauen will, neben Bauerhäusern kein Kleinhaus ersehen mag. In den Städten sind es oft eben so unhaltbare Gründe, wie auf dem Lande, womit der arme Handwerker oder Tagelöhner mit seinem Heirathsgesuche abgewiesen wird. „Er mag wenigstens eine Hiesige heirathen; wir haben hier Mädchen genug!" votirte ein weiser Rathsherr, als ein armer Heirathskandidat ein auswärtiges Mädchen ehelichen wollte. Der weise Rathsherr war aber still wie auf's Maul geschlagen, als der schon halb Abgewiesene entgegnete: „Nun, so geben Sie mir Ihre Tochter!" Und fragt man, wie häufig sind denn die Fälle, wo arme, an Entbehrungen von Jugend auf gewöhnte Leute und deren Familien ihren Gemeinden wirklich zur Last fallen und unterstützt werden müssen? so wird die Antwort nach genauer Un-

tersuchung lauten: selten! Ja, sagen dann die Gemeinden, davon ist einzig unsere Zachheit, unsere Vorsicht die Ursache! Aber sie irren sich. Denn mindestens die Hälfte der Unterstützungsbedürftigen, namentlich in den Städten, sind solche, die vorher in guten Umständen sich befanden, allein durch schlechte Wirthschaft herabgekommen sind, während mindestens eben so viel Arme sich zu einigem Wohlstande emporgearbeitet haben. Trotz der Zachheit, trotz der Vorsicht werden die Armen nicht aussterben.

Art. 25. In Beziehung auf die vorstehend aufgeführten Rechte findet eine weitere Unterscheidung unter den Bürgern nicht Statt. Wo jedoch einzelnen Klassen der Bürger auf dem Grunde eines besondern Erwerbstitels ausschließliche oder vorzügliche Rechte auf die Nutzung des Gemeindevermögens zustehen, oder wo solche Rechte einem Grundbesitze als Zubehör anhaften, daher nicht als Ausfluß des Bürgerrechtes zu betrachten sind, verbleibt dieses Verhältniß nach wie vor in Kraft.

Dieser Artikel bestimmt also mit über die zeitherigen Rechte der sogenannten Altgemeinden, die, soweit sie privatrechtlicher Natur, fortbestehen.

Art. 26. Bürgerwittwen* treten, soweit es sich blos um den Fortbetrieb eines Nahrungszweiges handelt, dessen Fortsetzung ihnen sonst gesetzlich nachgelassen ist, in die Rechte ihrer verstorbenen Ehemänner ein.

In wieweit sie die denselben zuständig gewesene Mitbenutzung und Theilnahme am Gemeindegute (Art. 24, 2.) während der Dauer des Wittwenstandes fortsetzen, richtet sich nach eines jeden Ortes Gewohnheit oder Statut.

*Also nicht blos Meisterswittwen, hinsichtlich deren vielmehr nur das Innungsgesetz entscheidet.

Art. 27. Das Bürgerrecht wird erworben:

1. durch Aufnahme Auswärtiger in den Gemeinde- und Bürger-Verband* (Art. 29—35.);
2. durch Aufnahme Heimathsberechtigter in den Bürgerverband (Art. 36.);
3. durch Anstellung in einem öffentlichen Amte (Art. 37.).

* Die Aufnahme blos in den Gemeindeverband würde nicht genügen, um das Bürgerrecht zu erlangen, wogegen die Aufnahme in den Bürgerverband auch die in den Gemeindeverband in sich schließt.

Art. 28. Die Erwerbung des Bürgerrechtes setzt wesentlich voraus:

1. eine physische Person;*
2. rechtliche Selbstständigkeit** und eine selbstständige Nahrung,*** mag dieselbe auf Grundbesitz, Kapital-Besitz, Renten-Bezug, Gewerbebetrieb, Bedienstigung, oder auf anderen Erwerbsquellen beruhen;
3. den Besitz der Staatsangehörigkeit.

Im Uebrigen wird weder durch Geburt, Geschlecht,**** Beruf, Religion, noch durch sonstige persönliche Verhältnisse ein Unterschied in der Berechtigung und Verpflichtung zur Gewinnung des Bürgerrechtes gemacht.

* Die Rechtswissenschaft unterscheidet unter andern zwischen physischen und moralischen (oder juristischen) Personen. Unter physischer Person versteht man ein menschliches Einzelwesen, an dessen Dasein sich die Fähigkeit, Rechte zu erwerben, knüpft. Diese Rechtsfähigkeit erlangt bei uns der einzelne Mensch sofort durch seine Geburt. Allein die Gesetze legen auch Sachen oder einer Vereinigung von mehreren physischen Personen oder auch blosen Begriffen Rechte bei, wie sonst nur der einzelnen physischen Person zustehen können, z. B. Grundstücken, dem Inbegriffe eines ganzen

Vermögens, milden Stiftungen, Korporazionen. Die Gemeinden (Art. 8.) und der Staat selbst sind solche moralische (juristische) Personen. Nur ausdrückliche Gesetze können ihnen solche Rechte verleihen. Damit, daß zum Erwerbe des Bürgerrechts eine physische Person erfordert wird, ist also gesagt, daß eine moralische Person (z. B. eine milde Stiftung, eine Kirche, eine andere Gemeinde) nicht Bürger werden kann, obwohl ihnen auch Stimmrecht zusteht (Art. 54, 1.).

** Mündigkeit 2c.

*** Der Begriff einer selbstständigen Nahrung ist nicht so leicht bestimmbar, als es auf den ersten Anblick scheint. Im Allgemeinen dürfte hinsichtlich der Nahrung als selbstständig gelten jeder, der nicht Lehrling in einem Zweige der Gewerbe und Wissenschaften oder der nicht im Brode Anderer ist, Dienstboten, Handlungsgehülfen, Gesellen 2c.

**** Also auch Frauen können Bürger werden.

Art. 29. Die Bedingungen der Aufnahme für einziehende Manns- wie Frauenspersonen, sofern letztere die Aufnahme selbstständig für sich und zur Begründung eines eigenen Nahrungsstandes nachsuchen, sind:

1. guter Leumund (Art. 30.);
2. der Nachweis eines den Unterhalt sichernden Vermögens oder eines bestimmten gesicherten Nahrungszweiges (Art. 31.);
3. die Entrichtung eines Bürgergeldes (Art. 32.).

Art. 30. Der gute Leumund ist durch ein obrigkeitliches Zeugniß über untadelhaftes Betragen während eines Zeitraums von fünf Jahren,* von dem Tage der Anmeldung zurückgerechnet, nachzuweisen.

* Was ist untadelhaftes Betragen? Zunächst wohl nur das Nichtvorhandensein eines Verstoßes gegen Strafgesetze jeder Art, also auch das Gesetz zum Schutze der Holzungen, Felder, Gärten 2c. Dann aber sind wohl auch grobe Verstöße

gegen die Moral und gegen polizeiliche Gesetze gemeint, die eine Verweigerung der Aufnahme zu Folge haben können, z. B. bei Frauenzimmern, die uneheliche Kinder in den letzten 5 Jahren geboren, oder Unzucht gewerbsmäßig betrieben haben, bei Spielern von Profession, Säufern rc. Der Begriff der Untadelhaftigkeit ist daher ein sehr unbestimmter und wird zu der verschiedenartigsten Behandlungsweise führen. Humanität und Billigkeit der Gemeindebehörden, zeither freilich leider oft vermißt, können hier allein den richtigen Fingerzeig geben.

Art. 31. Um den erwählten Nahrungszweig als einen gesicherten darzuthun, muß nicht allein der eigenthümliche Besitz eines zum Betriebe dieses Nahrungszweiges erforderlichen Vermögens durch ein obrigkeitliches Zeugniß, oder auf andere glaubhafte Weise nachgewiesen werden, sondern es müssen auch menschliches Ansehen und die Verhältnisse des Ortes erwarten lassen, daß das Geschäft dem Aufzunehmenden und bezüglich der Familie desselben hinreichenden Unterhalt gewähre.

Die Anforderung des zum Betriebe des Nahrungszweiges erforderlichen Vermögens soll jedoch nach Abzug der Schulden und des zu entrichtenden Bürgergeldes und ohne Einrechnung der Kleider und Leibwäsche nicht höher gestellt werden, als in Städten bei Taglöhnern auf 50 - 100 Thlr. (87 Fl. 30 Kr. bis 175 Fl.), bei allen übrigen Personen auf 150—500 Thlr. (262 Fl. 30 Kr. bis 875 Fl.), in Landgemeinden überhaupt auf 50—150 Thlr. (87 Fl. 30 Kr. bis 262 Fl. 30 Kr.)

Wird die Aufnahme von verheiratheten Personen oder wird sie zum Zwecke der Verheirathung mit einer Gemeindeangehörigen nachgesucht,* so ist das eigenthüm-

liche, schuldenfreie Vermögen beider Ehegatten, bezüglich Verlobten zusammenzurechnen.

Die Aufnahme tritt aber in letzterem Falle erst dann in Wirksamkeit, wenn die Ehe geschlossen ist.

* Hinsichtlich einer Fremden, die in eine Gemeinde heirathen will, bedarf es unter den in Art. 33. aufgestellten Erfordernissen eines Vermögensnachweises gar nicht. In der That ist auch mit solchem bisher viel Mißbrauch getrieben worden.

Art. 32. An Bürgergeld darf von Solchen, welche der Gemeinde nicht angehören,* zur Gemeindekasse erhoben werden:

1. in Gemeinden von 8000 oder mehr Einwohnern nicht über . . . . . 60 Thlr. (150 Fl.)
2. in Gemeinden von 3000 bis 8000 Einwohnern nicht über . . . . . 40 Thlr. (70 Fl. — Kr.)
3. in Gemeinden von 1000 bis 3000 Einwohnern nicht über . . . . . 25 Thlr. (43 Fl. 45 Kr.)
4. in Gemeinden unter 1000 Einwohnern nicht über . . . . . 10 Thlr. (17 Fl. 30 Kr.)

Die Feststellung des Bürgergeldes innerhalb dieser Grenzen erfolgt nach den Verhältnissen eines jeden Ortes durch Statut.

Hat der Einziehende Familie, so erwirbt derselbe durch seine Aufnahme als Bürger für diese zugleich die Gemeindeangehörigkeit, er hat jedoch außer dem von ihm selbst zu entrichtenden Bürgergelde für seine Ehefrau die Hälfte und für jedes seiner miteingezogenen noch in seinem Brode stehenden Kinder den fünften Theil des vorschriftsmäßigen Bürgergeldes zu entrichten.

In diesem Bürgergelde sind alle für Erwerbung des Bürgerrechtes zu leistenden Abgaben begriffen und finden daneben außer einem etwaigen Einkaufgelde (Art. 34.) andere Leistungen zu bestimmten Zwecken nicht Statt.

* Von den in der Gemeinde schon Heimathsberechtigten darf bei Ertheilung des Bürgerrechts nur der 5. Theil der hier aufgestellten Sätze erhoben werden (Art. 36.).

Art. 33. Sucht eine Frauensperson die Aufnahme zum Zwecke ihrer Verheirathung mit einem Bürger in der Gemeinde nach, so hat dieselbe nur die Gemeindeangehörigkeit zu erwerben, die ihr nicht versagt werden kann, wenn sie das Art. 30. vorgeschriebene Leumundszeugniß beibringt, ihr Verlobter nach menschlichem Ansehen den Unterhalt einer Familie bestreiten kann und wenn sie eine, der Hälfte des vorgeschriebenen Bürgergeldes gleichkommende Abgabe zur Gemeindekasse entrichtet.

Art. 34. Bestehen in einer Gemeinde besondere mit dem Bürgerrechte verbundene Nutzungen, welche aus dem Gemeindevermögen an die Bürger abgegeben werden,* so darf außer dem Bürgergelde noch ein besonderes Einkaufgeld durch Orts-Statut bestimmt werden, welches jedoch den zehnfachen Betrag der nach einer zehnjährigen Durchschnittsrechnung dem Einziehenden in einem Jahre nach Abzug der darauf ruhenden Lasten zugutekommenden Nutzung nicht überschreiten darf.

* z. B. Holz-, Gras-, Obst-, Weide- und andere Nuzzungen.

Art. 35. Der Gemeinderath, bezüglich die Gemeindeversammlung, kann die Bedingungen der Auf-

nahme ganz oder theilweise erlassen.* Auf der andern Seite darf aber auch, wenn diese Bedingungen erfüllt sind, die Aufnahme nicht verweigert werden.**

Es findet gegen die Entscheidungen der Gemeindebehörden über die Aufnahme die Berufung an die vorgesetzten Verwaltungsbehörden Statt,*** sowie umgekehrt den Gemeindebehörden gegen die Entscheidung der Verwaltungsbehörden die Berufung an die höhere Stelle freisteht. Der Rechtsweg ist dagegen in Beziehung auf die Berechtigung und bezüglich Verpflichtung zur Aufnahme in den Bürgerverband gänzlich ausgeschlossen, es sei denn, daß die Aufnahme aus einem privatrechtlichen Titel in Anspruch genommen oder verweigert werden könnte. Abfälligen Entschließungen, sowie abändernden Entscheidungen sind stets die Gründe kurz beizufügen.

*sobald alle Verhältnisse des Aufzunehmenden schon bekannt sind. Beim Ehrenbürgerrechte (vgl. Artt. 35. u. 100. Zahl 16.) versteht es sich wohl von selbst.

**Hoffentlich trägt diese Bestimmung dazu bei, den oft unnöthigen, im hohen Grade inhumanen Plackereien einzelner Aufnahmesuchenden in allen Gemeinden ein Ende zu machen. Sie dienten gewöhnlich zu weiter nichts, als den davon Betroffenen das Leben zu verleiden, und der Mittel, womit sie sich ehrlich im Leben hätten forthelfen können, zu berauben, um sie zuletzt doch noch, aber als Bettler, aufzunehmen.

***In erster Instanz an den Bezirksausschuß, in zweiter an das Staatsministerium (Artt. 165. u. 171.).

Art. 36. Von Heimathsberechtigten wird das Bürgerrecht bei dem Vorhandensein der Voraussetzungen desselben im Art. 28. unter 2. gegen Erlegung eines geringeren Bürgergeldes zur Gemeindekasse erworben. Dieses Bürgergeld wird nach den Verhältnissen des Ortes durch

Statut festgestellt und darf in seinem höchsten Satze nicht mehr betragen, als den fünften Theil des nach Art. 32. für Auswärtige festgestellten Bürgergeldes.

Bei dem Vorhandensein dieser Voraussetzungen kann die Aufnahme in den Bürgerverband einem Heimathsberechtigten nicht versagt werden.

Art. 37. Das Bürgerrecht wird ferner begründet durch definitive Anstellung im Hof-, Staats-, Kirchen- und Schuldienste, als Advokat und Arzt an dem bei der ersten Anstellung oder Versetzung von der vorgesetzten Behörde als Wohnsitz zugewiesenen Orte und durch definitive Anstellung als Militärperson mit Offiziersrang an dem Orte der Stazionirung. Die Angestellten werden den Heimathsberechtigten gleich geachtet und haben an Bürgergeld dasselbe zu entrichten, wie diese. Sie sind zur Entrichtung des Bürgergeldes nur ein Mal in der Gemeinde verpflichtet, in welcher ihre erste definitive Anstellung erfolgt.* In Gemeinden, wo sie in Folge späterer Versetzung ihren Wohnsitz zu nehmen haben und hierdurch das Bürgerrecht gewinnen, sind sie von Entrichtung des Bürgergeldes befreit. Hat ein Angestellter schon vor seiner definitiven Anstellung das Bürgerrecht in einer Gemeinde erworben, so soll ihm bei Veränderung seines Wohnsitzes in Folge seiner Anstellung und wegen Begründung des Bürgerrechtes am Orte derselben die Entrichtung des Bürgergeldes nicht angesonnen werden. — Die Begründung des Bürgerrechtes durch öffentliche Anstellung hat für die Familie des Angestellten die Gemeindeangehörigkeit im Orte der Anstellung stets ohne Weiteres zur Folge.**

Wollen sich die Angestellten an den im Art. 34. erwähnten besonderen Bürgernutzungen betheiligen, so kann dieses nur gegen Entrichtung des Einkaufgeldes geschehen.

*Die Angestellten müssen sonach in Uebereinstimmung mit Art. 39. unter 1. Bürger werden da, wo ihre erste definitive Anstellung erfolgt, und erlangen es bei jeder Versetzung an einen andern Ort unentgeltlich.

**also auch ohne für seine Familienglieder das in §. 32. vorgeschriebene Bürgergeld erlegen zu müssen.

Art. 38. Das Bürgerrecht kann von einer und derselben Person in mehreren Gemeinden erworben und gleichzeitig besessen werden.*

*jedoch nur, wenn in jedem späteren Falle das frühere Bürgerrecht ausdrücklich vorbehalten ꝛc. worden (Art. 42, 2.).

Art. 39. Das Bürgerrecht muß erworben werden* von Denjenigen:

1. welche auf irgend eine Art einen selbstständigen Nahrungsstand in der Gemeinde begründen wollen;
2. welche im Gemeindebezirke Wohngebäude eigenthümlich erwerben.

Diejenigen Gemeindeangehörigen, welche bei Publikazion dieses Gesetzes einen selbstständigen Nahrungsstand in einer Gemeinde begründet haben, oder welche Wohngebäude in einem Gemeindebezirke besitzen, ohne daß sie deßhalb nach den bisherigen gesetzlichen Bestimmungen zur Erwerbung des Bürgerrechtes verpflichtet waren; ferner Diejenigen, welche in einem öffentlichen Amte bereits definitiv angestellt sind; endlich Diejenigen, welche erst jetzt einer Gemeinde zugewiesen werden (Art. 3.) und sich in solchen Verhältnissen befinden, daß sie nach

Inhalt dieses Gesetzes das Bürgerrecht erwerben müssen, treten auf dem Grunde des Gesetzes ohne Weiteres und ohne Erlegung eines Bürgergeldes in den Bürgerverband und in das Bürgerrecht der betreffenden Gemeinde ein. — Die besonderen Bürgernutzungen (Art. 34.) erwerben sie aber erst durch Erlegung des vorschriftsmäßigen Einkaufgeldes.

Ausnahmsweise sind Frauenspersonen, welche zwar einen selbstständigen, jedoch nur nothdürftigen Nahrungsstand begründen, z. B. welche sich durch Taglohn, geringe Höckerei ꝛc. nähren, zur Erwerbung des Bürgerrechtes nicht verpflichtet.

* Ausnahmen siehe im folgenden Artikel.

Art. 40. Von der Verpflichtung zur Gewinnung des Bürgerrechtes bei dem eigenthümlichen Erwerbe eines Wohnhauses finden folgende Ausnahmen Statt:

1. wenn der Besitz eines Wohnhauses dem Staate, dem Domänen-Fiskus, einer Stiftung, Korporazion oder überhaupt einer juristischen Person anfällt, welche als solche (Art. 28, 1.) der Fähigkeit zum Erwerbe des Bürgerrechtes entbehrt;
2. wenn der Besitz eines Wohnhauses einem Gemeindeangehörigen anfällt,* welcher wegen mangelnder rechtlicher Selbstständigkeit das Bürgerrecht nicht erwerben kann (Art. 28, 2.), bis zu dem Zeitpunkte, wo derselbe, oder, wenn der Anfall an Mehrere erfolgt ist, einer von ihnen die rechtliche Selbstständigkeit erlangt hat;
3. Nichtbürger, welche als Gläubiger des bisherigen Besitzers des Wohnhauses dasselbe zu ihrer Befrie-

digung gerichtlich zugeschlagen erhalten, sind zur Gewinnung des Bürgerrechtes nur dann verpflichtet, wenn sie das Wohnhaus innerhalb dreier Jahre, vom Zuschlage an gerechnet, nicht wieder veräußern;

4. in allen Fällen, auch wenn ein Wohnhaus von mehreren Personen gemeinschaftlich erworben wird, verpflichtet dessen Erwerb für sich allein nur zur einmaligen Gewinnung des Bürgerrechtes, berechtigt aber auch die mehreren Erwerber nur zur gemeinschaftlichen Ausübung desselben;**

5. erwirbt Jemand außer dem freiwilligen Kaufe*** ein Wohnhaus, bei dem keine der unter Nr. 1. 2. und 3. bemerkten Voraussetzungen zutrifft, so muß ihm zur Gewinnung des Bürgerrechtes eine dreijährige Frist nachgelassen werden.

Wenn in den Fällen unter 3. und 5. das Wohnhaus von einem Minderjährigen erworben wird, so beginnt die dreijährige Frist erst von Zeit der erlangten Volljährigkeit. — Kommen in denselben Fällen die Personen, welche Wohngebäude erworben haben, der Verpflichtung zur Veräußerung oder zur Erwerbung des Bürgerrechtes innerhalb der vorgeschriebenen Frist nicht nach, so ist auf Antrag des Gemeindevorstandes der sofortige zwangsweise Verkauf durch das zuständige Gericht zu bewirken.

Es versteht sich von selbst, daß auch in Fällen, wo nach den obigen Bestimmungen die aus dem Besitze eines Hauses folgende Verpflichtung zur Gewinnung des Bürgerrechtes wegfällt oder ruht, die auf das fragliche Haus

fallenden Gemeindelasten ununterbrochen fortentrichtet werden müssen.

* Hier soll wohl der erbliche Anfall eines Hauses gemeint sein.

** z. B. hinsichtlich des Stimmrechts, des Nutzungsrechts am Gemeindevermögen ꝛc., ohne es auszuschließen, daß auch jeder Einzelne von ihnen Bürger wird.

*** z. B. Tausch, Schenkung, Wette ꝛc. Beim freiwilligen Kaufe muß also das Bürgerrecht sogleich nach dem Erwerbe eines Hauses gewonnen werden. Bei allen übrigen Erwerbsarten erst nach 3 Jahren, in dem unter 2 dieses Art. enthaltenen Falle möglicher Weise noch später.

Art. 41. Nach Erfüllung der Bedingungen in den Artikeln 29—34. 36. und 37. werden die Bürger in ein zu diesem Zwecke zu haltendes Buch (Bürgerbuch) eingetragen und haben dem Gemeindevorstande durch Handschlag auf getreue Erfüllung der Bürgerpflichten anzugeloben. — Mit dieser Handlung tritt die Aufnahme in den Bürgerverband und der Eintritt in das Bürgerrecht in Kraft. — Dem Aufgenommenen ist hierüber eine Bescheinigung in glaubhafter Form (Bürgerschein) auszufertigen und mit einem Abdrucke der Gemeindeordnung unentgeldlich auszuhändigen.

Art. 42. Das Bürgerrecht geht verloren:

1. durch Verlust der Staatsangehörigkeit;*
2. durch Erlangung der Gemeindeangehörigkeit in einer andern Gemeinde, oder, was die in einem öffentlichen Amte Angestellten (Art. 37.) betrifft, durch Versetzung nach einem andern Orte, wenn nicht in beiden Fällen das Bürgerrecht an dem bisherigen Wohnorte bei der Gemeindebehörde desselben aus-

drücklich vorbehalten und zur Entrichtung der Gemeindeleistungen in demselben ein in der Gemeinde wohnhaftes Gemeindeglied beauftragt worden ist;

3. im Falle dieses Vorbehaltes durch drei Jahre lang unterbliebene Entrichtung der dem Weggezogenen als Gemeindeangehörigen obliegenden Leistungen nach vorhergegangener Androhung.

*In Bezug auf das Großherzogthum Sachsen-Weimar-Eisenach nehmlich.

Art. 43. Den Bürgern liegt außer den allgemeinen Verpflichtungen der Gemeindeangehörigen die besondere Pflicht der Uebernahme von Gemeindeämtern und von Aufträgen zum Gemeindebesten ob, soweit nicht durch das Gesetz selbst Ausnahmen gestattet sind (Artt. 71. 84. 92. 96.).

2. Von den Schutzgenossen.

Art. 44. Schutzgenossen sind Diejenigen, welche, ohne der Gemeinde anzugehören, mit Genehmigung des Gemeindevorstandes den zeitweiligen Aufenthalt innerhalb einer Gemeinde in selbstständigen Verhältnissen nehmen. Ein solcher Aufenthalt in einer Gemeinde kann keinem Teutschen verweigert werden, wenn er über sein bisheriges tadelloses Verhalten* genügende Nachweisungen, sowie einen ausreichend sichernden Heimathsschein beibringt.

*Es fragt sich, ob dieser Vorschrift gegenüber z. B. ein Frauenzimmer, das an einem dritten Orte, wie öfter vorkömmt, seine außereheliche Niederkunft abwarten will, des sichersten Heimathsnachweises ungeachtet, an diesem Orte geduldet zu werden braucht. (Vergl. Anmerkung zu Art. 30.)

Art. 45. Die Schutzgenossen haben die Befugniß, an den öffentlichen zum allgemeinen Gebrauche bestimmten Ortsanstalten* Theil zu nehmen und können während der Dauer ihres Aufenthaltes zu denjenigen Leistungen zum Gemeindebesten herangezogen werden, welche den Gemeindeangehörigen überhaupt obliegen und mit dem ihnen gewährten Schutze und Vortheile im Zusammenhange stehen.**

*z. B. Schulen. Ueber ihr Stimmrecht vergl. Art. 54, 2. Eines, wenn gleich nur beschränkten Stimmrechtes der Schutzgenossen ist nicht gedacht, obwohl es nach Art. 54. unter 2. zusammengenommen mit Art. 144. unzweifelhaft ist. Doch wird es in Wirklichkeit selten zur Anwendung kommen.

**Letzteres würde nicht der Fall sein, wenn eine einzelne Person ohne alle Anspannung zum Wegebessern herbeigezogen werden sollte; wogegen es ganz billig sein würde, einen Schutzgenossen, welcher Fuhrwerk hält, zu den Wegebaulasten beitragen zu lassen.

Art. 46. Da, wo eine Gebühr für die Ertheilung oder Erneuerung des Schutzgenossenrechtes durch Orts-Statut eingeführt ist, darf solche den Betrag von einem Thaler (1 Fl. 45 Kr.), einschließlich der Sporteln, nicht übersteigen.

Art. 47. In Beziehung auf den Betrieb eines selbstständigen Erwerbszweiges von Seiten der Schutzgenossen bewendet es bis zum Erlasse dießfallsiger besonderer Bestimmungen bei den bestehenden Vorschriften.*

*Hier werden also vor der Hand die Bestimmungen der einzelnen Stadtordnungen, sowie §. 111. des Heimathsges. v. 11. April 1833, sowie §§. 20. u. 21. der L.G.O. maßgebend sein. Nach der L.G.O. dürfen Schutzgenossen keine zunftmäßigen, keine pachtweise übernommenen Ge-

werbe, nach der Eisenacher Stadtordn. vom Jahre 1813 dürfen sie überhaupt keine städtischen Gewerbe betreiben.

Art. 48. Das Schutzgenossenrecht wird verloren:

1. durch Ablauf der Zeit, auf welche es ertheilt worden ist;
2. durch Kündigung, wenn Umstände eintreten, bei deren Vorhandensein dem Schutzgenossen die Erlaubniß zum Aufenthalte hätte versagt werden können, oder wenn derselbe durch Mangel hinreichender Unterhaltsmittel der Gemeinde lästig wird.

3. Von den Flurgenossen.

Art. 49. Flurgenossen (Markgenossen, Forensen, Ausmärker, Feldbürger) werden Diejenigen genannt, welche nur durch den Besitz von Grundstücken innerhalb des Gemeindebezirkes zu der Gemeinde in einer Beziehung stehen.

Der Erwerb und Besitz von Grundstücken innerhalb des Bezirkes einer Gemeinde, sofern dazu das Bürgerrecht nicht erforderlich ist (Art. 39, 2.), ist unbeschränkt gestattet und begründet für Diejenigen, welche der Gemeinde nicht angehören, das Flurgenossenrecht. Durch Veräußerung aller Grundbesitzungen im Gemeindebezirke fällt das Flurgenossenrecht weg.

Art. 50. Eine Gebühr für den Erwerb des Flurgenossenrechtes darf den Betrag von fünf Thalern (8 Fl. 45 Kr.), einschließlich der Sporteln, nicht übersteigen.

Die Besitzer solcher Grundstücke, welche erst in Folge dieses Gesetzes einem Gemeindebezirke zugewiesen werden, sollen eine Flurgenossengebühr zu bezahlen nicht schuldig sein.

Art. 51. Die Rechte der Flurgenossen beschränken sich:

1. auf das Recht, für ihre in dem Gemeindebezirke liegenden Grundbesitzungen denselben Schutz zu beanspruchen, welcher den Gemeindeangehörigen gewährt wird;
2. auf das Recht der Mitbenutzung der zur Bewirthschaftung der Grundstücke in der Flurmarkung in Beziehung stehenden Gemeindeanstalten, als: der Gemeindewege, Brücken und Stege ꝛc.
3. auf das im Art. 54, 2. eingeräumte Stimmrecht.

Art. 52. Der Flurgenosse hat die auf den Grundbesitz vertheilten Gemeindelasten, jedoch nur in gleichem Betrage, wie die Gemeindeangehörigen, nach den unten weiter folgenden Bestimmungen (Artt. 144 — 146.) zu tragen.

4. Von der Verwaltung der Gemeindeangelegenheiten.

A. Von der Gemeindeversammlung.

Art. 53. Die Gemeindeversammlung wird durch Diejenigen gebildet, welche stimmberechtigt in der Gemeinde sind.

Art. 54. Stimmberechtigt sind alle männliche Personen,* welche sich im Besitze des Bürgerrechtes und im vollen Genusse des Staatsbürgerrechtes befinden. a.

Ausnahmsweise steht ein Stimmrecht zu:

1. den juristischen Personen in den Gemeinden, in deren Bezirken sie Grundstücke besitzen oder Gewerbe betreiben;**

2. Denjenigen, welche in einer Gemeinde mehr als einer der drei höchstbesteuerten Bürger an direkten Staatsabgaben entrichten, ohne nach Vorstehendem schon im Besitze des Stimmrechtes zu sein.*** Es beschränkt sich dieses Stimmrecht jedoch nur auf die in der Gemeindeversammlung Statt findende Berathung über die Ausschreibung der sie mit betreffenden Gemeindeleistungen, einschließlich der Erhebungsweise und über deren unmittelbare Veranlassung, sowie auf die Theilnahme an den Gemeindewahlen.****

*In keinem Falle sind Frauen, obwohl sie das Bürgerrecht erlangen können, stimmberechtiget.

a. Ueber den Verlust der staatsbürgerlichen Rechte bestimmt das Ges. vom 27. April 1850.

**obwohl ihnen das Bürgerrecht nicht ertheilt werden kann. Sie stimmen durch Bevollmächtigte (Art. 55.).

***Also blose Gemeindeangehörige, die nicht Bürger sind, ferner Schutzgenossen, Forensen, jedoch — wohlverstanden — mit der im Texte des Artikels alsbald beigefügten Beschränkung. Angenommen, z. B., in der Gemeinde X-Hausen handelt es sich um die Herstellung eines Armenhauses, wozu nach Art. 144. sämmtliche Gemeindeangehörige, ingleichen die Flur- und Schutzgenossen, und zwar nach Verhältniß ihrer, in der Gemeinde zu entrichtenden, direkten Staatssteuer beizutragen haben. Die Bürger Kornmaul mit 50 Thlr., Scharrfuß mit 25 Thlr. und Vollrath mit 20 Thlr. direkter Staatssteuer sind die Höchstbesteuerten. Es würden daher außer allen übrigen männlichen Bürgern auch von den nicht bürgerberechtigten Gemeindegliedern, sowie von den Schutzgenossen und Forensen alle diejenigen mit zur Abstimmung über die Erbauung des Armenhauses gelassen und dazu eingeladen werden, die, wenn auch nur ¼ Pf. mehr an direkten Staatssteuern entrichten,

als entweder der Bürger Kornmaul, oder Scharrfuß, oder Vollrath. Je nach den verschiedenen Klassen der Gemeindelasten, um die es sich gerade handelt, wird auch nur eine oder die andere der genannten Klassen der Beitragspflichtigen (vergl. Artt. 145. u. 146.) ein Stimmrecht, nach Maßgabe des erwähnten Steuerverhältnisses, beanspruchen können; in Bezug auf Gemeindewahlen aber, unter gleicher Voraussetzung des Steuersatzes, sind sämmtliche höher besteuerte Nichtbürger stimmberechtigt.

**** Aus dem ganzen Artikel bildet sich, vorbehältlich der Bestimmungen im folgenden, die Regel:

„Nichtstimmberechtigt von den Bürgern sind nur die „Frauen; stimmberechtigt von den Nichtbürgern in einer „Gemeinde sind nur die juristischen Personen und die„jenigen, welche eine höhere direkte Staatssteuer, als ei„ner der drei höchstbesteuerten Bürger, entrichten, bei den „Gemeindewahlen unbedingt, bei anderen Angelegenhei„ten nur über die ihnen angesonnenen Leistungen.“

Art. 55. Das Stimmrecht ruht so lange, als der Stimmberechtigte

1. abwesend* ist, ohne sein Bürgerrecht verloren zu haben, in sofern er nicht zur Ausübung seines Stimmrechtes einen stimmfähigen Bürger gehörig bevollmächtigt und dem Gemeindevorstande als ständigen Stellvertreter angezeigt hat;**
2. öffentliches Almosen, sei es an Geld, Kost oder Wohnung, empfängt;
3. seine über zwei Jahre rückständigen Gemeindeabgaben nicht berichtigt hat.***

* d. h. auf längere Dauer, oder öfter, nicht blos ein Mal auf wenige Tage abwesend.

** damit der Stellvertreter eingeladen werden kann.

*** Nach dem bekannten Grundsatze: So sie nicht mit thaten, so sie nicht mit rathen. Unter Gemeindeabgaben sind

aber nicht auch Leistungen zu verstehen, die, wie z. B. Pachtgelder, Holzkaufgelder ꝛc., aus einem Privatgeschäft an eine Gemeinde zu entrichten sind.

Art. 56. Die Ausübung des Stimmrechtes muß in der Regel in Person bewirkt werden. Bevollmächtigte sind nur im Falle des vorstehenden Artikels unter 1. und bei Eintritt des nach Art. 54. unter 1. und 2. Statt findenden Stimmrechtes zuläßig. Auch in diesen Fällen muß der Bevollmächtigte Ortsbürger und als ständiger Stellvertreter bezeichnet sein. — Kein Bürger darf mehr als eine Vollmacht annehmen.

Die Bedingung, daß das Stimmrecht in der Regel blos persönlich ausgeübt werden kann, und daß jeder Bürger nicht mehr als eine Vollmacht zur Abstimmung annehmen darf, ist durchaus nothwendig, um dem Stimmrechte selbst und der Abstimmung ihren Werth zu erhalten. Es wäre, entgegengesetzten Falles, denkbar, daß an Statt einer ganzen stimmberechtigten Gemeindeversammlung blos zwei, drei Gemeindeglieder erschienen, und, zugleich als Beauftragte der Abwesenden, die Beschlüsse faßten. Das ist die Meinung des Gesetzes nicht! Die verschiedenen Ansichten sollen sich eben in einer Gemeindeversammlung aussprechen, es soll womöglich jeder zu den Beschlüssen derselben mitwirken, weil die Beschlüsse einer verhältnißmäßigen kleinen, mehr vom Zufalle gewählten Zahl von Gemeindegliedern eine leere Faxe sein würden. Leicht könnten von wenigen Beauftragten Beschlüsse gefaßt werden, die zwar ihrem eigenen Besten, nicht aber dem Wohle der ganzen Gemeinde angemessen wären.

Art. 57. Die Zusammenberufung der Gemeindeversammlung erfolgt in allen Fällen, wo nicht ein Anderes ausdrücklich vorgeschrieben ist,* durch den Gemeindevorstand.

*z. B. nach Art. 65. unter 5. in dem Falle, wenn von den höheren Behörden die Vernehmung der ganzen Gemeinde-

versammlung angeordnet wird über eine Beschwerde gegen den Gemeinderath oder den Gemeindevorstand, welchen Falles der Vorsitzende des Bezirksausschusses oder dessen Beauftragter die Gemeindeversammlung beruft und leitet. Siehe Art. 102., wo ebenfalls ein Anderes vorgeschrieben ist in Bezug auf die Verpflichtung des Gemeindevorstandes, zu welcher der Vorstand des Bezirksausschusses die Gemeindeversammlung beruft.

Art. 58. Soll in einer Gemeindeversammlung über einen Gegenstand berathen und Beschluß gefaßt werden, so muß mit Ausnahme eiliger Fälle die Einladung wenigstens einen Tag vorher, unter Angabe des Zweckes, der Zeit und des Ortes der Versammlung in ortsüblicher Weise, durch mündliche Bestellung, öffentlichen Anschlag oder Ausruf ꝛc., geschehen. Der Zweck kann besonders in einem Anschlage angekündigt werden.*

Es können Gemeindebußen bis zu zehn Groschen (35 Kr.) für Diejenigen angedroht und gegen Solche ausgesprochen werden, welche ohne hinreichende Entschuldigung ausbleiben oder zu spät kommen.**

*Auch die Bestimmung dieses Artikels läuft darauf hinaus, dem Stimmrechte der Einzelnen für die Gemeinde seinen Werth zu sichern. Es soll jeder Stimmberechtigte Zeit haben, mit sich über die bei der Verhandlung in's Auge zu fassenden Umstände und Verhältnisse vorher zu Rathe zu gehen, damit er nicht unvorbereitet auf den zu verhandelnden Gegenstand in die Gemeindeversammlung komme; es soll jeder Stimmberechtigte wissen, wo diese Versammlung stattfindet, und zu welcher Tageszeit und Stunde, damit er sich mit seinen Geschäften darnach einrichten könne.

Die Bekanntmachung des Zweckes durch schriftlichen Anschlag empfiehlt sich besonders dann, wenn sich derselbe mündlich nicht kurz und bestimmt genug, zumal von vielleicht unbeholfenen Gemeindedienern, mittheilen läßt. Nur muß dann

dabei beobachtet werden, daß bei der mündlichen Bestellung jedem einzelnen Stimmberechtigten, oder in dessen Abwesenheit seinen Angehörigen, gesagt werde, wo dieser Anschlag sich befinde.

Schon die L.G.O. schrieb diese Förmlichkeit vor, allein sie scheint nicht sorgfältig genug beobachtet worden zu sein. Sie ist für die Gültigkeit der Verhandlung wesentliche Bedingung (Art. 62.) und auch im Gemeindeprotokolle muß sie ausdrücklich erwähnt werden (Art. 66.). Von demjenigen, der eine Gemeindeversammlung beruft, ist daher, außer in eiligen Fällen, wo die Nichtbefolgung dieser Vorschrift nachgelassen ist, sorgfältig auf deren Erfüllung Bedacht zu nehmen.

** Kein Stimmberechtigter soll gegen das Gemeindeinteresse so gleichgültig sein, daß er ohne hinreichende Entschuldigung bei den Berathungen darüber fehlt oder zu spät kömmt. Eine Strafe dafür bis zu 10 Sgr. erscheint daher durchaus nicht zu hoch und sollte unnachsichtlich beigetrieben werden. Dem langweiligen Warten der Ordnungsliebenden auf die Säumigen würde dadurch am wirksamsten begegnet.

Art. 59. In Gemeinden von mehr als 1000 Einwohnern darf die Zusammenberufung nach Abtheilungen erfolgen. Es darf jedoch eine solche Abtheilung in der Regel nicht weniger als 500 Einwohner umfassen. Die über die Abstimmungsfragen abgegebenen Stimmen werden in diesem Falle aus den verschiedenen Abtheilungen zusammengezählt.

Art. 60. Alle einer Gemeindeversammlung zur Abstimmung vorgelegte Fragen müssen so gefaßt sein, daß ihre Beantwortung einfach durch „Ja" oder „Nein" erfolgen muß.

Eine Vortragserstattung über den Gegenstand der Abstimmung muß vorausgehen, und eine Berathung dar-

über ist zulässig, jedoch dürfen nicht mehrere Mitglieder gleichzeitig zum Worte gelassen werden.

Durch die Bestimmungen in diesem Artikel ist bei den Gemeindeversammlungen die parlamentarische Verhandlungsform — die übrigens sich von selbst versteht — eingeführt worden. Unter parlamentarischer Verhandlungsform versteht man ein gewisses, nach Ort und Umständen allerdings verschiedenes, in der Hauptsache aber sich überall gleiches Verfahren, welches die Verständigung mehrerer über einen Gegenstand berathender Personen durch längere oder kürzere Vorträge und sodannige Beschlüsse durch Abstimmung möglich macht. Der Vorsitzende hat die parlamentarische Ordnung aufrecht zu erhalten. Zu ihr gehört vor allen, daß nicht Mehrere zugleich, sondern nur Einer nach dem Andern spricht, und sobald es zur Abstimmung kommt, auch nur der Reihe nach stimmt. Wer daher sprechen will, muß zuvor um das Wort bitten, das ihm vom Vorsitzenden in derjenigen Reihenfolge, in welcher die Anmeldungen zum Sprechen erfolgt sind, zu ertheilen ist. Das Erforderniß, nur mit Ja und Nein zu stimmen, ist unerläßlich, wenn eben ein bestimmter Beschluß zu Stande kommen soll, setzt aber auch voraus, daß die Sache vorher besprochen und vom Vorsitzenden die verschiedenen Anträge in gehörige Fragen eingekleidet worden sind. Denn nur auf solche kann man bestimmt mit Ja und Nein antworten. Ist die Fragestellung ein Mal erfolgt, so findet blos noch Besprechung über diese, über den Gegenstand selbst aber nicht mehr, Statt. Alle Regeln der parlamentarischen Verhandlungsweise hier aufzustellen, ist der Raum zu beschränkt. Um sich praktisch mit ihnen bekannt zu machen, lese man die Verhandlungsprotokolle aus den Landtagen rc. Jeden Falls dient sie dazu, die Redefreiheit zu befördern und zu schützen. Denn ohne sie würde jede Versammlung zuletzt in einen schreienden und tobenden Haufen ausarten, von dem es heißt:

„Wer Recht behalten will und hat nur eine Lunge,
„Behält's gewiß!“

Art. 61. Den Vorsitz in der Versammlung führt Derjenige, welcher dieselbe einberufen hat.* Er eröffnet die Sitzung, leitet die Verhandlungen und bestimmt den Schluß. Er hat das Recht, diejenigen Mitglieder der Versammlung, welche Störungen veranlassen, zur Ordnung zu verweisen, oder auch aus der Versammlung entfernen zu lassen; eben so steht ihm in solchen Fällen das Recht zu, die Versammlung sofort zu schließen. — Wegen Störung der Ordnung der Versammlung dürfen neben den etwa verwirkten gerichtlichen Strafen** in jedem Falle von dem Vorsitzenden Geldbußen bis zu drei Thalern (5 Fl. 15 Kr.) verfügt werden.

Beleidigungen gegen den Vorsitzenden unterliegen der Beurtheilung nach den Gesetzen.***

Wenn in einer Gemeinde ein Gemeinderath nicht besteht (Art. 67.), so wählt die Gemeindeversammlung ihren besondern Vorsitzenden (Art. 123.).

* Also in der Regel der Gemeindevorstand nach Art. 57.

** z. B. wegen Beleidigungen, Bedrohungen 2c.

*** Beleidigungen des Vorsitzenden dürfen darum nicht mit einer Geldbuße oder Ordnungsstrafe belegt werden, weil der Vorsitzende sie selbst aussprechen, also in seiner eigenen Sache richten müßte.

Art. 62. Die Gültigkeit eines Gemeindebeschlusses ist bedingt:

1. durch gehörige Anordnung und Bekanntmachung der Gemeindeversammlung;
2. durch Gegenwart und Abstimmung von wenigstens zwei Dritttheilen der Stimmberechtigten;*
3. durch eine die Hälfte der Abstimmenden übersteigende Mehrheit der Stimmen, wenn nicht für einzelne

Gegenstände, z. B. die Wahlen, etwas Anderes gesetzlich vorgeschrieben ist.**

Bei Stimmengleichheit muß die Abstimmung in einer anderweit anzuberaumenden Gemeindeversammlung wiederholt werden, und ergiebt sich auch hier Stimmengleichheit, so wird die vorgelegte Frage als verneint angesehen.

* Außer in dem Falle, von welchem Art. 63. spricht.

** Ueber die Wahl der Gemeinderathsmitglieder siehe Art. 83., wozu nur relative Stimmenmehrheit erfordert wird; über die Wahl des Bürgermeisters vergl. Art. 95., woselbst absolute Stimmenmehrheit geboten ist.

Art. 63. Erscheinen nicht zwei Dritttheile der Stimmberechtigten, so ist eine zweite Versammlung anzuordnen, und wenn auch in dieser jene Zahl nicht zusammenkommt, so gilt Dasjenige als gültiger Beschluß der Gemeinde, was die Mehrheit der erschienenen Stimmberechtigten beschließt.

Daß in einer zweiten Versammlung nur die eben erschienene Anzahl Stimmberechtigter beschlußfähig sein soll, macht sich um deßwillen nöthig, weil es sonst einer geringen Anzahl möglich würde, sobald sie nur $1/3$ aller Stimmberechtigten für sich zu gewinnen wüßte, jeden Beschluß durch Wegbleiben oder Weggehen aus der Versammlung zu vereiteln.

Art. 64. Der Gemeindeversammlung bleibt in allen Gemeinden das Recht der freien Wahl des Gemeindevorstandes und des Gemeinderathes vorbehalten. In Gemeinden ohne Gemeinderäthe (Art. 67.) haben die Gemeindeversammlungen alle Befugnisse und Obliegenheiten, welche in anderen Gemeinden den Gemeinderäthen überwiesen sind (Art. 103. und flg.).

Ueber die freie Wahl vergleiche man Art. 11.

Art. 65. Die volle Gemeindeversammlung muß berufen werden:

1. zur Vornahme der vorschriftsmäßigen Gemeindewahlen;
2. wenn Kraft Gesetzes oder einer Verordnung eine öffentliche Verkündigung an die Gemeinde erfolgen soll, in sofern diese nicht durch öffentliche Blätter oder auf andere in der Gemeinde gebräuchliche Weise mit gleicher Wirksamkeit erfolgen kann;
3. wenn die Vornahme einer Handlung ausdrücklich an die Entscheidung der Gemeindeversammlung gebunden ist;
4. wenn der Gemeinderath nach Artikel 130. beschlußunfähig wird;
5. wenn von den höheren Behörden die Vernehmung der Gemeindeversammlung angeordnet wird, was namentlich geschehen muß, wenn von wenigstens einem Dritttheile der sämmtlichen Stimmberechtigten eine schriftliche Beschwerde gegen den Gemeinderath oder den Gemeindevorstand angebracht und zugleich beantragt worden ist, die Gemeindeversammlung über den Beitritt zur Beschwerde zu vernehmen; in diesem Falle beruft und leitet der Vorsitzende des Bezirksausschusses oder ein Beauftragter desselben die Gemeindeversammlung;
6. in Gemeinden, welche keine Gemeinderäthe haben, zur Beschlußfassung in allen denjenigen Fällen, für welche in anderen Gemeinden den Gemeinderäthen die Entscheidung übertragen ist (Art. 103.);
7. wenn der Gemeinderath und der Gemeindevorstand

übereinstimmend die Zusammenberufung für räthlich halten.

Art. 66. Ueber die in einer Gemeindeversammlung vorgekommenen Verhandlungen, insbesondere über die Abstimmungen und die gefaßten Beschlüsse hat der Schriftführer der Gemeinde (Art. 98. 121.) das Wesentliche in einem Protokolle niederzuschreiben und dabei zugleich genau anzugeben, wie den Erfordernissen der Gültigkeit der gefaßten Beschlüsse (Art. 62.) entsprochen worden ist.

Das Protokoll ist von dem Schriftführer, von dem Vorsitzenden der Versammlung und von wenigstens drei Theilnehmern derselben, nachdem es vorher öffentlich verlesen worden ist, zu unterzeichnen.

Im Anhange befinden sich unter der Beilage A. einige Formulare von Gemeindeprotokollen.

B. Von den Gemeindebehörden.

Art. 67. Gemeindebehörden sind:

1. der Gemeinderath und
2. der Gemeindevorstand.

Gemeinden unter 300 Einwohnern ist gestattet, die Befugnisse und Obliegenheiten des Gemeinderathes für gewisse Gemeindeangelegenheiten der Gemeindeversammlung vorzubehalten, oder auch von der Wahl eines Gemeinderathes ganz abzusehen. Es gilt im letzteren Falle alles Das, was für den Gemeinderath vorgeschrieben ist, für die Gemeindeversammlung (Art. 64.).

In diesen Fällen sind Orts-Statuten zu errichten.

Der Gemeinderath ist der ständige Ausschuß der Gemeinde, der für diese berathet und Beschlüsse faßt. In grö-

ßeren Gemeinden ist eine solche Einrichtung für die Erleichterung des Geschäftsganges, wie in der That auch sorgfältigerer Berathungen, durchaus nothwendig. In den Städten haben zeither schon ähnliche Einrichtungen bestanden, auf dem platten Lande, oft bei sehr zahlreichen Gemeinden, haben sie zeither gefehlt. Nur den kleineren unter 300 Einwohner zählenden Gemeinden ist es gestattet, selbst und ohne Dazwischenkunft eines Gemeinderathes ihre Angelegenheiten zu beschließen und zu leiten. Es könnte sonach scheinen, als ständen die größeren Gemeinden hierdurch den kleineren nach. In gewisser Beziehung ist das wahr; denn was Einer selbst thun kann, wird er nicht gern durch einen Stellvertreter, und das ist der Gemeinderath für die ganze Gemeinde, verrichten lassen. Eine kleine Gemeinde wird vor einer größeren stets das voraus haben, daß sie ihre Angelegenheiten leichter überschauen kann, daß sie zu ihrer Berathung und Verwaltung nur eines einfachen Organismus, nur unbedeutender Zurüstungen bedarf, um ihr Tage- und Jahreswerk im Gange zu erhalten. Allein die größere Gemeinde bedarf eben eines zusammengesetzteren Organismus und umfänglicherer Zurüstungen, um ihrer Aufgabe zu genügen. Darum würde es fehlerhaft sein, ihr beides vorzuenthalten. Daß es zeither auch ohne Gemeinderath gegangen, ist kein Beweis dafür, daß es künftig mit einem solchen nicht noch besser gehen werde. Und die Natur der Sache spricht unbedingt dafür, wenn man vielleicht auch hie und da seiner Einführung mit Kopfschütteln entgegensieht. Gewiß ist in jeder größeren Gemeinde auf dem Lande schon die Erfahrung gemacht worden, daß für die gewöhnlichen Berathungsgegenstände und Geschäfte eine Gemeindeversammlung von 100 und mehr Mitgliedern ein sehr schwerfälliges Ding ist; daß sie vor lauter Formalitäten, die dennoch nicht übergangen werden können, oft nicht zu Fassung eines Beschlusses kommen kann, und daß, wenn jeder Stimmberechtigte, weil er über den Gegenstand der Berathung sprechen darf, auch darüber sprechen wollte, die Verhandlungen sich in's Endlose ausdehnen würden. Es können daher in der Regel auch nur Wenige das Wort füh-

ren, und diese Wenigen sind den Uebrigen im Voraus schon so bekannt, daß letztere nicht in Verlegenheit kommen, sie als die Einsichtsvollsten und Geschicktesten schon im Voraus zu bezeichnen. So macht sich in einer größeren Gemeinde von selbst, was das Gesetz für sie hier verordnet: der Gemeinderath. Er ist im Stande, als eine Auswahl einsichtsvoller Männer von Charakter und Eifer für das Gemeindewohl, in ruhiger, wenig zeitraubender Berathung die Gegenstände derselben viel gründlicher, rascher und gewissenhafter zu erwägen, als es in einer größeren Versammlung, selbst wenn die Ordnung in derselben aufrecht zu erhalten weniger schwierig wäre, jemals geschehen kann. Für außergewöhnliche Angelegenheiten freilich die Versammlung der ganzen Gemeinde abzuschneiden, wäre nicht zu rechtfertigen. Denn jede, auch die größte Gemeinde, wenigstens im Großherzogthume, kann in Lagen kommen, wo die Ansicht und den Willen jedes Stimmberechtigten zu vernehmen von großer Wichtigkeit ist; allein auch dafür hat das Gesetz weislich gesorgt (Art. 65.). Besonderes Gewicht liegt darauf, daß der Gemeinderath nicht aus zufällig zusammengewürfelten, sondern aus absichtlich und vorbedächtig gewählten Personen bestehen soll, und ihm daher nicht auch dasjenige entgegensteht, was zu Art. 56. gesagt worden ist.

a. Zusammensetzung derselben.

Art. 68. Der Gemeinderath besteht aus:

6	Mitgliedern	in Gemeinden	bis 500 Einwohnern,		
9	"	"	"	von 501 — 1000	Einw.,
12	"	"	"	" 1001 — 1500	"
15	"	"	"	" 1501 — 2000	"
18	"	"	"	" 2001 — 3000	"
21	"	"	"	" 3001 — 4000	"
24	"	"	"	" 4001 — 8000	"

In stärker bevölkerten Gemeinden ist auf die über-

schießende Vollzahl von je 1000 Einwohnern ein Gemeindevertreter mehr zu wählen.

Art. 69. Der Gemeindevorstand besteht:

1. in Gemeinden bis zu 2500 Einwohnern aus einem Bürgermeister (Schultheißen) und einem Stellvertreter desselben;
2. in Gemeinden von mehr als 2500 Einwohnern aus einem ersten Bürgermeister und einem zweiten Bürgermeister.

Gemeinden von mehr als 8000 Einwohnern bleibt überlassen, durch Orts-Statut eine kollegialische Besetzung des Gemeindevorstandes festzustellen.

Dem Gemeindevorstande muß ein Rechnungsführer und das erforderliche, dem Bedürfnisse der Gemeinde entsprechende Diener-Personal beigegeben werden.

In Gemeinden von mehr als 1000 Einwohnern können dem Gemeindevorstande ein oder mehrere Gemeinde- oder Bezirksvorsteher beigegeben werden, deren Zahl der Gemeinderath feststellt. Ob dem Gemeindevorstande ein besonderer Schriftführer beizugeben sei, hängt von dem Beschlusse des Gemeinderathes ab.

b. Wahl derselben.

Art. 70. Die Wahl der Gemeindebehörden erfolgt von der Gemeindeversammlung.

Ueber die Wahlen siehe das zu Art. 11. Bemerkte.

Art. 71. Wahlberechtigt sind alle Diejenigen, welche nach Artt. 54. 55. 56. das Stimmrecht ausüben können, wählbar alle männliche Bürger, welche das 25. Lebens-

jahr zurückgelegt haben und deren Stimmrecht nicht erloschen ist oder ruht.

Stimmberechtigung und Wählbarkeit in der Gemeinde sind einander also gleich, bis auf den einen Umstand, daß wählbar nur erst der ist, welcher das 25. Lebensjahr zurückgelegt hat, wahlberechtigt schon jemand mit erfülltem 21. Lebensjahre sein kann.

aa. Des Gemeinderathes.

Art. 72. Die Mitglieder des Gemeinderathes werden auf drei Jahre gewählt, jedoch verliert jede Wahl ihre Wirkung mit dem Aufhören der Bedingungen der Wählbarkeit.* In jedem Jahre scheidet ein Dritttheil der Mitglieder aus und wird durch neue Wahlen ersetzt. Die nach dem ersten und zweiten Jahre Ausscheidenden werden durch das Loos bestimmt. Die Ausscheidenden können wieder gewählt werden.

* Siehe Art. 71.

Art. 73. In den Gemeinderath können solche Bürger nicht gewählt werden, welche ein Gemeindeamt* oder als Staatsdiener eine Stelle bei einer zur Führung der Oberaufsicht über die Gemeindeverwaltung** und Orts-Polizei berufenen Behörde bekleiden.

* Gemeindevorstände, Rechnungsführer, Schriftführer ꝛc.
** Bezirksausschuß u. Staatsministerium. Artt. 163—172.

Art. 74. In jeder Gemeinde werden durch den Gemeindevorstand Listen der Stimmberechtigten aufgestellt. Dieselben sind alljährlich zu berichtigen und an einem öffentlich bekannt zu machenden Orte vom 1. bis 10. Oktober auszulegen. Während dieser Zeit kann jeder Bürger gegen die Richtigkeit der Listen mündlich

oder schriftlich bei dem Gemeindevorstande Einwendungen erheben, über deren Triftigkeit der Gemeinderath bis zum 20. Oktober zu entscheiden hat. Innerhalb zehn Tagen nach der Mittheilung der Entscheidung ist eine Berufung an den Bezirksausschuß zuläßig, welcher bis spätestens zum 15. November endgültig entscheidet.

Art. 75. Die Wahlen zur regelmäßigen Ergänzung des Gemeinderathes finden jährlich vom 15. bis 30. November Statt. Zum Ersatze außergewöhnlich* ausgeschiedener Mitglieder sind auf Veranlassung des Gemeindevorstandes oder des Gemeinderathes außer der Ordnung Wahlen vorzunehmen. Im Falle auf diese Weise ein Viertheil der Mitglieder oder mehr ausscheiden, muß eine Ergänzungswahl sofort von dem Gemeindevorstande angeordnet werden. Die Ergänzungswahlen sind nur auf den Rest derjenigen drei Jahre gültig, auf welche der Ausgeschiedene gewählt war.

*z. B. durch den Tod, durch Verlust einer zu Bekleidung eines Gemeindeamtes erforderlichen Eigenschaft. Artt. 54—56.

Art. 76. Der Gemeindevorstand hat den Wahl-Termin acht Tage vorher durch öffentliche Bekanntmachung in der ortsüblichen Weise* zur allgemeinen Kenntniß zu bringen. Die Vorladung der Wahlberechtigten erfolgt in gleicher Weise, wie zu jeder Gemeindeversammlung (Art. 58.). Der Gemeindevorstand bestimmt die Stunde des Beginnens und des Schlusses der Wahlhandlung.

Wo eine besondere Bestimmung nicht getroffen ist, gilt als Regel, daß die Wahlhandlung an dem angesetzten Tage Vormittags in den Stunden von 8 bis 12

Uhr und Nachmittags von 2 bis 5 Uhr vorgenommen wird.

*Ueber die ortsübliche Bekanntmachung vergl. Art. 58.

Art. 77. Von dem Ermessen des Gemeindevorstandes hängt es ab, die Wähler nach Abtheilungen (Art. 59.) vorladen zu lassen.

Art. 78. Zu den Wahlversammlungen haben nur die Wahlberechtigten Zutritt. Der Gemeindevorstand, bezüglich erste Bürgermeister, führt in solchen den Vorsitz und handhabt die Ordnung.

Derselbe wählt aus der Wahlversammlung unter deren Genehmigung zwei bis sechs Mitglieder, welche mit ihm den Wahlvorstand* bilden, ihn im Wahlgeschäfte unterstützen und kontroliren.

*Seine Wirksamkeit ist mit Vollendung der Wahl ebenfalls zu Ende.

Art. 79. Der Gemeindevorstand eröffnet zu der angesetzten Stunde die Wahlversammlung, verkündigt den Zweck derselben, bemerkt, wie viele Mitglieder des Gemeinderathes zu wählen sind, hebt die einschlagenden gesetzlichen Bestimmungen hervor und fordert die erschienenen, in der Wahlliste vorzumerkenden Wähler auf, so viele Namen auf die an dieselben vertheilten, mit dem Gemeindestempel versehenen Zettel deutlich zu schreiben, als Mitglieder zu wählen sind.

Art. 80. Die beschriebenen Wahlzettel werden von jedem Wähler *persönlich* in ein aufgestelltes Gefäß gelegt. Zusendung der Wahlzettel ist unzulässig. — Abstimmung durch Bevollmächtigte ist nur Denjenigen

gestattet, welche ihr Stimmrecht überhaupt durch solche (Art. 54, 1. u. 2., Art. 55, 1., Art. 56.) ausüben können. Es müssen zu diesem Zwecke ständige Bevollmächtigte aus der Zahl der stimmfähigen Bürger bestellt und dem Gemeindevorstande angezeigt sein.

Art. 81. Ungestempelte, oder solche Wahlzettel, aus denen bestimmte wählbare Personen nicht zu erkennen sind, sind wirkungslos.

Einzelne Namen nicht wählbarer oder nicht erkennbarer Personen beeinträchtigen die Gültigkeit der auf dem Wahlzettel stehenden zuläßigen Namen nicht. Wahlzettel, auf welchen zu viel oder zu wenig Namen sich verzeichnet finden, sind zuläßig; im ersten Falle werden die in der Reihenfolge letzten zu viel geschriebenen Namen nicht mitgezählt.

Art. 82. Die Wähler sind befugt, der Stimmenverlesung und Zählung beizuwohnen. Dieselbe muß vorher öffentlich bekannt gemacht sein.* — Der Vorsitzende verliest die abgegebenen Stimmen, und die Mitglieder des Wahlvorstandes (Art. 78.) verzeichnen die Stimmen auf von ihnen zu führenden und zu unterschreibenden Zetteln. Dieselben unterzeichnen mit dem Vorsitzenden und dem Protokoll-Führer das Protokoll.**

*Sie erfolgt aber sofort im nehmlichen Termine. Vergl. jedoch Art. 87.

**Die Beilage unter A. dieses Büchleins enthält das Formular zu einem Wahlprotokolle.

Art. 83. Gewählt sind Diejenigen, welche die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Loos. — Wenn einer von den mit

gleichen Stimmen Gewählten einen zulässigen Ablehnungsgrund* geltend machen will und kann, so ist dieses vor der Loosziehung zu bewirken, wodurch dieser von derselben ausscheidet und entweder der andere mit gleichen Stimmen Gewählte ohne Weiteres als gewählt anzusehen ist, oder, wenn deren mehre sind, das Loos nur unter diesen entscheidet.

* Siehe den folgenden Artikel.

Art. 84. Das Amt eines Mitgliedes des Gemeinderathes kann nicht ausgeschlagen werden, sobald nicht nachgewiesen wird, daß daraus für die Gesundheit besondere Gefahr oder für die häuslichen Verhältnisse ein bedeutender Nachtheil entstehen werde.

Ausnahmsweise kann die Wahl ausgeschlagen werden: von Staatsdienern, von Kirchen- und Schuldienern, von Aerzten und Wundärzten, ingleichen von denjenigen Bürgern, welche unmittelbar vor der auf sie gefallenen Wahl ein Gemeindeamt während der vorschriftsmäßigen Dienstzeit verwaltet, endlich von Denjenigen, welche das 60. Lebensjahr überschritten haben.

Ein einmal angenommenes Amt kann nicht aufgegeben werden, wenn nicht inzwischen solche Verhältnisse eingetreten sind, die berechtigt hätten, das Amt gleich nach erfolgter Wahl auszuschlagen.

Der Gemeinderath, der nach Art. 85. über die Gründe des Ablehnens oder Aufgebens zunächst selbst zu entscheiden hat, muß bei Beurtheilung derselben sich die Aufgabe größter Gewissenhaftigkeit und Strenge stellen, damit Niemand das Amt eines Gemeinderathes ablehnen könne, der nicht wirklich gesetzlichen Grund dazu hat. Denn nicht alle Fähige haben auch den gehörigen Eifer für das öffentliche Wohl, sie suchen

um jeden Preis loszukommen, so lange es geht, werden aber, wenn sie ein Mal eine öffentliche Stellung einnehmen, oft noch die beßten Vertreter derselben. Lohn und Vergütung können freilich zu der Stelle eines Gemeinderathes nicht lokken, da sie nach Art. 108. unbesoldet ist. Auch wird es nicht fehlen, daß oft unverständige Kritik, hämisches Urtheil und Mißverstand die Stellung des Gemeinderathes verleiden, wie jedes öffentliche Amt. Um so mehr muß aber das Gesetz darauf sehen, daß nur wirklich begründete Ursachen vorhanden sind, vermöge deren das Amt ausgeschlagen werden darf. Hier sind als solche Ursachen im Allgemeinen nur anerkannt: Kränklichkeit oder schwächliche Gesundheit und Berufsgeschäfte, die keine Unterbrechung ohne bedeutenden Nachtheil erleiden. Beides muß, dafern es nicht sofort glaubhaft erscheint, gehörig nachgewiesen werden, und besonders der letztere Grund wird immer streng zu beurtheilen sein. Die im Artikel aufgeführten weiteren Entschuldigungsgründe sind fast alle auf die beiden ersteren, Kränklichkeit und Geschäftsnachtheil, zurückzuführen, und sind somit eigentlich keine Ausnahmen.

Art. 85. Ueber die Gründe der Ablehnung und des Aufgebens entscheidet zunächst der Gemeinderath, sodann auf Berufung endgültig der Bezirksausschuß.

Daß der Gemeinderath selbst zunächst zu entscheiden haben soll, ist ganz in der Ordnung. Er kennt die Verhältnisse am besten, auf die es ankömmt, und kann in der Regel, ohne alle Bescheinigung ermessen, ob Entschuldigungsgründe vorhanden sind oder nicht. Aller beim vorigen Artikel empfohlenen Strenge ungeachtet, wird doch der Gemeinderath, als eine Vereinigung voraussetzlich achtbarer Männer, nicht aus kleinlichen Rücksichten Entschuldigungsgründe, die ein Unbefangener anzuerkennen nicht umhin könnte, zurückweisen.

Art. 86. Schlägt ein mit den meisten Stimmen Gewählter die Wahl aus und seine Ablehnungsgründe

werden anerkannt, so muß sofort eine neue Wahl angeordnet werden.

Diese kann alsbald in der nehmlichen Wahlversammlung geschehen und braucht nicht auf einen andern Tag anberaumt zu werden, wenn Zeit und Umstände es erlauben.

Art. 87. Zur Gültigkeit der Wahl in dem anberaumten ersten Termine ist erforderlich, daß die Vorladung der Wahlberechtigten in ortsüblicher Weise* bewirkt werde, zwei Dritttheile der Wahlberechtigten erschienen sind und ihre Wahlzettel abgegeben haben.

Sind nicht zwei Dritttheile erschienen, oder haben nicht so Viele ihre Wahlzettel abgegeben, so werden die abgegebenen Stimmzettel uneröffnet gelassen und einstweilen unter Gemeindesiegel gelegt.** Es muß sodann ein weiterer Wahltermin innerhalb der nächsten 8 Tage anbezielt werden, wozu jedoch nur Diejenigen vorgeladen zu werden brauchen, welche im ersten Termine nicht erschienen sind und Wahlzettel nicht abgegeben haben. Werden auch in diesem Termine, mit Zurechnung der im ersten Termine Erschienenen, zwei Dritttheile der Stimmberechtigten nicht erreicht, so ist das Resultat der abgegebenen Stimmen als gültige Wahl anzusehen.

* Darüber vergleiche man Art. 58.

** in Gegenwart der Gemeindeversammlung, damit später, wenn diese Zettel mit zählen sollen, keine Ausstellungen dagegen gemacht werden können.

Art. 88. Beschwerden gegen das Wahlverfahren müssen innerhalb zehn Tagen nach dem Wahltermine bei dem Gemeindevorstande mündlich oder schriftlich angebracht werden,* welcher solche nach vorherigem Gehöre des Gemeinderathes mit den Wahlakten zur endgültigen

Entscheidung an den Bezirksausschuß abgiebt. Dieser kann wegen wesentlicher Unregelmäßigkeiten oder wegen nachzuweisender gesetzlicher Unzulässigkeit einzelner gewählter Personen die Ungültigkeit der Wahl einzelner oder aller Gewählter aussprechen und eine neue Wahl anordnen.

*Es erscheint zweckmäßig, daß am Schlusse der Wahlverhandlung vom Vorsitzenden diese zehntägige Reklamazionsfrist bekannt gemacht werde, damit spätere vergebliche Einwendungen gegen die Wahl möglichst abgeschnitten werden.

Art. 89. Das Wahlergebniß ist in ortsüblicher Weise öffentlich bekannt zu machen.

Die Wahlzettel sind, sobald das Wahlverfahren als rechtsbeständig anzusehen ist,* zu vernichten.

*Sobald die Billigung des Bezirksausschusses vorliegt.

Art. 90. Die bei der regelmäßigen Ergänzung des Gemeinderathes neu gewählten Mitglieder treten mit dem Anfange des nach der anberaumten Wahl folgenden Jahres in ihr Amt; die Ausscheidenden bleiben bis dahin in Thätigkeit.

Die Dienstzeit eines jeden Mitgliedes des Gemeinderathes dauert also, wenn nicht ein Ausscheiden und daher eine neue Wahl aus besonderen Gründen in der Zwischenzeit erfolgt (Art. 84.), vom 1. Jan. bis mit 31. Dezbr. des darauf folgenden dritten Jahres (Art. 72.).

bb. des Gemeindevorstandes.

Art. 91. Die Wahl des Gemeindevorstandes erfolgt auf sechs Jahre. Eine Wahl auf längere oder auf Lebenszeit ist nicht ausgeschlossen. Tritt eine solche ein, so ist die Bestätigung der Staatsregierung erforderlich.

Die Wahl auf Lebenszeit, obwohl sie im Artikel eigentlich nur nachgelassen ist, dürfte, für größere Stadtgemeinden wenigstens, die empfehlenswerthere sein. Aus dem raschen Wechsel eines Regiments ist noch nie viel Gutes hervorgegangen, und auf eine blos sechsjährige Amtsdauer werden sich wahrhaft befähigte Männer so leicht nicht einlassen, weil sie sich nur gar zu leicht in einem vortheilhafteren Unterhaltserwerbe unterbrechen müssen, ohne Garantie dafür zu haben, daß sie nach dem Ablaufe von 6 Jahren abermals gewählt werden. Ja es läßt sich voraussagen, daß dieß in der Regel nur bei Wenigen der Fall sein wird. Die aura populi — Volksstimmung, Volksgunst — ist etwas gar zu Wandelbares. Niemand ist zu Mißtrauen und Undankbarkeit geneigter, als das Volk, wenigstens in seiner neueren Ausprägung. Nicht der verständigere, einsichtsvollere, sondern der leidenschaftliche, leicht irre zu leitende Theil desselben hat sich in neuester Zeit geltend zu machen gesucht, und leicht könnte der gewissenhafte Bürgermeister, der den Muth hat, den Maß und Ziel überschreitenden Anforderungen einer größeren Anzahl von Bürgern entgegenzutreten, ein Gegenstand des bittersten Hasses, ein Opfer seines Berufes werden, je nachdem sich die politische Wetterfahne dreht. Allein man könnte sagen, derjenige Theil des Volkes, von dem dergleichen zu erwarten steht, sei durch die Bestimmung in Art. 55. unter 2. u. 3. von den Wahlen so ziemlich ganz ausgeschlossen. Dem ist ganz einfach die erfahrungsmäßige Feigheit der sogenannten Wohlgesinnten entgegenzuhalten, die spekulirende Pfiffigkeit, mit der dieselben, meist gute und wohlhabende Geschäftsleute, ihre Gesinnungsgenossen preisgeben, damit sie sich die Kundschaft nicht verderben, oder die Fenster nicht einwerfen lassen müssen und wie die Fledermäuse sich bald bei dieser, bald bei jener Partei in Reih und Glied stellen. Auf sie ist nicht zu rechnen, am wenigsten wenn es sich um den Schutz eines Dinges handelt, das man eine Behörde nennt. Daher wähle man, allein mit Vorsicht und nach sorgfältiger Prüfung der Persönlichkeit, wo möglich auf Lebenszeit. Eine kräf-

tige, selbstständige Geschäftsführung ist nur unter dieser Bedingung zu erwarten.

Art. 92. Wegen des Wahlrechtes und der Wählbarkeit, sowie wegen des Wahlverfahrens, gelten die für die Wahlen zum Gemeinderathe aufgestellten Grundsätze und Bestimmungen (Artt. 74 — 89.).

Geistliche und Lehrer an öffentlichen Unterrichtsanstalten können nicht gleichzeitig das Amt eines Gemeindevorstandes versehen. Sie können daher nur dann eine auf sie gefallene Wahl zum Gemeindevorstande annehmen und in das Amt eines solchen eintreten, wenn sie ihr geistliches oder Lehramt niederlegen.*

Dagegen sind Mitglieder des Gemeinderathes in den Gemeindevorstand wählbar, und es sind eintretenden Falles ihre Stellen bei dem Gemeinderathe durch außerordentliche Wahlen zu ersetzen.

*So unverfänglich das Stimmrecht für Geistliche und öffentliche Lehrer erscheint, so unvereinbar wird mit Recht die Stelle des Gemeindevorstandes mit ihrem geistlichen oder Lehrer-Berufe gehalten, theils wegen der Verschiedenartigkeit der Geschäfte und der dabei unvermeidlichen Anstöße, theils und hauptsächlich auch wegen der dafür in Anspruch genommenen Zeit, besonders hinsichtlich der Lehrer. Mit gutem Grunde sind sie daher hier von der Wählbarkeit ausgeschlossen. Ihrer Wahl in den Gemeinderath stehen diese Bedenken nicht entgegen, daher dieselbe auch gestattet ist. (Vergl. Artt. 71. 72. u. 73.)

Art. 93. Die Leitung der Wahl des Gemeindevorstandes hat in Gemeinden bis zu 2500 Einwohnern, wenn der Bürgermeister gewählt wird, dessen bisheriger Stellvertreter, und wird der Stellvertreter gewählt, der

bisherige Bürgermeister, in Gemeinden, von mehr als 2500 Einwohnern, wenn die Stelle des ersten Bürgermeisters besetzt werden soll, der zweite Bürgermeister, in den übrigen Fällen aber der erste Bürgermeister.

Art. 94. An der Wahl des Gemeindevorstandes nehmen alle Stimmberechtigten Theil.

Für jedes Mitglied des Gemeindevorstandes und für den Stellvertreter findet eine besondere Wahlhandlung Statt.

Die Anordnung getrennter Wahlhandlungen für jedes Mitglied des Gemeindevorstandes hat offenbar zum Zwecke, die beßte Wahl möglich zu machen, indem auf diese Weise Derjenige, dessen Wahl zum Bürgermeister nicht durchgesetzt werden konnte, vielleicht noch bei der Wahl des zweiten Bürgermeisters oder Stellvertreters (vergl. Art. 69.) die Stimmenmehrheit erhalten kann.

Art. 95. Gewählt ist Derjenige, welcher mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen (absolute Stimmenmehrheit) erhalten hat.*

Ergiebt sich nach Beendigung der ersten Wahl keine absolute Mehrheit, so sind diejenigen beiden Wahlkandidaten, welche die meisten Stimmen erhalten haben, auf eine engere Wahl zu bringen.

Sollten mehr als zwei Kandidaten die meisten Stimmen gleichmäßig erhalten haben, so bestimmt das Loos diejenigen Beiden unter ihnen, welche in die engere Wahl übergehen sollen. Auch bei dieser Wahl entscheidet absolute Mehrheit, so daß bei Stimmengleichheit die Wahl wiederholt werden muß.

*Das Erforderniß absoluter Stimmenmehrheit (die im Artikel erklärt ist) beim Gemeindevorstande, während beim

Gemeinderathe nur relative Stimmenmehrheit genügt (Art. 83.), beweist, daß das Gesetz den Hauptnachdruck für die Gemeindeverfassung auf den Gemeinde**vorstand** legt, nicht auf den Gemeinde**rath**. Wie wichtig auch die Einrichtung des letzteren erscheine, wie richtig auch das Verhältniß desselben zum Gemeindevorstande als dasjenige des Willens zur That charakterisirt worden ist (vergl. Anmerkg. zu Art. 18.), indem der Gemeinderath, bezügl. Gemeinde selbst, die Beschlüsse faßt und der Vorstand sie auszuführen hat; so läßt doch die Reihe der dem letzteren übertragenen Verrichtungen, Befugnisse und Obliegenheiten (Artt. 109—122. 135—137.) seine noch viel größere Wichtigkeit erkennen, besonders auch schon um deßwillen, **weil er die Beschlüsse des Gemeinderaths oder der Gemeindeversammlung vorzubereiten hat.** Hier ist ihm ein sehr bedeutender Einfluß in die Hand gegeben. Kommt nun noch hinzu, daß er die nehmlichen Beschlüsse auch auszuführen hat, so ist es, in Betracht, daß es oft nicht darauf ankömmt, was, sondern wie es ausgeführt werde, einem talentvollen Manne, mit Eifer und Liebe für die Sache, gewiß nicht schwer, sich zur Seele des Ganzen zu machen, ohne seine Befugnisse zu überschreiten und anmaßlich zu sein. Dabei ist nicht leicht etwas zu befahren. Denn nur dem guten Einflusse des Bürgermeisters kann sich der Gemeinderath oder die Gemeinde nicht entziehen; dem schlechten, der bei einer vor- und umsichtigen Wahl ohnehin nicht leicht vorkommen kann, ist er durch eine Menge Mittel zu steuern stets im Stande.

Folgerichtig ist das Erforderniß absoluter Stimmenmehrheit auch für den Fall beibehalten, daß in der ersten oder folgenden Wahlhandlung eine absolute Stimmenmehrheit sich nicht ergiebt.

Art. 96. Die Wahl in den Gemeindevorstand kann nur aus triftigen Gründen abgelehnt werden, worüber zunächst der Gemeinderath und dann der Bezirksausschuß endgültig entscheidet.

Eine sechsjährige Dienstzeit für den Gemeindevorstand

(Art. 91.) erscheint bei der Zwangspflicht zur Annahme der Wahl allerdings hoch. Diese Zwangspflicht läßt sich nur dadurch rechtfertigen, daß ein noch häufigerer Wechsel in den Personen des Gemeindevorstandes für das öffentliche Wohl zu nachtheilig wirken würde, als daß dagegen eine Unbilligkeit gegen den Einzelnen in Betracht käme.

Art. 97. Werden dem Gemeindevorstande Gemeinde- oder Bezirksvorsteher beigegeben, so sind diese ebenfalls durch sämmtliche Stimmberechtigte zu wählen, jedoch in der Weise, daß, wenn mehrere für verschiedene Bezirke angestellt werden, jeder Bezirk einen Vorsteher für sich wählt, ohne auf Bürger des Bezirkes selbst beschränkt zu sein. Derjenige ist als gewählt anzusehen, welcher in der Wahl die meisten Stimmen erhalten hat (relative Stimmenmehrheit). Die Gemeinde- oder Bezirksvorsteher werden auf drei Jahre gewählt. — Die Leitung dieser Wahl hat der Gemeindevorstand. Die Wählbarkeit und Verpflichtung zur Annahme der Wahl richtet sich nach den Vorschriften in den Artikeln 71. und 84.

Art. 98. Den Rechnungsführer und Schriftführer wählt der Gemeinderath nach absoluter Stimmenmehrheit. Dem Gemeindevorstande steht das Recht zu, Vorschläge zur Besetzung dieser Stellen zu machen.

Die Wahl erfolgt auf mindestens drei Jahre. Eine Anstellung auf Lebenszeit ist gestattet. Bei der Wahl des Rechnungsführers muß auf hinreichende Sicherheit gesehen werden.

Art. 99. Das Dienerpersonal stellt der Gemeindevorstand nach vorherigem Benehmen mit dem Gemeinderathe auf Kündigung an. Eine Anstellung auf Lebens-

zeit ist nicht ausgeschlossen, kann jedoch nur mit Zustimmung des Gemeinderathes erfolgen.

Art. 100. Der Rechnungsführer, sowie der Schriftführer und das Dienerpersonal, müssen nicht nothwendig Gemeindeangehörige sein.

Art. 101. In allen Fällen, auch wenn Beschwerden gegen die Wahl nicht angebracht sind, müssen die Wahlakten dem Bezirksausschusse zur Einsicht zugesendet werden.* Findet dieser wesentliche Abweichungen von den gesetzlichen Erfordernissen, so kann er unter Angabe von Gründen eine neue Wahl vorschreiben. Gegen einen solchen Beschluß kann innerhalb zehn Tagen Berufung an das Staatsministerium eingewendet werden.

*Es könnte sonst eine Kontrole des Wahlverfahrens, auf dessen Gesetzmäßigkeit zu Vermeidung späterer Wirren und Zerwürfnisse so viel ankömmt, nicht geführt werden, und bei einzelnen, namentlich Landgemeinden, in denen von jeher eine Abneigung gegen schriftliche Feststellung öffentlicher Handlungen bemerklich gewesen ist, leicht dahin kommen, daß über die wichtigsten Wahlen gar keine amtlichen Nachweise gesammelt würden.

Art. 102. Der Gemeindevorstand wird vor seinem Amtsantritte in einer öffentlichen Sitzung des Gemeinderathes und, wo ein solcher nicht besteht, in einer zu diesem Zwecke anberaumten Gemeindeversammlung durch Handschlag an Eides Statt in Pflicht genommen.

Der Verpflichtungsakt wird von dem Vorstande des Bezirksausschusses oder von einem Beauftragten desselben vorgenommen.

Der Rechnungsführer und Schriftführer, sowie das Dienerpersonal, werden durch den Gemeindevorstand in

einer Sitzung des Gemeinderathes, bezüglich in einer Gemeindeversammlung, verpflichtet.

c. Befugnisse und Obliegenheiten der Gemeindebehörden.

aa. des Gemeinderathes.

Art. 103. Der Gemeinderath vertritt die volle Gemeinde in ihren Rechten und Verpflichtungen.* Nach Vorbereitung der einzelnen Verwaltungsgegenstände durch den Gemeindevorstand und nach Vernehmung desselben beschließt der Gemeinderath über folgende Angelegenheiten:

1. Feststellung des jährlichen Einnahme- und Ausgabe-Voranschlages in allen Gemeindeverwaltungszweigen;
2. Genehmigung der etwa nöthig werdenden Uebersteigung veranschlagter Ausgabebeträge oder der Verwendung vorkommender Einnahmeüberschüsse, ingleichen
3. Ausführung solcher Baulichkeiten, die im Voranschlage nicht aufgenommen sind;
4. Abhörung und Justifikazion der Gemeinderechnungen;
5. Einführung oder Aenderung von Abgaben und Leistungen für die Gemeinde mit Einschluß der Erhebungsweise;
6. Ankauf oder Veräußerung von Grundstücken, einschließlich von Gebäulichkeiten oder Gerechtsamen der Gemeinde;
7. Erwerbung oder Aufhebung von Rechten überhaupt, sowie Eingehung neuer Verbindlichkeiten für die

Gemeinde, soweit nicht schon bei Feststellung des Voranschlages die dießfallsige Befugniß dem Gemeindevorstande eingeräumt worden ist, namentlich die Aufnahme von Anleihen für die Gemeinde, Verpachtung von Gemeindegrundstücken und Gerechtsamen, Erlaß von Gemeinderückständen;

8. Veränderung der bisherigen Bewirthschaftungsweise des Gemeindegutes;
9. Einziehung von Gemeindenutzungen, welche bisher den Gemeindegliedern lediglich als solchen zufielen, zum Besten der Gemeinde;
10. Verwilligung von Nutzungsrechten am Gemeindegute;
11. Feststellung der Verkaufspreise für die Nutzungen aus dem Gemeindegute, insbesondere aus der Gemeindewaldung, soweit diese Feststellung nicht schon bei Genehmigung des Voranschlages erfolgt ist und soweit der Verkauf nicht im Wege des Verstrichs, ohne Vorbehalt der Genehmigung, erfolgt;
12. Anstellung des Gemeinde-Rechnungsführers und Schriftführers, sowie Bestimmung aller Gehaltsbezüge aus Gemeindekassen, Anstellung der Gemeindediener auf Lebenszeit;
13. neue Anstalten und Einrichtungen für Gemeindezwecke;
14. Feststellung ortsgesetzlicher Bestimmungen (Artt. 14, 167, 172.);
15. Prozeß-Führung der Gemeinden, Abschluß von Vergleichen;

16. Aufnahme Fremder in den Gemeindeverband, ingleichen die Ertheilung des Ehrenbürgerrechts;
17. geltend gemachte Heimathsansprüche;
18. Ertheilung der Heirathserlaubniß, wenn über das Recht zur Begründung einer Familie Zweifel entstehen (Art. 24, 4. a.);
19. Ablehnung der Wahl zu einem Mitgliede des Gemeindevorstandes oder Gemeinderathes, sowie Austritt aus einem bereits angetretenen Gemeindeamte vor Ablauf der Zeit, für welche die Wahl getroffen war;
20. Vorstellungen, welche gegen Verfügungen des Gemeindevorstandes wegen verweigerten Aufenthaltes als Schutzgenosse, wegen versagter Aufnahme eines Heimathsberechtigten in den Bürgerverband, wegen Umlegung der Gemeindelasten, sowie gegen Verwaltung des Gemeindevermögens an den Gemeinderath gelangen.

*Die Versammlung der ganzen Gemeinde tritt nur in den, Art. 65. aufgeführten Fällen, der Gemeinden ohne Gemeinderath, aber auch in Fällen zusammen, wo letzterer nach gegenwärtigem Artikel zu berufen gewesen wäre. Die Beschlüsse des Gemeinderathes über alle ihm durch das Gesetz zugewiesenen Berathungs- und Beschließungsgegenstände sind für die ganze Gemeinde so bindend und berechtigend, als hätte sie diese selbst gefaßt.

Art. 104. Dem Gemeinderathe steht das Recht der Beschwerdeführung gegen Gemeindebeamte und Diener zu. Ihm gebührt die Kontrolirung der ganzen Gemeindeverwaltung, zu welchem Behufe er die Befugniß hat, sich durch Einsicht der Akten und Rechnungen, oder

durch Ernennung von Ausschüssen aus seiner Mitte, oder durch Auskunftserbittung von dem Gemeindevorstande, Ueberzeugung über die Ausführung seiner Beschlüsse, die gehörige Verwendung der Gemeindeeinnahmen und die Einhaltung der festgestellten Voranschläge zu verschaffen.

Diese Befugniß wird, wenn Anträge mit der gehörigen Bescheidenheit gestellt werden, wohl keinem Gemeindegliede, auch wenn es zum Gemeinderathe nicht gehört, streitig gemacht werden können. Ueber Voranschläge siehe Art. 155 fg.

Art. 105. Der Gemeinderath ist verbunden, sein Gutachten über alle Gegenstände abzugeben, welche ihm zu diesem Zwecke durch die Aufsichtsbehörden vorgelegt werden.

Natürlich nur zu Gemeindezwecken oder innerhalb des Geschäftskreises, in welchem die Gemeinden zu Ausübung der ihnen gesetzlich zugewiesenen Regierungshandlungen verpflichtet sind (Art. 19.).

Art. 106. Die Mitglieder des Gemeinderathes sind an keine Instrukzion ihrer Wähler gebunden.

Diese Bestimmung rechtfertigt sich besonders dem in neuester Zeit aufgetauchten Parteitreiben gegenüber. Nur die eigene, nicht durch fremde Brille gewonnene Ueberzeugung, ruhige Einsicht und klare Anschauung soll die einzelnen Mitglieder des Gemeinderathes bei ihrer Thätigkeit leiten. Nichts ist für das Wohl des Ganzen gefährlicher, als Vertreter einer Gesammtheit, die unter fremden Einflüsterungen, wie das Rohr im Winde, hin und her schwanken und daher oft zum Verräther an ihrem besseren Selbst, zum Sklaven Anderer und ein Gegenstand der Verachtung werden. Natürlich soll auch der öffentlichen Meinung die gehörige Rücksicht geschenkt werden. Allein dafür sorgt der folgende Artikel auf die geeignete Weise.

Art. 107. Der Gemeinderath ist berechtigt, Gegenstände von besonderer Wichtigkeit vor der Beschlußfassung hierüber zur Kenntniß der Gemeinde zu bringen und die zu fassenden Beschlüsse im Entwurfe vorzulegen, damit es jedem Bürger möglich sei, Erinnerungen innerhalb einer zu bestimmenden Frist bei dem Gemeindevorstande oder einem dazu besonders Beauftragten* einzureichen, welche dann bei der Beschlußfassung in Erwägung zu ziehen sind.

* Die Erinnerungen werden sich zur Abgabe an einen besonders Beauftragten vorzüglich dann eignen, wenn es sich um eine Beschwerde wider den Gemeindevorstand handelt.

Art. 108. Die Mitglieder des Gemeinderathes erhalten keine Besoldung, können aber die Vergütung nothwendiger baarer Auslagen für das Gemeindeamt in Anspruch nehmen.

Das Amt eines Gemeinde**raths**mitgliedes ist also ein Ehrenamt, während die des Gemeindevorstandes und seiner Hülfsbeamten besoldete Aemter sind. Die Natur der Sache bringt es mit sich, da die Zeit und Thätigkeit jener nur zeitweis, die des Gemeindevorstandes anhaltender in Anspruch genommen wird, und die Verantwortlichkeit für die Ausführung von Beschlüssen in der Regel größer zu sein pflegt, als für die Fassung derselben.

bb. Des Gemeindevorstandes.*

Art. 109. Der Gemeindevorstand steht an der Spitze der Gemeindeverwaltung; er ist berufen, für die Bekanntmachung und Ausführung der die Gemeindeverwaltung betreffenden Gesetze und Verordnungen, sowie der Beschlüsse der ihm vorgesetzten Behörden zu sorgen, die unmittelbare Leitung aller Verwaltungsgeschäfte zu

führen, die Beschlüsse des Gemeinderathes oder der Gemeindeversammlung vorzubereiten und zur Ausführung zu bringen, die Gemeindeanstalten und Stiftungen, sowie das Gemeindevermögen zu verwalten, bezüglich die dazu bestellten besonderen Beamten zu beaufsichtigen und letztere zu instruiren, die Gemeinde nach Außen zu vertreten** und ihre Rechte zu wahren, mit Behörden und Privat-Personen im Namen der Gemeinde zu verhandeln, den Schriftenwechsel für dieselbe zu führen, die Urkunden und Akten der Gemeinde aufzubewahren, die Gemeindeabgaben nach den Gesetzen oder Beschlüssen zu vertheilen und deren Beitreibung im Exekuzions-Wege anzuordnen.

Die Fassung selbstständiger Beschlüsse steht dem Gemeindevorstande in soweit zu, als diese zur Ausführung gefaßter Beschlüsse des Gemeinderathes, zur Anwendung der Gesetze und Orts-Statuten gehören. — Insbesondere verfügt er die Aufnahme Heimathsberechtigter in den Bürgerverband (Art. 36.), ertheilt die Heirathserlaubniß, wenn über das Recht zur Begründung einer Familie kein Zweifel besteht (Art. 24, 4. a., Art. 103, 18.), fertigt die Genehmigung zum zeitweiligen Aufenthalte für Schutzgenossen aus (Art. 44.), und vollzieht die Verpflichtung neu eintretender Bürger (Art. 41.).

*Ueber die Bedeutung und Stellung des Gemeindevorstandes zur ganzen Verwaltung wird das zu Art. 95. Gesagte hier in Erinnerung gebracht.

**z. B. wenn es sich um Prozeßführung, Ordnung der Gemeindeverhältnisse zu andern Gemeinden, zum Staate oder zu Privatpersonen handelt, natürlich immer unbeschadet der

Beschlüsse des Gemeinderathes oder der Gemeinde, an welche der Vorstand auch in diesen Angelegenheiten gebunden ist. Die Vertretung nach Innen steht dem Gemeinderathe, oder, wo ein solcher nicht vorhanden ist, der gesammten Gemeinde in der Hauptrichtung des Berathens und Beschließens zu. Das ist der Fall aber auch dann, wenn es sich um ein Geschäft nach Außen, mit dritten Personen handelt; der Beschluß über das, was in einem solchen geschehen soll, ist immer auch eine innere Gemeindeangelegenheit.

Art. 110. Der Gemeindevorstand hat jedes Jahr, bevor die Prüfung des Voranschlages der Einnahmen und Ausgaben erfolgt, dem Gemeinderathe einen vollständigen Bericht über die Verwaltung und den Stand der Gemeindeangelegenheiten in öffentlicher Sitzung zu erstatten.

Die in dem gegenwärtigen Artikel enthaltenen Vorschriften sind ein immerwährendes Belebungsmittel für den Gemeinsinn und für das Interesse an dem Gemeindeleben. Alljährlich ist in öffentlicher Sitzung des Gemeinderathes eine Uebersicht dessen zu geben, was im Bereiche der Gemeindeverwaltung vorgegangen und wie die Gemeindeangelegenheiten dadurch sich gestaltet haben: eine Generalkontrole dessen, was vom Gemeindevorstande, und wie es ausgeführt worden. Jedes Gemeindeglied, welches außerhalb des Gemeinderathes steht, hat Gelegenheit, einen Ueberblick über den gesammten Gemeindehaushalt, über Maßregeln und Einrichtungen zu Erfüllung des Gemeindezweckes, und Einsicht in den Zusammenhang der einzelnen Zweige der Verwaltung zu erlangen, ohne daß er gezwungen war, seinen Gewerbs- und Berufsgeschäften durch Theilnahme an den einzelnen, zerstreuten Berathungen und Verfügungen Abbruch zu thun, Mängel der Verwaltung kennen zu lernen, sie öffentlich, durch die Presse oder mündlich bei Gelegenheit zur Sprache zu bringen und Fingerzeige zur Abhülfe zu geben. Kurz, die öffentliche Meinung wird Gelegenheit haben, auch über die Vorkomm-

nisse in der Gemeinde sich auszubilden, Vorurtheile wider manches bestehende Gute oder wider manche beabsichtigte Neuerung zu berichtigen und niederzukämpfen, so wie die Gemeindebehörden wach und in gehörigem Eifer zu erhalten. Das ist der Vortheil nach der einen Seite hin. Der andere Vortheil aber ist der, daß auch den Behörden ihr gegenseitiger Standpunkt immer klarer wird, daß, was geleistet worden innerhalb eines abgeschlossenen Zeitraumes, im Zusammenhange vor das Auge der Betheiligten tritt, ein vollständiges Bild der gesammten Thätigkeit gewonnen wird, und Wirkung und Gegenwirkung ineinandergreifender Verfügungen erkennen läßt, wo gewisse Erfolge aus der Vergangenheit in die Gegenwart herübergetragen werden mußten, oder in den Schooß der Zukunft zu legen sind. Da wird manches — im Zusammenhange — für Alle wichtiger und bedeutungsvoller erscheinen, was zur Zeit der ersten Verhandlung und Berathung nur für Wenige Anziehungskraft hatte und von diesen nur Einige in den Sitzungssaal des Gemeinderathes — da seine Sitzungen in der Regel ja auch öffentlich sind (Art. 131.) — zog. Doch hiermit dürfte es unseres Bedünkens noch nicht abgethan sein. Vielmehr müßte der jährliche Rechenschaftsbericht auch gedruckt und jedem Gemeindegliede unentgeltlich zugesendet werden, damit man auch ruhig zu erwägen und gründlich zu durchschauen vermöchte, was im Augenblicke des Hörens oft nur unvollständig begriffen wird. Gewiß wäre dieß der Weg, das Publikum mit mancher Maßregel auszusöhnen, die in ihrer Veranlassung, ihren Gründen und Beziehungen nur mangelhaft erfaßt und nicht selten mißverstanden, eben darum Mißtrauen und Unzufriedenheit zwischen die Behörden und die übrigen Gemeindeglieder säet. Möchte dieser Wink wohl beachtet werden. Der Aufwand dafür würde in größeren Stadtgemeinden gewiß reichlich lohnen.

Art. 111. Der Gemeindevorstand, bezüglich erste Bürgermeister, ist Syndikus der Gemeinde mit der Befugniß, in Prozessen einen Anwalt anzunehmen.

Syndikus heißt der Vertreter einer Korporazion, einer Gemeinde, zur Führung von Prozessen, jedoch nur in der Art, daß der Syndikus einen Actor. (d. h. Sachwalter für Personen, die nicht selbst ihre Prozesse führen dürfen, z. B. Vormünder, Kirchen, milde Stiftungen,) im Namen der Gemeinde ernennt, von den Umständen unterrichtet, Vollmacht (Actorium) ausstellt und durch den Aktor alles das verrichten läßt, was die Gemeinde verrichten müßte, ihrer Vielköpfigkeit wegen aber füglich nicht verrichten kann. Die Ernennung des Gemeindevorstandes zum Syndikus für alle Fälle schneidet die vielen Weiterungen und Förmlichkeiten ab, die den Gesetzen nach mit der Errichtung eines Syndikats für jeden einzelnen Rechtsstreit oder mit der Ernennung eines Syndikus in der Person eines Dritten verbunden sind.

Art. 112. Der Gemeindevorstand hat die gesammte Sicherheits-, Ordnungs-, Sitten-, Gesinde-, Bau-, Feuer-, Gewerbe-, Handels-, Strom- und Wasser-Polizei in der Gemeinde und deren Bezirke zu handhaben. Die Grenzen zwischen der von dem Gemeindevorstande zu handhabenden Orts-Polizei und der den Staatsbehörden zustehenden allgemeinen Landes-Polizei sind nach dem Gesetze zu beurtheilen.

Es können hier die Befürchtungen nicht unterdrückt werden, die hinsichtlich der Handhabung der Ortspolizei, namentlich der Sicherheits-, Bau-, Feuer-, Gewerbe- und Handelspolizei verlautet haben, besonders in Bezug auf das platte Land. Schon bisher, unter einer schärferen Kontrole, als diejenige des künftigen Bezirksausschusses zu sein verspricht, haben sich die mehrsten Ortsvorstände gegen Vagabunden aus Besorgniß für Hab und Gut, gegen Bauordnungswidrigkeiten und Feuergefährlichkeiten aus Schlendrian und Mangel an Kenntniß der Gefahr, gegen Pfuscher und Hausirer aus Bequemlichkeit und Sucht, dem platten Lande städtische Nahrungszweige zuzuwenden, immer duldsam gezeigt, wo nicht gar Vorschub geleistet, und es wäre kaum

zu hoffen, daß es in dieser Beziehung anders und besser würde, wenn nicht eine freiere Bewegung des Gemeindelebens innerhalb des weiten Gesichtskreises der Gemeindeordnung die Erkenntniß dessen, was für ein geordnetes Zusammenleben unter allen Umständen erforderlich ist, unwillkürlich aufdrängte. Die nach Art. 16. von der Staatsregierung zu erwartenden Zwangsmittel (Artt. 168—172.) mögen daneben immerhin in Bereitschaft gehalten werden, um das Erkenntnißvermögen von Zeit zu Zeit aufzufrischen und zu schärfen. Die Gemeinden werden es ihr zuletzt selbst Dank wissen, oder sie werden bei völliger Unempfänglichkeit für eine höhere Auffassung des Gemeindelebens die Rückkehr des Polizeistaates herbeiführen.

Art. 113. Der Gemeindevorstand ist dasjenige Organ der Gemeinde, dessen sich die Staatsbehörden bei Ausübung der Regierungsrechte in den Gemeinden bedienen dürfen (Art. 19.).

Derselbe ist verpflichtet, alle Anträge, welche Gemeindeangehörige bei der Bezirksbehörde stellen wollen, auf- und anzunehmen, auch soweit, als es nöthig, zur Beschlußfassung vorzubereiten. Gesuche um Erlaß oder Stundung von Staatsgefällen hat er aufzunehmen und zur Beschlußnahme der zuständigen Behörde vorzubereiten.

Art. 114. Dem Gemeindevorstande steht die Disziplinar-Gewalt über die Unterbeamten und Diener der Gemeinde zu.

Art. 115. Er hat die Befugniß, die Leistung geforderter Gemeindedienste mit Androhung einer Gemeindebuße bis zu 2 Thalern (3 Fl. 30 Kr.) aufzugeben und solche gegen Diejenigen, welche der Anordnung nicht nachkommen, auszusprechen.

Im Falle vorliegender Zahlungsunfähigkeit kann von ihm die Strafe in Arrest oder Handarbeit verwandelt werden.

Art. 116. Derselbe leitet das Armenwesen nach Mitwirkung einer dazu ernannten besondern Kommission.

Art. 117. Dem Gemeindevorstande liegt die besondere Aufsicht auf das Gemeindekasse- und Rechnungs-Wesen ob. Er schreibt die Gemeinde-Rechnungsbelege zur Zahlung aus, sieht auf pünktliche Legung der Rechnungen, und prüft in jedem Jahre unter Zuziehung einiger von dem Gemeinderathe dazu bestimmter Mitglieder desselben mehrmals den Kassehaushalt.

Art. 118. Hat der Gemeinderath oder die Gemeindeversammlung einen Beschluß gefaßt, welcher nach der Ueberzeugung des Gemeindevorstandes die Befugnisse derselben überschreitet, oder die Verfassung des Staates und die Gesetze verletzt, so ist derselbe verpflichtet, die Ausführung des Beschlusses zu versagen,* hat aber alsdann sofort die Entscheidung des Bezirksausschusses einzuholen, welche längstens binnen vier Wochen ertheilt werden muß.

*Auch durch diese Bestimmung ist es klar ausgesprochen, daß der Gemeindevorstand (Bürgermeister) kein todtes Werkzeug in der Hand des Gemeinderathes ist. (Vgl. Art. 95.)

Art. 119. Die Gemeinde- oder Bezirks-Vorsteher haben dem Gemeindevorstande bei Anordnung desselben an die Hand zu gehen und in allen Gemeindeangelegenheiten, insbesondere bei Verwaltung des Gemeindevermögens und der Gemeindeanstalten, nach seiner Anweisung zu unterstützen.

Art. 120. Der Gemeinderechnungsführer ist verbunden, dem Gemeindevorstande und den etwa beigegebenen Abgeordneten des Gemeinderathes jederzeit auf Verlangen die das Rechnungswesen betreffenden Akten, Bücher und sonstige Papiere zur Einsicht vorzulegen, sowie sonstige begehrte Auskunft zu ertheilen und die Kasse zur Prüfung zu öffnen.

Im Uebrigen dienen ihm die empfangenen besonderen Instrukzionen zur Nachachtung.

Art. 121. Der Schriftführer hat die Schrift- und Aktenführung, sowie die ihm sonst überwiesenen Expedizionsgeschäfte bei dem Vorstande nach dessen Anleitung zu besorgen. Er ist auf die Richtigkeit seiner Niederschriften zu verpflichten.

Art. 122. Die Bürgermeister, der Rechnungsführer und der Schriftführer, sowie das Dienerpersonal haben Anspruch auf eine den Verhältnissen der Gemeinde entsprechende Besoldung, deren Feststellung dem Gemeinderathe, bezüglich der Gemeindeversammlung, zusteht. Sollte diese Feststellung nicht oder unverhältnißmäßig bewirkt werden, so kann der Bezirksausschuß solche vornehmen, bezüglich berichtigen.

Den Gemeinde- oder Bezirksvorstehern steht ein solcher Anspruch nicht zu; doch bleibt den Gemeinden, in welchen von denselben umfänglichere Leistungen verlangt werden, überlassen, denselben angemessene Vergütung dafür zu verwilligen.

Die heut zu Tage beliebte Besoldungsknauserei wird zu einer Zeit, in welcher die unreifste Jugend und roher Dünkel Erfahrung und Wissenschaft zu meistern sich erfrechen, auch

in mancher Gemeinde die Finanzministerin machen. Lobenswerth immer, wenn man jede unnöthige, jede übertriebene Ausgabe auch in Gemeinden zu vermeiden sucht! Aber das bedenke man, daß nicht stets das Wohlfeile gut ist, und daß man von einem Beamten nichts Tüchtiges verlangen kann, den man schlecht bezahlt. Jener Schneider, der sich beschwerte, daß nicht auch ein Mal einer seiner Genossen Minister werde, sahe sich wohl schon selbst im Geiste auf dem Ministerstuhle, und meinte, der Staat werde zusammengeflickt wie ein Paar Hosen, und der Bauer, der die Kopfarbeit seines Ochsen der des Pfarrers gleichsetzte, war wohl selbst nicht viel gescheiter, als sein Ochse. Beide werden nicht viel Besoldung für den Bürgermeister verwilligen.

d. Geschäftsgang bei den Gemeindebehörden.

aa. Bei dem Gemeinderathe.

Art. 123. Der Gemeinderath wählt jährlich einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter. — Er versammelt sich, so oft es seine Geschäfte erfordern.

Art. 124. Die Zusammenberufung des Gemeinderathes geschieht durch den Vorsitzenden.* Sie muß erfolgen, sobald es von einem Viertel der Mitglieder desselben oder, wo deren weniger als zwölf vorhanden sind, von mindestens drei derselben, oder vom Gemeindevorstande gefordert wird.

*Also durch ein Mitglied des Gemeinderathes selbst (Art. 123.). Die Gemeinde*versammlung* wird in der Regel durch den Gemeindevorstand berufen (Art. 57.).

Art. 125. Der Vorstand muß zu allen Versammlungen des Gemeinderathes eingeladen werden. Letzterer kann verlangen, daß der Vorstand anwesend sei. Die Gemeinde- oder Bezirksvorsteher werden ebenfalls zur Sitzung eingeladen.

Art. 126. Die Art und Weise der Zusammenberufung wird ein für alle Mal vom Gemeinderathe festgestellt. Mit Ausnahme dringender Fälle erfolgt diese mindestens zwei Tage vorher; es können aber auch regelmäßige Sitzungstage festgestellt werden.

Die Angabe der Gegenstände, worüber berathen werden soll, erfolgt in gewöhnlichen Fällen zwei Tage vor der Sitzung.

Art. 127. Der Gemeinderath kann nicht beschließen, wenn nicht mindestens zwei Dritttheile seiner Mitglieder anwesend sind. Eine Ausnahme hiervon findet Statt, wenn der Gemeinderath zum dritten Male zur Verhandlung über denselben Gegenstand zusammenberufen, aber dennoch nicht in genügender Anzahl erschienen ist.* Bei der zweiten und dritten Zusammenberufung muß auf diese Bestimmung ausdrücklich hingewiesen werden. Eine fernere Ausnahme findet bei Gegenständen Statt, die durchaus keinen Aufschub leiden.

In diesen Fällen fassen die Erschienenen einen Beschluß, der in nächster ordentlicher Sitzung Behufs der Kenntnißnahme Seitens der früher Nichterschienenen vorgelegt wird.

*Für die ganze Gemeinde bedarf es nur zweimaliger Zusammenberufung (Art. 63.).

Art. 128. Ausnahmsweise ist in einfachen und eiligen Angelegenheiten eine schriftliche Abstimmung durch Zirkular zulässig.* Der auf diese Weise gefaßte Beschluß muß in der nächsten Sitzung bekannt gemacht werden.

Dem Gemeindevorstande steht das Recht zu, die

Ausführung eines solchen Beschlusses zu verschieben und auf mündliche Berathung anzutragen.

*Dieses Auskunftsmittel mag ja so selten als möglich angewendet werden. Die Vorbehalte und Bedingungen, die Wenn und Aber, die bei dieser Abstimmungsart gestellt zu werden pflegen, werden fast niemals ein bestimmtes Ergebniß liefern, - also deßungeachtet die Zusammenberufung des Gemeinderathes nöthig machen.

Art. 129. Die Beschlüsse werden nach Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmengleichheit muß in einer weiteren Sitzung eine nochmalige Berathung und Abstimmung erfolgen, und wenn auch hierbei sich Stimmengleichheit ergiebt, so gilt die Frage als verneint. Kein Mitglied des Gemeinderathes darf sich ohne triftige Gründe seiner Stimme enthalten. Die Entscheidung über die Triftigkeit der Gründe steht dem Gemeinderathe zu.

Art. 130. Wer bei einer Angelegenheit unmittelbaren Vortheil oder Nachtheil zu erwarten hat, darf der Verhandlung darüber nicht beiwohnen. Kann wegen dieser Ausschließung eine beschlußfähige Versammlung nicht abgehalten werden, so ist die Entscheidung der Gemeindeversammlung zu überlassen.

Art. 131. Die Sitzungen des Gemeinderathes sind öffentlich, wenn derselbe nicht beschließt, aus besonderen Gründen eine Ausnahme eintreten zu lassen.*

Der Antrag auf geheime Sitzung kann vom Gemeindevorstande oder von einem Dritttheile der anwesenden Mitglieder des Gemeinderathes gestellt werden; die Berathung und Beschlußfassung hierüber muß in geheimer Sitzung erfolgen.**

Die Sitzungen sind in geeigneter Weise zur öffentlichen Kenntniß zu bringen. Vor dem Sitzungslokal oder in demselben ist in der Regel das Verzeichniß der zur Berathung vorliegenden Gegenstände anzuschlagen.

* z. B. wenn es sich um Besprechung von Vermögensverhältnissen oder sonstige Persönlichkeiten handelt, die der Oeffentlichkeit preiszugeben das Zartgefühl verbietet.

** Natürlich! weil es dann keiner geheimen Sitzung mehr bedürfen würde.

Art. 132. Der Vorsitzende vertheilt die Geschäfte und bestellt für die einzelnen Gegenstände die Referenten. Er leitet die Verhandlungen, eröffnet und schließt die Sitzungen und handhabt die Ordnung in der Versammlung. Er hat das Recht, jede Person aus dem Sitzungszimmer entfernen zu lassen, welche öffentlich Zeichen des Beifalles oder des Mißfallens giebt, oder sonstige Unruhe verursacht.

Daß von Mitgliedern des Gemeinderathes selbst ein Skandal verursacht und dadurch die Ausweisung derselben oder der Schluß der Verhandlung herbeigeführt werden könne, ist nicht ausdrücklich gesagt, ist aber unter dem Ausdrucke: „handhabt die Ordnung,“ wohl mit zu verstehen.

Art. 133. Die Beschlüsse des Gemeinderathes und die Namen der dabei anwesend gewesenen Mitglieder sind in ein besonderes Buch einzutragen.* Die Protokolle müssen nach vorheriger Vorlesung und Genehmigung vor dem Schlusse der Sitzung mindestens vom Vorsitzenden und Schriftführer unterzeichnet werden. Die Protokollführung wird von einem durch den Gemeinderath gewählten Schriftführer besorgt. Beschlüsse, welche eine Thätigkeit des Gemeindevorstandes zur Folge haben müssen, sind diesem alsbald mitzutheilen.

*Dieses Buch besteht also neben dem Verhandlungsprotokolle.

Art. 134. Dem Gemeinderathe bleibt überlassen, die näheren Bestimmungen des Geschäftsganges in einer besonderen Geschäftsordnung zu ertheilen.

bb. Bei dem Gemeindevorstande.

Art. 135. In allen Gemeinden, in welchen der Gemeindevorstand aus zwei Bürgermeistern besteht, besorgen dieselben alle Geschäfte der Gemeinde gemeinschaftlich; doch gebührt dem ersten Bürgermeister die Leitung und Vertheilung der einzelnen Geschäfte, sowie die entscheidende Stimme bei vorkommender Meinungsverschiedenheit.

Dem ersten Bürgermeister liegt die Wahrnehmung aller Geschäfte der Gemeindeverwaltung im Allgemeinen ob, insbesondere gebührt ihm die Aufsicht über alle städtische Anstalten, über den Kasse- und Rechnungsdienst, über die Unterbeamten und Diener, sowie über die Polizeiverwaltung, während der zweite Bürgermeister vorzugsweise die nächste Aufsicht über die Verwaltung der Gemeindegüter und wirthschaftlichen Anstalten, über die Gemeindewaldungen und deren Kultur, über die richtige Verwerthung ihrer Nutzungen, über die Baumpflanzungen und Obstanlagen, sowie über das gesammte Bauwesen, mit Einschluß der Brücken, Wege und Stege, des Pflasters, sowie der Brunnen- und Wasserleitungen, führt. Derselbe ist für eine schleunige, zweckmäßige und möglichst billige Ausführung der in dieser Beziehung gefaßten Beschlüsse insbesondere verantwortlich. Er at-

testiret alle in diesen Verwaltungszweigen vorkommenden Ausgaben. Die Zahlungsausschrift besorgt der erste Bürgermeister in allen Fällen. In den Gemeinden, in welchen ein Schriftführer für den Gemeindevorstand nicht angestellt ist, besorgt der erste Bürgermeister die Schrift- und Aktenführung. Sämmtliche Ausfertigungen und Urkunden des Gemeindevorstandes werden im Konzept von beiden Bürgermeistern gezeichnet, in der Reinschrift aber vom ersten Bürgermeister unterschrieben. Kauf- und Veräußerungs-, sowie Schuldurkunden müssen vom Vorsitzenden des Gemeinderathes oder der Gemeindeversammlung im Konzept mit gezeichnet und in der Reinschrift unter Beidrückung des Gemeindesiegels mit unterschrieben werden. Ist die Genehmigung des Bezirksausschusses zur Gültigkeit des Rechtsgeschäftes erforderlich, so ist diese der Urkunde beizufügen.

In Verhinderungsfällen des einen Bürgermeisters vertritt der andere dessen Stelle.

Art. 136. In allen Gemeinden, in welchen ein Bürgermeister und ein Stellvertreter den Gemeindevorstand bilden, hat der Erstere alle Geschäfte des Gemeindevorstandes zu besorgen. Der Letztere hat denselben bei Geschäftsanhäufungen zu unterstützen und in Verhinderungsfällen ganz zu vertreten.

Art. 137. Sowohl zur dauernden Verwaltung einzelner Geschäftszweige, als zur Erledigung einzelner bestimmter Angelegenheiten können auf Beschluß des Gemeinderathes besondere Kommissionen gebildet werden, welche dem Gemeindevorstande unter dessen Leitung an die Hand gehen. Die dazu bestimmten Mitglieder aus

dem Gemeinderathe wählt dieser, die übrigen Mitglieder der Vorstand.

5. Von den Gemeindelasten.

a. Allgemeine Grundsätze.

Art. 138. Die Bedürfnisse der Gemeinden sind zunächst durch den Abwurf desjenigen Gemeindevermögens, welches schon bisher lediglich zur Deckung von Gemeindeausgaben bestimmt war (Gemeindevermögen im engeren Sinne, Kämmereivermögen), und aus den für besondere Einrichtungen vorhandenen Stiftungen und Fonds zu bestreiten.

Durch den Abwurf des Gemeindevermögens, nicht durch dessen Bestand (Substanz), soll der Aufwand zu Gemeindezwecken bestritten werden. Die Substanz soll unter allen Umständen erhalten werden als ein Stammvermögen, über welches nicht willkürlich geschaltet und gewaltet werden darf. Daher auch der folgende Artikel Nutzungsrechte Einzelner am Gemeindevermögen zu beschränken oder ganz einzuziehen gebietet, sobald der zum gewöhnlichen Gemeindebedarf verwendete Vermögensertrag und Abwurf nicht hinreicht, eine Maßregel, die aber auch um deßwillen eintreten muß, damit nicht etwa andere Gemeindeglieder, die kein Nutzungsrecht am Gemeindevermögen ausüben können oder dürfen, durch Umlagen (Anlagen), also durch baare Aufbringung des Gemeindebedarfes aus ihrem Privatvermögen, belästiget werden müssen. (Vergl. Art. 140.)

Art. 139. Sind die Einkünfte nicht zureichend und ist Gemeindevermögen vorhanden, welches nach dem bisherigen Ortsgebrauche dem Nutzungsrechte einzelner Gemeindeangehörigen oder einzelner Klassen derselben unterworfen ist (Gemeindevermögen im weiteren Sinne, Bürger- und Nachbarvermögen): so sind in der Regel

zunächst diese Nutzungen gegen den Wegfall der etwaigen Gegenleistungen, nach Maßgabe des Bedarfs, ganz oder theilweise zurückzuziehen und zu dem zu deckenden Gemeindezwecke zu verwenden.

Ist jedoch das Recht auf jene Nutzungen als Zubehör eines Grundstückes zu betrachten, oder gründet es sich auf einen privatrechtlichen Titel: so sind dieselben der Zurückziehung und Verwendung zu Gemeindezwecken nicht unterworfen.

Als ein privatrechtlicher Titel ist aber nicht zu betrachten, wenn das Nutzungsrecht lediglich als Ausfluß des Bürgerrechtes anzusehen ist, mag auch dafür ein besonderes Einkaufgeld (Art. 34.) zu entrichten gewesen sein.

Die Rechte der sogenannten Altgemeinden, die an vielen Orten, als Kern, um den sich eine größere Gemeinde erst angeschlossen, auch alles Gemeindevermögen besitzen und nüzzen, werden hierdurch so wenig geändert, als überhaupt alle Privatrechte, so lange im Prozeßwege nichts anderes festgestellt wird.

Das nach Art. 34. zur Theilnahme an den Gemeindenuzzungen führende Einkaufsgeld berechtigt zum Bezuge derselben und zur Verwendung in den Privatnutzungen nur so lange, als das öffentliche Bedürfniß ihre Herbeiziehung nicht fordert.

Art. 140. Können Gemeindebedürfnisse durch den Abwurf des Gemeindevermögens aus den für besondere Einrichtungen vorhandenen Stiftungen und Fonds* oder aus anderen regelmäßigen Einnahmequellen nicht gedeckt werden: so sind dieselben, wenn sie zur Erreichung des Gemeindezweckes als nothwendig (Art. 15. und 16.) an-

gesehen werden müssen, durch Gemeindeleistungen aufzubringen (Artt. 144 — 154.).

*z. B. Krankenhäuser, Hospitäler ꝛc.

Art. 141. Die Aufnahme neuer Schulden zur Befriedigung von Gemeindebedürfnissen ist nur in außerordentlichen, besonders dringenden Fällen gestattet und darf die erforderliche Genehmigung (Art. 103, 7. 166.) dazu nur dann ertheilt werden, wenn zugleich eine Verzins- und Tilgungsrente festgestellt ist, welche letztere mindestens Ein Prozent des aufzunehmenden Kapitals zu betragen hat.

Daß nur in besonders dringenden Fällen Gemeindeschulden aufgenommen werden dürfen, und daß zugleich die Deckungsmittel nach einem besonderen Tilgungsplane angegeben werden müssen, ist eine sehr heilsame Bestimmung, zumal wenn die vorbehaltene Genehmigung der Staatsregierung nicht eher zu einer neuen Schuld ertheilt wird, als bis die alte bezahlt ist. Frühere Einführung dieses Grundsatzes würde von mancher mißglückten Spekulazion abgehalten und vor Schuldenlasten bewahrt haben, die der Gemeindeverwaltung in Bezug auf manche nothwendigere und nützlichere Einrichtung jede freie Bewegung rauben und stets als Ausflucht dienen müssen, um noch so billige Wünsche, noch so triftige Vorstellungen abzuweisen — zu doppeltem und zehnfachem Schaden des Ganzen.

Art. 142. Für Gemeindeschulden und überhaupt für alle Verbindlichkeiten der Gemeinde haftet zunächst das Gemeindevermögen, und bei Unzulänglichkeit desselben haften Diejenigen, welche zu den Gemeindelasten beizutragen schuldig sind, nach Verhältniß ihrer Beitragspflicht im einzelnen Falle.* Der Gläubiger ist berechtigt, die Einziehung bestehender Naturalnutzungen, sowie die Ausschreibung und Beitreibung von Gemein-

deanlagen zum Zwecke der Tilgung seiner Forderung zu verlangen.

Neu eintretende Gemeindeglieder sind zur Verzinsung und Tilgung der bei ihrem Eintritte schon vorhandenen Schulden ebenfalls beizutragen verbunden, wogegen den ausscheidenden Gemeindemitgliedern die Gewährung einer Abfindung für die bei ihrem Austritte vorhandenen Gemeindeschulden nicht obliegt.

Schulden, welche von der Gemeinde nicht zur Erfüllung eigener Verpflichtungen, sondern lediglich für einzelne Gemeindeangehörige oder einzelne Klassen derselben gewirkt worden sind, z. B. bei der Ablösung grundherrlicher Lasten durch die Gemeinde für die Pflichtigen, bei Prozeßführung der Gemeinde für einzelne Einwohnerklassen u. s. w., haften nur auf den Betheiligten und sind andere oder neu eintretende Gemeindemitglieder nur dann zur Verzinsung und Tilgung dieser Schulden beizutragen verpflichtet, wenn dieselben als Rechtsnachfolger der Betheiligten zu betrachten oder in die betreffende Klasse eingetreten sind.

*Den Maßstab liefert zunächst die gesammte direkte Staatssteuer. Nur in diesen Fällen und nur soweit es zu Deckung einer Gemeindeschuld in Ermangelung anderer Deckungsmittel durchaus nöthig, ist das Privatvermögen der Gemeindeglieder auch Gemeindevermögen, wobei für die Zahlungsunfähigen wiederum die Gesammtheit der Uebrigen haftet. (Art. 152.)

Art. 143. Unter der Voraussetzung, daß Darlehen rechtsgültig aufgenommen worden sind (Art. 103, 7. 166.), bedarf es zur Begründung der Forderung gegen eine Gemeinde keines Beweises über die Verwendung in ihren Nutzen, sobald das Darlehen an den zum Em-

pfange berechtigten Rechnungsführer ausgezahlt worden ist.

Vergl. die Bemerkung zu Art. 8. am Ende.

b. Von der Vertheilung der Gemeindelasten.

Art. 144. Die Gemeindelasten werden Behufs der Vertheilung in folgende Klassen eingetheilt:

Die erste Klasse umfaßt die Ausgaben für die Gemeindeverwaltung im Allgemeinen, namentlich für die Gehalte der Gemeindebeamten, für die Polizeiverwaltung, die Sicherheits- und Gesundheitsanstalten, die Armenpflege, für Herstellung und Unterhaltung der Ortsverbindungswege mit Einschluß der Brücken und Stege (allgemeine Verwaltungslasten). Diese Ausgaben werden auf sämmtliche Gemeindeangehörige, sowie auf die Flur- und Schutzgenossen nach Verhältniß der von denselben in der Gemeinde zu entrichtenden direkten Staatssteuern vertheilt.

Die zur Erhaltung und Verbesserung des Gemeindevermögens erforderlichen Kosten gehören mit hierher, wenn dasselbe zu Zwecken der allgemeinen Verwaltung bestimmt ist oder dessen Abwurf hierzu verwendet wird. Wenn jedoch einzelne Gemeindeglieder, oder einzelne Klassen derselben, oder die Ortsbewohner allein Gemeindevermögen im Genusse haben oder Vortheil daraus ziehen, so haben diese Berechtigten die fraglichen Kosten nach Verhältniß des Genusses oder Vortheiles zu tragen.

Bis jetzt zahlte, wer nicht Bürger oder Nachbar war, von dergleichen Lasten in der Regel nur zu der Armenpflege, vermöge der Heimathsangehörigkeit. In dieser Beziehung ist

also den Bürgern gegen früher ein nicht unwesentlicher Vortheil eingeräumt.

Art. 145. Die zweite Klasse begreift die Ausgaben für Einrichtungen, welche nur dem Orte selbst und seinen Bewohnern nützen können, namentlich für Straßen, Brücken und Stege im Orte selbst, für öffentliche Brunnen- und Wasserleitungen für den Ort, für Straßenbeleuchtung, für Feuerlöschanstalten rc., ferner für Dienstverrichtungen, welche nur im Interesse des Ortes liegen, z. B. für besondere Wachtdienste im Orte rc. (Ortslasten).

Diese Ausgaben werden auf die Ortsbewohner nach Verhältniß ihrer in der Gemeinde zu entrichtenden direkten Staatssteuern und auf die Flurgenossen, jedoch auf diese nur nach Verhältniß ihres im Orte selbst gelegenen Grundbesitzes, vertheilt.

Art. 146. Die dritte Klasse erstreckt sich auf Ausgaben, welche zunächst und hauptsächlich den Nutzen der Besitzer von im Gemeindebezirke liegenden Grundstücken an Aeckern, Wiesen, Waldungen rc. bezwecken. Zu denselben gehören unter andern die Kosten zur Herstellung und Unterhaltung der Feldwege mit dazu gehörigen Brücken und Stegen, der Markungsgrenzen, Entwässerungsanstalten, Abzugsgräben rc., für Flurschützen, Hirten rc. (Markungslasten).

Diese Ausgaben sind auf die Betheiligten, bezüglich die Besitzer der betheiligten Grundstücke nach Verhältniß derselben, bezüglich der von denselben zu entrichtenden direkten Staatssteuern, oder nach Verhältniß des Vor-

theiles auszuschlagen. Die in diese Klasse gehörigen Ausgaben sind in der Regel durch Umlagen zu decken.

Durch die in Artt. 144—146. enthaltene Klasseneintheilung ist das Verhältniß der Beitragspflicht, und der Gegenstände, auf welche sie sich im einzelnen Falle erstreckt, bedeutend klarer und geordneter geworden, als es bis jetzt war, wo so ziemlich alles unter einander geworfen war, die Last unverhältnißmäßig entweder auf der einen oder andern Klasse der Beitragspflichtigen drückte und vor lauter Unklarheit und Unsicherheit des Rechtsverhältnisses in der Regel nichts durchgesetzt werden konnte. Was nun noch nach örtlichen Verschiedenheiten etwa umgewandelt oder näher bestimmt werden muß, fällt in den Thätigkeitsbereich des Gemeinderathes (Art. 103. unter 5. 8. u. 13.), der durch Ortsgesetze (Art. 103. unter 14.) die Lücken des allgemeinen Gesetzes auszufüllen bemüht sein wird. Hinsichtlich der Markungslasten möge Art. 147. ja genau befolgt werden, damit die Gemeindebeamteten nicht für den eigenen Beutel zu Schaden kommen.

Art. 147. Einrichtungen der Art, wie sie der vorstehende Artikel im Auge hat, können von der Gemeindebehörde nur dann mit verbindender Kraft für die Betheiligten und mit dem Erfolge, die Kosten von denselben erheben zu können, beschlossen und ausgeführt werden, wenn ihre Nothwendigkeit auch im öffentlichen Interesse begründet ist, die Betheiligten darüber gehört worden sind und sich mehr als die Hälfte derselben dafür ausgesprochen hat. Diese Mehrheit wird nicht nach der Zahl der Betheiligten berechnet, sondern nach Verhältniß des zu leistenden Beitrages bemessen.

Wenn durch solche Einrichtungen ein bloßes Privat-Interesse befördert wird, so hat in Ermangelung besonderer gesetzlicher Bestimmungen die Gemeindebehörde nur

vermittelnd einzuschreiten und mit Zustimmung der Betheiligten zu handeln.

Besonders beachtenswerth ist hier die ausnahmsweis nicht nach Köpfen, sondern nach der Leistungspflicht zu bemessende Stimmenberechnung, die sich aber daraus, daß es sich hier nur mittelbar um ein Gemeindeinteresse, unmittelbar aber um den Vortheil von Privaten handelt, von selbst rechtfertiget.

Art. 148. Bei Veranlagung nach dem Fuße der direkten Staatssteuern kommen stets nur die innerhalb des Gemeindebezirkes liegenden Grundbesitzungen und Gewerbsanstalten, sowie dasjenige Einkommen, welches in der Steuerrolle der Gemeinde eingetragen ist, in Anschlag.

Bei steuerfreien Grundbesitzungen ist der als Maßstab ihrer Veranlagung zu Gemeindelasten dienende Betrag der Grundsteuer, welcher von denselben zu entrichten sein würde, nach den Grundsätzen zu ermitteln, nach welchen die Steuer von den Grundstücken im Gemeindebezirke festgestellt worden ist. Die auf diese Ermittelung zu verwendenden Kosten trägt die Gemeinde.

Bei solchen Gutskomplexen, deren Bestandtheile in verschiedenen Fluren liegen, allein nur mit einer Gesammtsteuer bereits behaftet sind, auch zu einer und derselben Flur füglich nicht geschlagen werden können, z. B. Rittergüter, Staatsdomänen 2c. muß die Gesammtsteuer auf die einzelnen Bestandtheile jeder Flur ausgeworfen, auch bei Abschätzung des Feldgewerbes und anderer Erwerbszweige, z. B. der Ziegelbrennereien, Schäfereien 2c. für die Einkommensteuer darauf Rücksicht genommen werden.

Art. 149. Indirekte Auflagen, soweit sie nicht schon bei Publikazion dieses Gesetzes bestehen, dürfen nur mit Genehmigung der Staatsregierung eingeführt werden.

Welches Vorurtheil auch hie und da noch wider die indirekte Besteuerungsart bestehen möge, die Erfahrung lehrt, daß sie weniger drückend, als die direkte ist, wenn nur, und das ist die Hauptsache, solche Gegenstände der Besteuerung unterworfen werden, die weniger Bedarf der Armen, als der Bemittelten sind. Zunächst wird man bei indirekten Gemeindesteuern an die Städte denken. Sie können aber auch auf dem Lande stattfinden, z. B. vom Biere, vom Viehe rc. Grundsatz muß immer auch hier sein: Nichts ohne die dringendste Noth, alles mit möglichster Erleichterung für den ohnehin schon Gedrückten. Darum ist auch diese Besteuerungsart, deren Zweckmäßigkeit nicht ohne staatsmännische Prüfung entschieden werden kann, wohlweislich an die Genehmigung der Großherzogl. Staatsregierung gebunden in jedem einzelnen Falle. Daher bestimmt auch Art. 15., daß nur ausnahmsweis eine indirekte Besteuerung der Gemeindeglieder stattfinden darf.

Art. 150. Persönliche Dienstleistungen zum Schutze in Unglücksfällen,* sowie zur Aufrechthaltung der Sicherheit und gesetzlichen Ordnung,** sind sowohl die Gemeindeangehörigen wie Schutzgenossen zu leisten verpflichtet. Diese Dienste sind, wo nicht ein gleichzeitiges Zusammenwirken Aller erfordert wird, der Reihe nach zu leisten.*** Wenn zur Befriedigung der in den obigen Klassen**** angeführten Bedürfnisse Geldbeiträge ausgeschrieben sind, der Zweck aber nur durch Dienstleistungen erreicht werden kann, so kann die Gemeinde die den Geldbeiträgen entsprechenden Dienstleistungen fordern.

Die Vertheilung vorkommender Hand- und Spanndienste zur Leistung der Gemeindearbeiten bleibt in der Regel der Bestimmung der Gemeinde überlassen. †

Im Zweifel, und wenn nicht besondere Gesetze etwas Anderes anordnen, gilt als Regel:

1. Handdienste sind von allen selbstständigen Gemeindeangehörigen und Schutzgenossen zu leisten; ††
2. Spanndienste werden von den Spannvieh haltenden Leistungspflichtigen nach Verhältniß der Spannkraft geleistet. Die Feststellung des Verhältnisses zwischen den verschiedenen Arten Spannvieh bleibt der Bestimmung der Gemeinden nach örtlichen Verhältnissen überlassen;
3. werden gleichzeitig Spann- und Handdienste ausgeschrieben, so gilt ein Tag Spanndienst gleich drei Tagen Handdienst. Werden nur Handdienste ausgeschrieben, so sind auch Diejenigen mit heranzuziehen, welche Spannvieh halten; †††
4. Stellvertretung bei den Gemeindediensten ist, wenn nicht die persönliche Gegenwart, wie z. B. bei den Löschanstalten, zur Erreichung des Zweckes durchaus erforderlich ist, zuläßig, sie muß jedoch für die zu verrichtende Arbeit vollkommen tüchtig sein. Auch ist es gestattet, für Spann- und Handdienste im einzelnen Falle bestimmte Geldsummen festzusetzen. ††††

*z. B. bei Feuersgefahr, Ueberschwemmungen u. dergl., soweit nicht Humanität, natürliches Mitgefühl und christliche Nächstenliebe dazu antreiben.

**z. B. bei räuberischen Ueberfällen, Landfriedensbruch rc.

***z. B. als Wachedienst, bei den Feuerlöschanstalten rc.

****Vergl. Artt. 144. 145. 146.

† Also da, wo es die Gemeinde beim schon Hergebrachten zu belassen beschließt, hat es dabei sein Bewenden. Neugeordnet wird das ganze Verhältniß aber ebenfalls dadurch, daß sie dieß beschließt. Die zeitherigen Einrichtungen dieser Art waren in der Regel so unvollständig, so bestritten und

unklar, daß in den mehrsten Gemeinden neue Bestimmungen über die Leistungsarten und Verhältnisse kaum werden zu umgehen sein. Grundsatz ist dann, daß die Feststellung beider, je nach örtlichem und zeitweiligem Bedürfnisse durch freie Vereinbarung zwischen den Betheiligten in Form eines Ortsgesetzes erfolgen soll. Kommt eine solche Vereinbarung aber, wie wohl öfter geschehen mag, nicht zu Stande, und sind nicht schon besondere Gesetze vorhanden, die unzweifelhafte Bestimmungen treffen, so sollen die im weiteren Verlaufe des gegenwärtigen Artikels unter 1—4. aufgestellten Grundsätze mit Rücksicht auf die im Art. 151. bezeichneten Ausnahmen maßgebend sein.

†† natürlich blos innerhalb der Klassen von Leistungen, wie sie in den Artt. 144—146. aufgestellt sind, so daß z. B. nichtangesessene Gemeindeangehörige, ingl. die Schutzgenossen zu den Markungslasten (Art. 146.) auch keine Handdienste zu leisten haben würden.

††† In dieser Bestimmung liegt ein wesentlicher Vorschritt zu billiger Ausgleichung bisheriger Mißverhältnisse. Selten werden die verschiedenen Einwohnerklassen einer Gemeinde, Anspänner, Häusler und Nichtangesessene so gleichmäßig vertreten sein, daß auch ihre Dienstleistungen für gleichmäßig vertheilt gelten könnten, wenn gewisse Dienste immer nur von einer und derselben Klasse zu leisten wären. Sind in einer Gemeinde wenig Anspänner, aber viele Häusler und Nichtangesessene, so würde es unbillig sein, jenen Wenigen die ganze Last der Spanndienste aufzubürden. Noch unbilliger aber würde es sein, da, wo viele Anspänner und wenig Häusler oder Unangesessene vorhanden sind, die letzteren mit allen Handdiensten zu belasten, da der Anspänner voraussetzlich und mit seltenen Ausnahmen, jene Gemeindedienste unbeschadet seines Broderwerbes verrichten kann, dieselben Hände des Häuslers oder Hausgenossen aber, die für die Gemeinde in Anspruch genommen werden, ihm mehrentheils sein tägliches Brod schaffen müssen und daher für andere nicht wohl arbeiten können, ohne daß er dafür hungern muß.

††††Diese Bestimmung war besonders hinsichtlich der Beamteten, der Geistlichen und Schullehrer, ingleichen aller Derer nöthig, die zu persönlichen Dienstleistungen vermöge ihres entgegengesetzten Berufes nicht geschickt sind, oder auch bei denen eine Unterbrechung ihrer sonstigen Berufsgeschäfte mit Unstatten verknüpft sein würde. — . —

Im Ganzen dürfte den Gemeinden zu empfehlen sein, bei vorkommenden Irrungen und Spaltungen die Ordnung dieser Verhältnisse einem aus Sachverständigen zu berufenden Schiedsgerichte zu übertragen.

Art. 151. Befreiungen von der Beitragspflicht zu den Gemeindelasten,* mögen diese durch Geldumlagen oder Natural-Dienste aufgebracht werden, finden nur in folgenden Fällen Statt.

Eine persönliche Befreiung von Gemeindediensten genießen nur die im aktiven Militär- oder im Landpolizei-(Feldjäger-)Dienste stehenden Personen.

Eine dingliche Befreiung genießen:

1. die dem Staate oder Domänen-Fiskus gehörigen, zum öffentlichen Dienste unmittelbar bestimmten Grundstücke und Anlagen, einschlüssig der Gebäulichkeiten;
2. die Grundstücke der Kirche und Schule, soweit nicht Markungslasten in Frage kommen.

Leistungspflichtige von einem höheren Alter als sechzig Jahre sollen von den persönlich zu leistenden Gemeinde-Handdiensten befreit bleiben. Haben aber diese Personen Angehörige, welche über sechzehn Jahre alt sind, Dienstboten oder Gewerbsgehülfen, so haben sie diese, sofern sie diensttauglich sind, zu den zu leistenden Diensten zu stellen.

Alle bisherigen Befreiungen außer diesen Fällen sind, soweit sie nicht auf einem besonderen Rechtstitel beruhen, aufgehoben.

Gleichmäßig sind die bisherigen Leistungsverpflichtungen Einzelner oder einzelner Klassen von Gemeindemitgliedern zu allgemeinen Zwecken der Gemeinden für die Zukunft aufgehoben, soweit sie nicht auf einem speziellen Rechtstitel beruhen. **

* Diese Befreiungen theilt der gegenwärtige Artikel in persönliche, d. h. solche, die an der Person selbst haften, und in dingliche, d. h. solche, die einem Grundstücke zu Gute kommen. Wenn im Folgenden gesagt ist, daß persönlich befreit von Gemeindediensten nur aktive Soldaten (aller Grade), so wie das Landpolizeipersonal (Gensdarmen, Feldjäger) sein sollen, so sind sie zwar eben dieser Eigenschaft halber zu Gemeindediensten nicht verpflichtet, sie werden dieß aber sofort, wenn sie z. B. Grundstücke in einer Gemeinde erwerben, hinsichtlich der mit diesen Grundstücken in Verbindung stehenden Leistungen. Zu Erfüllung dieser Verbindlichkeiten würden sie dann einen Stellvertreter zu stellen haben. Was dagegegen die dingliche, d. h. Grundstücken als solchen gebührende Befreiung anlangt, so beschränken sich diese auf die im Artikel unter 1. u. 2. aufgeführten, unter denen es einer Erwähnung der dem Landesfürsten zur besonderen Benutzung überlassenen um deßwillen nicht bedurfte, weil diese überhaupt in keinem Gemeindeverbande stehen, also auch beitragspflichtig zu Gemeindelasten nicht sein können (Art. 4. unter 1.). Die zum öffentlichen Dienste unmittelbar bestimmten Gebäude des Staates oder Domänenfiskus, als Gerichtshäuser, Kasernen 2c., so wie der Grundbesitz der Kirchen und Schulen, einschließlich der Kirchen- und Schulgebäude selbst, haben als gemeinsamen Grund der Befreiung den öffentlichen Zweck, dem sie dienen, und der gewisser Maßen über dem Gemeindezwecke steht, für sich; auch die Rück-

sicht darauf, daß diesem öffentlichen Zwecke durch Leistungen von geringerer Bedeutung kein Abbruch an pekuniären Mitteln geschehen darf, den ohnehin nur der Staat ersetzen müßte zum Vortheile der Gemeinden. Dagegen sind durch diese dingliche Befreiung nicht auch die Bewohner solcher dienstbefreiter Grundbesitzungen persönlich von Gemeindediensten befreit, wenn auch hie und da, wie z. B. bei Kasernen hinsichtlich des darin befindlichen Militärs, beide Arten der Befreiung zusammen treffen mögen. Daher ist z. B. der Thürmer, der das Kirchengebäude bewohnt, der Schullehrer, der seine Dienstwohnung im Schulhause hat rc., vorbehältlich etwaiger Leistung der Gemeindedienste durch Stellvertreter, persönlich doch davon nicht befreit. Hinsichtlich der Geistlichen und Schullehrer ist jedoch Art. 176. nicht zu übersehen, wornach sie zur Zeit und bis dahin, wo die Regulirung der Kirchen- und Schulangelegenheiten stattgefunden haben wird, noch frei bleiben, so weit sie es zeither schon waren.

** Auf einem speziellen Rechtstitel würde z. B. beruhen die Unterhaltung einer von der Gemeinde zur Bequemlichkeit mehrerer Häuser eines Dorfes angelegten Brücke, wenn die Vorbesitzer dieser Häuser der Gemeinde gegenüber sich für sich und ihre Besitznachfolger verpflichtet hätten, bei allen vorkommenden Reparaturen Spann- und Handdienste zu leisten.

Art. 152. Wenn eine Gemeinde vorzieht, die Umlegung der Gemeindelasten nicht nach den Grundsätzen, welche für die Erhebung der direkten Staatssteuern bestehen, sondern nach einem andern, dem Grundsatze der Gleichheit und dem Maßstabe des Vermögens mit Rücksicht auf die Leistungsfähigkeit des Einzelnen mehr entsprechenden Erhebungsfuße eintreten zu lassen: so ist dieses gestattet. Es darf jedoch hierbei nur dasjenige Vermögen und Einkommen in Betracht gezogen werden, welches im Gemeindebezirke gelegen, bezüglich

in der Heberolle der Gemeinde zur Steuer herangezogen ist.

In einem solchen Falle ist hierüber ein besonderes Orts-Statut zu errichten.

Art. 153. Gemeindebeschlüsse über Unternehmungen, welche durch Umlegung von Gemeindelasten ausgeführt werden sollen, sind vor ihrer Ausführung in ortsüblicher Weise* zur allgemeinen Kenntniß zu bringen. Es findet gegen dieselben von Seiten der Betheiligten** Berufung an den Bezirksausschuß und gegen die Entscheidung des letzteren Berufung an das Staats-Ministerium Statt, wenn nachgewiesen werden kann, daß das fragliche Unternehmen außer der Verpflichtung der Gemeinde liege und zur Erreichung des Gemeindezweckes nicht erforderlich sei. — Die angerufene Behörde hat das Recht, die Ausführung des bezüglichen Gemeindebeschlusses zu untersagen.***

Die Berufung muß binnen zehn Tagen von Zeit der erfolgten Bekanntmachung bei Verlust derselben eingewendet werden.

Zu Unternehmungen, welche eine Vertheilung des von demselben zu erwartenden Gewinnes an die beitragspflichtigen Gemeindeglieder zum Zwecke haben, ist die Ausschrift von Gemeindeumlagen unzulässig. — Ergeben sich aus einem Gemeindegute, welches durch Gemeindeumlagen erworben oder wesentlich nutzbarer gemacht worden ist, Ueberschüsse, so können solche nur nach Verhältniß der Beiträge zur Vertheilung kommen.†

* z. B. durch Ausruf, öffentlichen Anschlag, Abdruck in dem dienstlichen Anzeigeblatte, oder auch in einer hierzu

besonders zu berufenden Gemeindeversammlung (Art. 65. unter 2.).

** z. B. von nichtstimmberechtigten Beitragspflichtigen (vergl. Art. 54.), oder von solchen Stimmberechtigten, die gegen diesen Beschluß gestimmt, oder der Gemeindeversammlung gar nicht beigewohnt haben, sowie vom Gemeindevorstande (Bürgermeister) selbst (Art. 118.).

*** natürlich nur dann, wenn die Einwände für triftig befunden worden.

† Diese Bestimmung kann die größeren Grund- (Ritterguts-) besitzer über den von ihnen gefürchteten Mißbrauch ihrer Beitragspflicht beruhigen.

Art. 154. Gemeindeumlagen, welche ordnungsmäßig ausgeschrieben worden sind, können, nachdem die Heberollen acht Tage lang zu Jedermanns Einsicht aufgelegen haben, gleich den Staatssteuern exekutivisch beigetrieben werden.

6. Von den Voranschlägen der Gemeinde-Einnahmen und Ausgaben der Gemeinde-Rechnungen.

Art. 155. Der Gemeindevorstand entwirft alljährlich Einnahme- und Ausgabe-Voranschläge für das nächstfolgende Kalenderjahr und giebt solche mit den erforderlichen Nachweisungen und Erläuterungen an den Gemeinderath längstens bis zum 1. November ab.

Die durch den gegenwärtigen Artikel eingeführten Voranschläge über Einnahme und Ausgabe der Gemeinden bestanden zeither auf dem Lande noch gar nicht, in den Städten nur zum Theil. Sie bezwecken, alljährlich, gleich wie im Haushalte des Staates, im Voraus eine Uebersicht dessen zu geben, was im Gemeindehaushalte gebraucht wird, und welches die Deckungsmittel dieses Bedarfes sind, um wenigstens annäherungsweis sicher zu sein, daß die Ausgaben

die Einnahmen nicht übersteigen; um ferner beurtheilen zu können, an welcher Stelle etwas zu ersparen ist, damit es an der anderen zweckmäßiger verwendet werden kann, und um überhaupt die einzelnen Theile des Gemeindehaushaltes in derjenigen Uebereinstimmung zu erhalten, die im Interesse der Ordnung und des gemeinsamen Zweckes unentbehrlich ist. „Wozu, könnte man nun fragen, ist diese Umständlichkeit „nöthig, da sie früher nicht bestanden hat. Erst sind die „weitschweifigen Gemeinderechnungen eingeführt worden, an„statt der früheren patriarchalischen Rechnungslegung mit „Kreide auf dem Tische, aus denen man gerade genug er„sehen konnte, daß fast in allen Gemeinden die Einnahmen „entweder nur knapp, oder gar nicht zu den Ausgaben hin„reichten, und daß man Schulden machen mußte. Woran „wir hinterher schon genug hatten, sollen wir nun gar noch „im Voraus mit uns herumschleppen!" — Es mag unserem eingebildeten Gegner gern zugegeben werden, daß diese Voranschläge in kleinen Gemeinden, wo Einnahmen und Ausgaben sich alle Jahre so ziemlich gleich bleiben, wenn nicht etwa ein Mal die Unterstützung eines Gemeindeangehörigen sich nöthig macht, nicht eben ein dringendes Bedürfniß sind. Die Erfahrung lehrt aber, daß sie in größeren, und besonders Stadtgemeinden durchaus nothwendig, und wo sie bereits eingeführt waren, gewiß als höchst ersprießlich sich bewährt haben. Sicher kann nur durch dieses Mittel der Zuschnitt im Gemeindewesen darauf gemacht werden, daß die Tilgung der Schulden möglich werde, und die Wirkung neuer Schulden unterbleibe, während man ohne den Voranschlag im Dunkeln tappen und es gehen lassen müßte, wie's gehen will. Aber einen gemeinsamen Grund giebt es, der diese Voranschläge über Einnahme und Ausgabe für kleine Gemeinden so gut, wie für große nöthig macht. Dieser liegt in dem Grundsatze der Trennung des berathenden Gemeindekörpers von dem ausführenden. Dadurch ist für letzteren eine Richtschnur erforderlich, nach der er handeln muß, da er in seinen Beschlüssen weniger selbstständig, sondern von dem Gemeinderathe, oder wo ein solcher nicht besteht, von

der ganzen Gemeinde abhängig ist. Und diese Richtschnur ist in allen Geldangelegenheiten der Voranschlag über Einnahme und Ausgabe (Art. 158.), der daher auch Rücksicht auf Erfolge nehmen muß, deren Eintritt mit Bestimmtheit nicht erwartet werden kann. Die hier besprochene Maßregel an sich schon, dann aber auch noch die Nothwendigkeit, Voranschlag mit künftiger Gemeinderechnung zu vergleichen, und zu prüfen, ob und wie weit ersterer eingehalten oder überschritten worden, trägt allerdings zu Vermehrung der Arbeit bei den Gemeindebehörden bei; sie ist aber nach den Grundsätzen der Gemeindeverfassung nothwendig und gewiß von großem Nutzen. Schließlich lasse man sich in jeder Gemeinde zur Regel dienen, daß bei allen Einnahmen die niedrigsten Sätze, bei allen Ausgaben aber die höchsten Sätze in die Voranschläge aufgenommen werden, um desto sicherer zu sein, daß man in dem Erfolge sich nicht täusche.

Art. 156. Der Gemeinderath legt diese Voranschläge an einem öffentlich bekannt zu machenden Orte mindestens acht Tage lang zu Jedermanns Einsicht aus. Jedes Gemeindeglied ist berechtigt, solche Erinnerungen hierzu abzugeben, welche bei der Prüfung in Erwägung zu ziehen sind.

Es ist im öffentlichen Interesse und besonders auch für Stärkung und Erhaltung des Vertrauens zu der Gemeindeverwaltung höchst wünschenswerth, daß diese jedem Gemeindegliede gebotene Gelegenheit, an der Ordnung des Gemeindehaushaltes sich mit seiner Erfahrung, seinen Kenntnissen durch geeignete Winke und Fingerzeige zu betheiligen, benutzt werde. Wir fürchten aber, daß es langer Zeit bedürfen wird, um auf diesem Wege dem Mißbrauche gesteuert zu sehen, daß man oft in das Blaue hineinschreit: „So hätt' es gemacht werden müssen, und so!" oder: „Ich hätt' es ganz anders gemacht!" ohne den gegebenen Weg, seine vemeintliche Weisheit an den Mann zu bringen, eingeschlagen zu haben.

Art. 157. Nach Ablauf dieser Frist schreitet der Gemeinderath zur Prüfung und Feststellung, welche bis zum 15. Dezember beendigt sein muß.

Art. 158. Die festgestellten Voranschläge hat sich der Gemeindevorstand zur genauen Richtschnur dienen zu lassen. Werden Abweichungen nöthig, zeigen sich die Ausgabensätze ungenügend, oder machen sich Ausgaben nothwendig, die nicht vorhergesehen sind, so hat der Gemeindevorstand hierzu die Genehmigung des Gemeinderathes zeitig einzuholen.

Es mindert den Werth der Voranschläge nicht, daß sich zuweilen Abweichungen davon nöthig machen. Sind sie mit der gehörigen Sorgfalt entworfen, so wird dieser Fall nur in einzelnen Punkten stattfinden, in der Hauptsache wird sich selten etwas anders gestalten. Da, wo die Genehmigung des Gemeinderathes zu Abweichungen nicht zeitig und rasch genug eingeholt werden kann, muß dieses bei der Rechnungslegung spätestens gerechtfertigt werden (Art. 159.).

Art. 159. Die Rechnungen müssen bis zum 1. Mai des auf das Rechnungsjahr folgenden Jahres von dem Gemeinderechnungsführer mit vollständigen Belegen an den Gemeindevorstand abgegeben werden. Dieser unterwirft solche einer Vorprüfung und ertheilt dazu die nöthig erscheinende Erläuterung, insbesondere da, wo Abweichungen vom Voranschlage sich ergeben.

Mit diesen Erläuterungen oder mit der Bemerkung, daß der Vorstand nichts hinzuzusetzen habe, werden die Rechnungen an den Gemeinderath abgegeben.

Art. 160. Der Letztere legt die Rechnungen an einem öffentlich bekannt zu machenden Orte zu Jedermanns Einsicht mindestens acht Tage lang aus.

Darauf erfolgt die Revision durch den Gemeinderath, welcher zur Vorbereitung derselben eine Kommission oder einen besonderen Rechnungsverständigen wählen kann. Die Erinnerungen gehen dem Gemeindevorstande zur Beibringung der Beantwortung zu, und nach deren Vorlage faßt der Gemeinderath die Beschlüsse.

Glaubt der Gemeindevorstand oder der Rechnungsführer, sich bei diesen Beschlüssen nicht beruhigen zu können, so steht ihm die Berufung an den Bezirksausschuß zu, der hierüber endgültig entscheidet. Wird hiergegen der Rechtsweg betreten, so hat derselbe keine aufschiebende Wirkung.

Auch hier ist zu wünschen, daß die Gelegenheit, von den Geldverwendungen der Gemeinde Kenntniß zu erlangen, besser benutzt werde, als bisher. Wie oft hat man, zumal in der jüngsten Zeit, die Verdächtigung über die Gemeindeverwaltung aussprechen hören: „Ja, wissen wir denn, wo das viele Geld hinkömmt?“ und wenn die Rechnungen öffentlich vorgelegt gewesen sind, ist Niemand gekommen, um sie einzusehen. Das wird aber wohl künftig anders werden. Bis jetzt fehlte die gehörige, öffentliche Bekanntmachung darüber, daß die Rechnungen ausliegen; es mußte auch am Interesse, sie einzusehen, fehlen, da dasselbe fast durch keinen andern Akt der Oeffentlichkeit hervorgerufen und erhalten wurde. Künftig sind die Gemeinde- und Gemeinderathssitzungen öffentlich (Art. 131.), die alljährlich vorkommenden Wahlen der Ersatzmitglieder desselben regen immer von Neuem an (Art. 72.), und vor allem steht zu erwarten, daß der jährliche Rechenschaftsbericht über die gesammte Verwaltung (Art. 110.) ein fortwährendes Belebungsmittel der allgemeinen Theilnahme an den Gemeindeangelegenheiten abgeben werde. Nur dadurch kann die auf dem Papiere stehende Verfassung eine wahre und wirkliche werden. Und das ist doch die Hauptsache.

Art. 161. Nach den Beschlüssen über die Revisionserinnerungen, bezüglich nach der Entscheidung des Bezirksausschusses, wird die Rechnung abgeschlossen und justifizirt. Den Abschluß unterzeichnet der Vorsitzende des Gemeinderathes, bezüglich der Gemeindeversammlung.

Zweckmäßig dürfte die Bestimmung gewesen sein, daß vor der Justifikazion (Feststellung) der Rechnung dieselbe nochmals 8 Tage lang öffentlich zu Jedermanns Einsicht ausgelegt werden müßte, weil vielleicht die Rechnungsabnahme selbst veranlaßt, einen oder den andern, nur flüchtig aufgefaßten Punkt näher zu prüfen, zumal wo es sich um Zahlen handelt.

Art. 162. Das Geschäft der Revision und des Abschlusses der Rechnungen muß binnen drei Monaten von der Zeit an, wo die Rechnungen an den Gemeinderath abgegeben worden sind, beendigt sein.

Also ungefähr am 15. Aug. jeden Jahres. (Vgl. Art. 159.)

Dritter Abschnitt.

Von der Oberaufsicht des Staates.

Art. 163. Das Oberaufsichtsrecht des Staates über die Verwaltung der Gemeindeangelegenheiten wird zunächst durch den Bezirksausschuß* ausgeübt.

*Dieser schon mehrerwähnte Bezirksausschuß ist nach §. 10. über die Neugestaltung der Staatsbehörden v. 5. März 1850 eine von den Gemeinden eines gewissen Bezirks (z. B. des Neustädter Kreises) nach Zahl der darin befindlichen Landtagswahlbezirke frei gewählte Körperschaft, welche berufen ist, den Bezirksdirektor bei der Entscheidung und Berathung bestimmter Gegenstände unter dessen Vorsitze zu unterstützen, auch seine Amtsthätigkeit im Allgemeinen zu überwachen. Im ersten Bezirke wird dieser Ausschuß 11, im zweiten 10, im dritten 7, im vierten 6 und im fünften (dem

Neustädter Kreise) 7 Mitglieder außer dem Bezirksdirektor zählen (Ministerial-Bekanntmachung vom 24. April 1850). Ein solcher Bezirksausschuß ist demnach keine eigentliche Staats-, sondern, so zu sagen, eine Volksbehörde, oder auch eine Gemeindebehörde aus weiterem Umfange und auf höherer Stufe. Da fragt es sich denn, ob, wenn es sich um eine Aufsicht der Gemeindeangelegenheiten von Seiten des Staates handelt, wirklich eine solche in dem Sinne erwartet werden kann, in welchem sie die gegenwärtige Gemeindeordnung selbst im dritten Abschnitte für nöthig erachtet. Hat man beobachtet, mit welchem Mangel an Umsicht und Gemeinsinn, und wie oft nur in örtlichem oder Standes- oder Parteiinteresse die jüngsten Wahlen in vielen Bezirken vollzogen worden sind, so darf man leider fast voraussetzen, daß hier bei den Bezirksausschußwahlen es an dergleichen Tendenzen ebenfalls nicht fehlen werde. Das gerade ist es aber, was die Aufsicht des Staates allein bedingt und rechtfertiget: die Aufrechterhaltung des Gemeininteresses gegen alles Sonderinteresse. Mehr oder weniger wird davon durch die Wahlen in den verschiedenen Wahlbezirken in die Ausschüsse hineingelegt werden, so daß es in der That zweifelhaft erscheint, ob sie in dieser ihrer Staatsfunkzion die nöthige Unbefangenheit und Unparteilichkeit sich werden aneignen und erhalten können. Viel kommt darauf an, welche Bahn durch die ersten Wahlen in dieser Richtung gebrochen werden wird. Verstehen das Volk, und im Besonderen die Gemeinden sich selbst und ihr wahres Wohl, so werden sie das durch ihre Wahlen beweisen. Hoffen wir aber, da sich mit Zuversicht hier nichts erwarten läßt. Wohl dem Ganzen, wenn alle Befürchtungen ungegründet sind, obwohl sie in Bezug auf die Schlußworte des folg. Art. 164. nicht ganz unbegründet erscheinen.

Art. 164. **Dasselbe erstreckt sich darauf, daß von den Gemeinden und ihren Organen Ueberschreitungen ihrer Befugnisse zum Nachtheile des Staates oder zur Beeinträchtigung der staatsbürgerlichen oder Privatrechte**

Einzelner nicht vorgenommen, daß rücksichtlich der Verwaltung der Gemeindeangelegenheiten, insbesondere des Gemeindevermögens und der Ortspolizei, die Gesetze gehörig befolgt und von den Gemeinden die ihnen obliegenden öffentlichen Verpflichtungen erfüllt werden.

Art. 165. Der Bezirksausschuß ist diejenige Behörde, welche über alle Beschwerden und Berufungen in Gemeindeangelegenheiten, mögen sie gegen Gemeindebeamte, oder gegen Entschließungen der Gemeindebehörden oder der Gemeindeversammlung von Seiten der Betheiligten erhoben werden, die nächste Entscheidung zu ertheilen hat.

Art. 166. Von der Genehmigung des Bezirksausschusses ist die Gültigkeit gefaßter Beschlüsse der Gemeindeversammlung oder Gemeinderäthe in folgenden Fällen bedingt:

1. bei Veräußerung von Gemeindegrundbesitzungen oder diesen gleichstehenden Gerechtsamen, wenn der Werth der veräußerten Gegenstände in Gemeinden von weniger als 2500 Einwohnern einhundert Thaler (175 Fl.) oder mehr, in stärker bevölkerten Gemeinden fünfhundert Thaler (875 Fl.) oder mehr beträgt.

   Zu diesen Veräußerungen gehört auch die Theilung von Gemeindegütern, Gemeindenutzungen oder Kassenüberschüssen, ohne Rücksicht auf den Werth, bezüglich Betrag derselben.

2. Bei Aufnahme von Anleihen, welche eine Vermehrung der Gemeindeschulden herbeiführen, also nicht zur Abstoßung schon bestehender Darlehnsschulden

gemacht werden und nicht zu den Schulden der laufenden Verwaltung gehören (Art. 141.).

Art. 167. Ortsstatuten der Gemeinden (Art. 14.) unterliegen vor der einzuholenden Bestätigung der Staatsregierung (Art. 172, 1.) der Prüfung und Begutachtung des Bezirksausschusses.

Art. 168. Der Bezirksausschuß ist, um sich die Ueberzeugung zu verschaffen, daß die Verwaltung der Gemeindeangelegenheiten den Gesetzen gemäß gehandhabt, der Haushalt ordnungsmäßig geführt und die Obliegenheiten der Gemeinde überall erfüllt werden, berechtigt und verpflichtet, Nachweisungen über den Haushalt der Gemeinden, namentlich über die Einhaltung der Schuldentilgungspläne und der Voranschläge, über Bewirthschaftung der Gemeindewaldungen, über die Geschäftsführung der Gemeindevorstände und Gemeinderäthe, sowie über die Erfüllung der Gemeindeobliegenheiten, z. B. in Bezug auf die Armenversorgung, zu verlangen.

Es ist ihm deßhalb gestattet, Akten, Voranschläge, Rechnungen und Protokollbücher einzufordern oder Beauftragte* zur Prüfung an Ort und Stelle zu senden und vorgekommene Gesetzwidrigkeiten und Vernachlässigungen in Erörterung zu ziehen.

*Diese Beaufragte brauchen wohl nicht blos aus seiner Mitte gewählt zu sein.

Art. 169. Der Bezirksausschuß darf Mitglieder des Gemeindevorstandes, welche ihre Pflichten verletzen, mit Ordnungsstrafen bis zu 12 Thalern (21 Fl.) belegen.

Art. 170. Wenn der Gemeinderath, bezüglich die Gemeindeversammlung, sich weigert, gesetzlich nothwendige

Ausgaben der Gemeinde zu genehmigen, so ist der Bezirksausschuß ermächtigt,* dieselben von Amtswegen in den Voranschlag einzutragen oder die außerordentliche Aufbringung anordnen und vollziehen zu lassen.

Wird Seitens der Gemeinde die Voraussetzung der gesetzlichen Nothwendigkeit der Ausgabe bestritten, so bleibt ihr gegen die Entscheidung des Bezirksausschusses die Berufung an das Staatsministerium vorbehalten.

Verweigert der Gemeinderath, bezüglich die Gemeindeversammlung, in den ihm oder ihr überwiesenen Angelegenheiten Beschlüsse zu fassen, so ist der Bezirksausschuß auf vorhergegangene Androhung berechtigt, an Statt desselben oder derselben Entscheidung zu ertheilen, welche gleiche Wirksamkeit hat, als wäre sie von dem Gemeinderathe oder der Gemeindeversammlung selbst ausgegangen.

*zunächst wohl nach dem Antrage des Gemeindevorstandes. Der Ausschuß ist aber auch befugt, ohne solchen Antrag das Vermißte und Verweigerte in den Anschlag aufzunehmen, dafern es für den Gemeindezweck unerläßlich ist.

Art. 171. Gegen Entscheidungen des Bezirksausschusses, wenn solche nicht vom Gesetze als endgültig bezeichnet sind, findet Berufung an das Staatsministerium Statt.

Art. 172. Die Staatsregierung übt die Oberaufsicht über die Verwaltung der Gemeindeangelegenheiten in allen Fällen aus, in welchen solche nicht dem Bezirksausschusse überwiesen ist. Außer den zu ertheilenden Entscheidungen auf an sie gelangte Berufungen gehören hierher insbesondere folgende Fälle:

1. Ortsstatuten, Ortsgesetze (Art. 14.) bedürfen zu ihrem Erlasse der vorhergehenden Bestätigung der Staatsregierung nach vorausgegangener Anhörung des Bezirksausschusses. Diese Bestätigung darf nur aus bestimmten der Entscheidung beizufügenden Gründen versagt werden;
2. die Erhebung neuer indirekter Gemeindeabgaben kann nur nach eingeholter Genehmigung der Staatsregierung erfolgen, worüber vorher der Bezirksausschuß mit seinem Gutachten zu hören ist (Art. 149.);
3. bei wiederholter oder grober Pflichtverletzung kann die Staatsregierung nach Anhörung des Bezirksausschusses die Mitglieder des Gemeindevorstandes auf Zeit oder gänzlich ihrer Dienstverrichtungen entheben;*
4. werden von einer Gemeinde die gesetzlich nothwendigen Wahlen verweigert, so kann die Staatsregierung mit Beirath des Bezirksausschusses eine provisorische Verwaltung der Gemeindeangelegenheiten anordnen;
5. die Bildung neuer und die Abänderung bestehender Gemeindeverbände und Bezirke bedarf der Genehmigung der Staatsregierung (Art. 7.);
6. die Wahl der Gemeindevorstände auf länger als sechs Jahre oder auf Lebenszeit bedarf der Bestätigung der Staatsregierung (Art. 91.);

Das Staatsministerium ist die oberste Dienstbehörde der Gemeindebeamten.

*Wie, wenn der Bezirksausschuß sich dagegen erklärt?

Vierter Abschnitt.

Vorübergehende Bestimmungen.

Art. 173. Die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Maßregeln werden von dem Staatsministerium getroffen.

Diese Maßregeln sind eingeleitet durch die Ministerialverordnung vom 28. Febr. 1850.

Art. 174. Ueber den Zeitpunkt, wann dasselbe in Wirksamkeit tritt, bleibt dem Staatsministerium weitere Bestimmung vorbehalten. Letzteres hat im Wege der Verordnung dafür zu sorgen, daß nach Maßgabe der im Gesetze enthaltenen Vorschriften schon vorher, soweit es nöthig, die Bildung der Gemeindebezirke, sowie überall die Wahl der Gemeindebehörden erfolge, und daß diese sofort mit dem Eintritte des Gesetzes ihre Wirksamkeit beginnen können. Die unmittelbare Leitung des Wahlgeschäftes ist den bisherigen Gemeindevorständen zu übertragen; aber die Bestimmung der Termine, welche Statt der im Art. 74. eintreten, ingleichen der Behörden, welche Statt des Gemeinderathes über vorkommende Reklamazionen und Zweifel entscheiden sollen, unterliegt bei der ersten Wahl der Verordnung des Staatsministeriums.

Bei Berechnung der Amtszeit der Gewählten wird angenommen, daß sie von Anfange des Jahres 1850 an in den Dienst eingetreten seien.

Art. 175. Die zeitherigen, nicht auf Kündigung, sondern auf Lebensdauer oder doch auf eine noch laufende Dienstzeit angestellten Stadt-Schultheißen, Oberbürgermeister, Bürgermeister, Beisitzer (Raths-Assessoren)

und Stadtschreiber in Städten, sowie andere in ähnlicher Weise angestellte Gemeindebeamte, welche bei Einführung des gegenwärtigen Gesetzes nicht in ihren Aemtern gelassen werden, haben, sofern nicht für diesen Fall bereits früher eine sonstige Uebereinkunft getroffen ist, Anspruch auf volle Schadloshaltung durch die Gemeinde, insoweit und so lange sie nicht durch Uebertragung anderer Stellen in öffentliche Dienste als entschädigt betrachtet werden können.

Art. 176. Wo den Geistlichen und Volksschullehrern die Befreiung von persönlichen Diensten und von Gemeindeabgaben für ihre Besoldungsbezüge schon jetzt zustand, soll dieselbe in dem bisherigen Umfange bis zur Regulirung der Kirchen- und Schulangelegenheiten noch fortbestehen.

Schlußvorschrift.

Alle mit dieser Gemeindeordnung im Widerspruche stehende landes- und ortsgesetzliche Bestimmungen oder Observanzen sind aufgehoben, namentlich treten auch die in Folge des Wegebaugesetzes vom 31. August 1844 zwischen Gemeinden und Inhabern der vom Gemeindevorstande befreit gewesenen Grundbesitzungen abgeschlossenen Verträge über die Beitragsleistung zu Wegebaulasten bei der Einführung des gegenwärtigen Gesetzes außer Kraft.

II. Heimathsgesetz. *)

Erster Abschnitt.
Allgemeine Bestimmungen.

§. 1. Jeder Angehörige des Staates soll in einem Heimathsbezirke desselben das Heimathsrecht haben. Ausgenommen von dieser Vorschrift sind nur der Landesfürst und die Glieder seines Hauses (Art. 2. der Gemeindeordnung).

Siehe hauptsächlich die Artt. 20—43.

§. 2. Die Heimathsbezirke werden lediglich durch die Orts=Gemeindebezirke gebildet.

§. 3. Das Heimathsrecht in einer Gemeinde verleiht diejenigen Befugnisse, welche nach Art. 20. der Gemeindeordnung vom 22. Februar 1850 mit der Gemeindeangehörigkeit im Allgemeinen verbunden sind, insbesondere den Anspruch auf die nöthigste Unterstützung bei eintretender Hülfsbedürftigkeit (§. 36. u. f. des gegenwärtigen Gesetzes).

§. 4. Entstehende Zweifel über die Frage, in welchem Gemeindebezirke ein Angehöriger des Staates sein

*) Das, was im Allgemeinen hier zu sagen wäre, findet sich im Vorworte sowie in und bei verschiedenen Artikeln der G.O. bereits angedeutet, daher hier nur auf jenes verwiesen zu werden braucht, um so mehr, als das Heimathsgesetz, auch seinen eigenen Eingangsworten nach, eigentlich nur eine Ergänzung und Ausführung der in der G.O. enthaltenen Bestimmungen ist.

Heimathsrecht zu beanspruchen habe, sollen nach den Vorschriften der Gemeindeordnung vom 22. Februar 1850 und des gegenwärtigen Gesetzes (§. 7. u. f.) entschieden werden.

§. 5. Ehen* dürfen ohne ausdrückliche Genehmigung der betheiligten Gemeinden nicht geschlossen werden (§. 27. u. f.).

*Das Nöthige hierüber siehe in Art. 24. der G.O. unter ****

§. 6. Heimathsberechtigte in einer Gemeinde, welche sich auswärts aufhalten wollen, können von dem Gemeindevorstande ihres Heimathsbezirks die Ausstellung eines Heimathsscheines verlangen.

Zweiter Abschnitt.

Entstehung, Umfang und Aufhebung des Heimathsrechtes.

Entstehung des Heimathsrechtes.

§. 7. Das Heimathsrecht ist seiner Entstehung nach entweder ein ursprüngliches oder ein erworbenes.

Von dem ursprünglichen Heimathsrechte.

§. 8. Das ursprüngliche Heimathsrecht in einem Bezirke steht zu:

I. Demjenigen, bei dessen Geburt in der Ehe der Vater, außer der Ehe die Mutter Heimathsrechte in dem Bezirke hatte;*

II. Demjenigen, welcher ehelich von heimathslosen Aeltern oder außerehelich von einer Mutter, deren Heimath unbekannt ist, abstammend, in dem Bezirke

geboren worden ist. Diesen einzigen Fall ausgenommen begründet die Geburt an einem Orte für sich allein kein Heimathsrecht.

*weil es über den unehelichen Vater der rechtlichen Gewißheit ermangelt und daher auch nur die Heimath der Mutter den Anhaltepunkt liefern kann. Dieser Grundsatz wird, wie bisher, nach §. 24. selbst auf solche uneheliche Kinder erstreckt, welche durch nachfolgende Ehelichung ihrer Eltern und die ausdrückliche Erklärung des unehelichen Vaters, daß es seine Kinder seien, die Rechte ehelicher Kinder erhalten. Diese Rechte sind aber nur privatrechtlicher Natur; sie ändern an den öffentlichen Verhältnissen nichts, sondern sie äußern sich blos in Bezug auf das Verhältniß der Eltern, namentlich des Vaters, zu den Kindern, so wie der Kinder derselben Eltern unter sich. Daher kommt es, daß unehelich geborne Kinder, obwohl sie durch nachfolgende Ehe zu ehelichen geworden sind, dennoch das Heimathsrecht im Heimathsorte ihrer Mutter, wie es vor der Verheirathung derselben bestand, behalten, so lange es ihnen nicht ausdrücklich oder durch andere Gründe am Heimathsorte des Vaters erworben wird. Ist nun zwar nicht zu läugnen, daß durch solche Bestimmungen immer eine Art Spaltung in der Familie besteht, sofern nehmlich ein Theil derselben an diesem, ein anderer an jenem Orte heimathsberechtigt ist, so wie daß diese Spaltung sogar zur Zerrissenheit der Familie führen kann, wenn es darauf ankömmt, die einzelnen Glieder aus irgend welchem Grunde ihren verschiedenen Heimathsorten zuzuweisen; so würde es doch, wollte man dieses Verhältniß in einer anderen Weise ordnen, in der That zu mancherlei Unstatten, sowie zu erheblicheren, öffentlichen Nachtheilen führen, als die hier im Gesetze für giltig erklärte Ansicht mit sich bringt. In sofern dadurch Humanitätsrücksichten verletzt werden, ist dieß allerdings zu beklagen. Der Staat aber trägt davon nicht die Schuld; vielmehr sind es die nachtheiligen Folgen der außerehelichen Geburt und Erzeugung, die ein auf gesetzliche Ehe und auf das daraus hervorgehende Familienleben gegründeter Staat

auf Kosten zum Nachtheil beider auszugleichen nicht befugt ist.

Das Weitere siehe in §. 24.

§. 9. Ist der Vater vor der Geburt seines ehelichen* Kindes gestorben: so entscheidet das Heimathsrecht des Vaters zur Zeit seines Absterbens.

* Für ehelich gilt ein Kind, wenn es innerhalb 10 (sage zehn) Monaten, vom Tode des Mannes an gerechnet, von der Ehefrau desselben geboren wird, so lange nicht aus anderen Umständen, z. B. Abwesenheit, Zeugungsunfähigkeit, Nichtausübung des Beischlafs überhaupt, das Gegentheil nachgewiesen wird.

§. 10. Auch für ehelich Geborne gilt, so lange die Heimath des Vaters nicht auszumitteln ist, als ursprüngliche Heimath die Heimath der Mutter.

Dieß um so mehr, da nach §. 21. die Ehefrauen jederzeit ihr Heimathsrecht am Heimathsorte ihrer Ehemänner haben, folglich auch vom Heimathsorte der ehelichen Mutter auf den des Vaters zurückgeschlossen werden kann.

Von dem erworbenen Heimathsrechte.

§. 11. Erworben wird das Heimathsrecht durch Aufnahme oder durch Zuweisung.

Erwerbung des Heimathsrechtes durch Aufnahme.

§. 12. Die Aufnahme ist entweder eine ausdrückliche oder eine stillschweigende.

Von der ausdrücklichen Aufnahme.

§. 13. Die ausdrückliche Aufnahme in einen Heimathsverband findet nur durch Aufnahme unter die Zahl der Bürger oder doch der Gemeindeangehörigen nach den diesfallsigen Vorschriften der Gemeindeordnung vom 22. Februar 1850 Statt.*

Nur in dem Falle, wenn Frauenspersonen, welche zum Zwecke ihrer Verheirathung die Aufnahme suchen, Kinder haben, die ihnen folgen würden (§. 24.), kann, selbst nach Erfüllung der im Art. 33. der Gemeindeordnung vorgeschriebenen Bedingungen, ihre Aufnahme von dem betheiligten Heimathsbezirke noch so lange verweigert werden, bis sie entweder das Unterkommen und den Unterhalt jener Kinder in der neuen Heimath gehörig nachweisen, oder einen Heimathsschein von einer andern Gemeinde für dieselben beibringen.

*Art. 20. fgg.

Von der stillschweigenden Aufnahme.

§. 14. Eine stillschweigende Aufnahme tritt ein:

I. bei Staatsangehörigen:
   1. hinsichtlich Derjenigen, welche in selbstständigem Verhältnisse zehen Jahre hindurch ununterbrochen in einem Heimathsbezirke gewohnt haben, in diesem Bezirke;
   2. hinsichtlich Derjenigen, welche sich auf dem Grunde eines von einem Gemeindevorstande dazu ertheilten Trauscheines verheirathet haben, an dem durch den Trauschein bestimmten Orte (§§. 27. bis 35.);

II. bei Ausländern hingegen dann, wenn ein entsprechender Aufenthalt oder eine sonstige Voraussetzung in einem Heimathsbezirke Statt gefunden hat, wodurch auf dem Grunde der mit dem Staate, welchem der Ausländer angehört,* bestehenden Verträge, diesem das Staats-Bürgerrecht erworben worden ist.

*Diejenigen Staaten, zwischen denen, und dem Großherzogthume S. Weimar-Eisenach zur Zeit solche Staatsverträge bestehen, sind folgende: Königreich Preußen, Königreich Sachsen, S. Koburg-Gotha, S. Altenburg, S. Meiningen, Schwarzburg-Sondershausen, Reuß-Plauen.

Alle diese Staatsverträge (Konvenzionen) sind im Wesentlichen auf dieselben Grundsätze gebaut, wie das gegenwärtige Heimathsgesetz, wenn sie auch hie und da in unbedeutenden Punkten von einander abweichen.

§. 15. Der Aufenthalt einer dem Großherzogthume angehörigen Person oder Familie in einem Orte, wo sie blos zu ihrer Unterstützung oder Bestrafung untergebracht und aufgenommen, bezüglich aufbewahrt wird, oder wo sie sich in einer öffentlichen oder Privat-, Erziehungs-, Unterrichts- oder Heil-Anstalt befindet, begründet ebensowenig Heimathsrechte, als der Aufenthalt Derjenigen, welche entweder nur auf gewisse Zeit oder in nicht selbstständigem Verhältnisse an einem Orte sich aufhielten, wie namentlich Gutspachter und in Privat-Diensten oder Arbeit stehende Personen, ohne Unterschied, ob dieselben eigene Wirthschaft führen, oder bei den Dienstherren, bezüglich den Arbeitsherren Wohnung und Kost haben.

Ueber Kinder, die in öffentlichen Zucht- und Arbeitshäusern, oder in Gefängnissen, von heimathlosen Eltern oder von einer heimathlosen Mutter abstammend, geboren sind, vergleiche §. 17. im Zusammenhalte mit §. 18.

§. 16. Die blose Erklärung des betheiligten Individuums:* für sich oder für Diejenigen, deren Heimathsrecht gesetzlich von dem seinigen abhängt (§§. 21—24.), kein Heimathsrecht ansprechen zu wollen, kann die Entstehung desselben unter einer der in dem

§. 14. angegebenen Voraussetzungen stillschweigender Aufnahme nicht behindern. Es ist vielmehr nothwendig, daß außerdem noch eine von der zuständigen Obrigkeit ausgestellte Zusicherung (Heimathsrevers) der jederzeitigen Wiederaufnahme des Individuums und bezüglich seiner Familie in seiner zeitherigen Heimath beigebracht werde. Handelt es sich jedoch von dem Aufenthalte eines Staatsangehörigen außerhalb seines Heimathsbezirkes (§. 14. I. 1.); so genügt schon die gerichtliche Bescheinigung, daß dem zu entfernenden eine Aufforderung zur Entfernung noch vor Eintritt des letzten Monates der zehen Jahre zugegangen und derselbe gleichzeitig der Obrigkeit seines Heimathsbezirkes angemeldet worden sei.

*ohne Unterschied, ob es dem Großherzogthume angehöre oder nicht. Bei Beobachtung der in dem gegenwärtigen §. in Bezug auf Staatsangehörige anempfohlenen Vorsicht bedarf es für diese eines Heimathscheines nicht, nur ist dabei vorausgesetzt, daß die Heimath dieses Staatsangehörigen an einem anderen Orte unzweifelhaft ist, weil sonst der Fall eintreten könnte, von welchem §. 19. handelt.

Erwerbung des Heimathsrechtes durch Zuweisung in einen Heimathsbezirk.

§. 17. Durch Zuweisung entsteht das Heimathsrecht:

I. mittelst fester (definitiver) Anstellung im Staatsdienste (Art. 37. der Gemeindeordnung);*

II. bei in Gemeindebezirken aufgehobenen Findlingen, sowie bei Solchen, welche in öffentlichen Zucht- und Arbeitshäusern oder in Gefängnissen, von heimathslosen Eltern oder außerehelich von einer hei-

§. 22. Wittwen und geschiedene Ehefrauen behalten dieses Heimathsrecht, so lange sie sich nicht wieder verehelichen, oder sonst ein allgemeiner Grund des Verlustes eintritt (§. 26.).

§. 23. Auch soll Wittwen, sowie geschiedenen oder von ihren Ehemännern verlassenen Ehefrauen nach ihrer Wahl die Rückkehr in ihre, vor ihrer Verheirathung begründete Heimath dann vorbehalten bleiben, wenn die Ehe innerhalb der ersten zehen Jahre nach deren Schließung getrennt worden ist, Kinder aus solcher nicht vorhanden sind und die Rückkehr vor Ablauf dieser zehen Jahre wirklich erfolgt.

Aus Rücksichten der Milde und Humanität ist diese Bestimmung gewiß gerechtfertigt, weil einer einsam im Leben dastehenden Wittwe, einer Geschiedenen oder Verlassenen der Wohnort ihres Ehemannes beim Aufhören der Ehe wieder fremd und öde werden kann, ihr vielleicht auch niemals heimisch geworden war.

§. 24. Bei Veränderungen der Heimath folgen eheliche Kinder in der Regel ihrem Vater, uneheliche* und solche eheliche hingegen, bei denen nach §. 10. die Feststellung ihres ursprünglichen Heimathsrechtes von dem Heimathsrechte der Mutter abhängig gemacht ist, ihrer Mutter:

I. in sofern sie noch nicht volljährig sind und nicht etwa früher schon für sich ein besonderes Heimathsrecht erlangt haben;

II. in sofern sie eingetretener Volljährigkeit ungeachtet hinsichtlich ihres Lebensunterhaltes und nothwendiger Pflege von dem Vater bezüglich der Mutter

zur Zeit der Heimathsveränderung nicht getrennt werden können;

III. in sofern endlich nicht Verträge mit dem Auslande für den einzelnen Fall etwas Anderes bestimmen.

* Unehelich zwar erzeugte, aber in der Ehe geborene Kinder gelten nicht für uneheliche.

Verlust des Heimathsrechtes.

§. 25. Jedes einmal erworbene Heimathsrecht dauert nothwendig so lange fort, bis dem Berechtigten anderswo eine neue Heimath begründet ist.* Es wird daher namentlich nicht verloren:

I. durch Verzicht, der erst dann wirksam wird, wenn der Verzichtende ein anderweites Heimathsrecht erwirbt;

II. durch die blose Veräußerung der Grundbesitzungen, womit ein Heimathsberechtigter in dem Heimathsbezirke ansässig ist;

III. durch den Verlust der besonderen Vorzüge des Bürgerrechtes.**

* Dieses entspricht dem Grundsatze §. 1., daß jeder Staatsangehörige sein Heimathsrecht in einem bestimmten Heimathsbezirke im Großherzogthume haben muß.

** S. Artt. 24. u. 42. der G.O. v. 22. Febr. 1850.

§. 26. Der Verlust des Heimathsrechtes erfolgt unter denselben Voraussetzungen, unter welchen nach Art. 42. der Gemeindeordnung vom 22. Febr. 1850 der Verlust des Bürgerrechtes bezüglich der Gemeindeangehörigkeit eintritt.

Dritter Abschnitt.

Von der Heirathserlaubniß.

Verfahren bei der Eingehung von Ehen.

§. 27. Es darf keine Trauung innerhalb des Großherzogthums vollzogen werden, bevor die Erlaubniß (Trauschein)* der inländischen Gemeindebehörde, in deren Bezirke entweder das Ehepaar sich niederlassen will, oder wo in Bezug auf Ausländer (§. 31.), und Solche, die im Auslande sich niederlassen wollen (§. 32.), die Trauung erfolgen soll, dazu beigebracht worden ist.

* Das Formular zu einem Trauschein siehe Beilage A.

§. 28. Die Ertheilung einer solchen Erlaubniß setzt, außer den sonstigen gesetzlichen Erfordernissen (heirathsfähigem Alter, Erlangung des Bürgerrechtes, Genehmigung von Seiten der vorgesetzten Behörde bei Verheirathung von Staatsdienern, Militärs, Geistlichen und Schullehrern, Abfindung mit den Kindern früherer Ehe bei Wiederverehelichung, Rechnungsablegung bei Verehelichung des Vormundes mit der Mündel) voraus:

I. ein Zeugniß des zuständigen Geistlichen im Wohnorte der Verlobten darüber, daß keine kirchliche (kanonische) Hindernisse der Eingehung der Ehe entgegenstehen und

II. zuverlässige Nachricht darüber, daß

1. entweder beide Verlobte in diesem Bezirke heimathsberechtigt sind, oder doch die Aufnahme des einen Theiles am Heimathsorte des andern für den Fall der Eingehung der Ehe zugesichert ist (Art. 103, Ziffer 16. der Gemeindeordnung);

2. von Seiten des Gemeinderathes (Art. 103., Ziffer 18. der Gemeindeordnung) kein Widerspruch dagegen erhoben wird (§. 29.), indem außerdem die Ausfertigung des Trauscheines von der Erledigung dieses Widerspruches abhängt.

Siehe die Beilage unter A., worin ein Formular zu einem Zeugnisse über Punkt II. 1. u. 2. des gegenwärt. §.

§. 29. Die Erlaubniß zur Verheirathung kann, wenn beide Theile einem und demselben Heimathsbezirke angehören und kein weiteres gesetzliches Hinderniß vorhanden ist, in der Regel (§. 30.) nicht versagt werden.

§. 30. Ein Widerspruch von Seiten des Heimathsverbandes dagegen findet nur dann Statt, wenn die Vermögensverhältnisse oder die sonstigen Verhältnisse beider Verlobten zusammengenommen offenbar unzureichend erscheinen, um hingesehen auf die von ihnen einzugehende Ehe den im Art. 31. der Gemeindeordnung angegebenen Erfordernissen Genüge zu leisten. Dieser Widerspruch ist ohne weitere Nachweisung jener Unzulänglichkeit und bis auf Beweis des Gegentheiles begründet, wenn der künftige Ehemann Unterstützung aus Armenanstalten oder sonstigen Versorgungsanstalten bezieht, oder hinsichtlich der Person oder des Vermögens unter Pflegschaft (Kuratel) steht.

Den sonstigen Regeln über Beweislast zu Folge müßte wohl nicht allein in den beiden hier angegebenen Fällen, sondern überhaupt der die Heirath Beabsichtigende die Zulänglichkeit seiner Vermögensverhältnisse 2c. nachweisen, wenn Widerspruch von Seiten des Heimathsverbandes erfolgt. Die Bestimmung in §. 29. aber, so wie die Worte: „ohne weitere Nachweisung“ im gegenwärtigen §. scheinen das Verhältniß umkehren zu wollen.

§. 31. Bei Ausländern, welche sich, ohne Niederlassung im Großherzogthume zu beabsichtigen, in solchem trauen lassen wollen, ist Statt der Vorschriften im §. 28. die Beibringung eines Zeugnisses von einer ausländischen Ortsbehörde dafür erforderlich, daß der einzugehenden Ehe kein Hinderniß entgegensteht, und daß beide Theile daselbst nach ihrer Verheirathung mit ihren etwaigen Kindern jederzeit aufgenommen werden sollen.

§. 32. Bei Verlobten, von welchen ein Theil oder beide Theile dem Großherzogthume angehören, welche aber außerhalb desselben sich niederlassen wollen, ist dasselbe (§. 31.) und außerdem noch das §. 28. unter I. erwähnte Zeugniß des Ortsgeistlichen, jedoch nur hinsichtlich des inländischen Theiles, erforderlich.

§. 33. Der Trauschein muß den Ort der Heimath des künftigen Ehepaars ausdrücklich bezeichnen, indem außerdem der Ort, dessen Gemeindevorstand denselben ausgestellt hat, dafür gilt.

§. 34. Jede Trauung eines inländischen Staatsbürgers im Auslande ohne Trauschein von einer diesseitigen Gemeindebehörde ist im Großherzogthume in Bezug auf Heimathsverhältnisse ungültig, so lange der Trauschein nicht nachträglich ausgewirkt wird, und soll gegen den Uebertreter mit einer Geldstrafe bis zu funfzig Thalern oder Gefängnißstrafe bis zu acht Wochen gerichtlich geahndet werden.

§. 35. Die Beamten und Gerichtspersonen, Geistliche und Gemeindevorstände, welche sich entweder der

Ausstellung unrichtiger Zeugnisse, oder der nicht gehörigen Beachtung der in den §§. u. 27. f. enthaltenen Vorschriften schuldig machen, haben, abgesehen von den sie treffenden gesetzlichen Strafen und disziplinarischen Ahndungen, für jeden dem einzelnen Heimathsbezirke dadurch erwachsenden Nachtheil einzustehen.

Vierter Abschnitt.

Von der Begründung, dem Umfange und der Aufbringung der Unterstützungsansprüche Hülfsbedürftiger.

Voraussetzungen und Begründung der Ansprüche auf Versorgung im Falle der Hülfsbedürftigkeit.

§. 36. Die Hülfsbedürftigkeit (§. 3.) einer Person liegt vor, wenn sie die wesentlichen und unentbehrlichen Bedürfnisse zu ihrem Lebensunterhalte ganz oder theilweise aus eigenen Kräften und Mitteln sich selbst zu verschaffen nicht vermag, und wenn, abgesehen von den, im einzelnen Falle etwa vorhandenen, auf besonderen Rechtsgründen beruhenden Unterstützungsansprüchen, aus dem Familienverhältnisse derselben (§. 38. f.) keine gesetzlichen Ansprüche auf Unterhaltsgewährung hervorgehen und geltend gemacht werden können.

§. 37. Eine allgemeine gesetzliche Zwangspflicht zur Unterhaltsleistung ist nur begründet:

I. in dem Familienverbande,

II. in dem Gemeindeverbande.

Von den in dem Familienverbande begründeten Unterhaltsansprüchen.

§. 38. Der Familienverband begründet eine solche Verbindlichkeit:

1. in Folge ehelicher Verbindung;
2. in Folge von Verwandtschaft in aufsteigender oder absteigender Linie.

§. 39. Zuvörderst sind die Ehegatten, so lange ihre Ehe nicht völlig getrennt worden ist, zur gegenseitigen Unterhaltsleistung verbunden, in soweit das Vermögen und der Erwerb des einen, neben dem eigenen nothwendigen Unterhaltsbedarfe, eine solche Verabreichung gestattet.

Dagegen bleibt die Frage, ob und unter welcher Voraussetzung nach gänzlicher Aufhebung bezüglich Scheidung der Ehe ein Theil dem andern noch ferner Unterhalt zu gewähren habe, nach dem sonst bestehenden Rechte zu beurtheilen.

§. 40. Nächst den Ehegatten haben die ehelichen Verwandten in aufsteigender und in absteigender Linie, mithin die Eltern, Großeltern rc. auf der einen, die Kinder, Enkel rc. auf der andern Seite, gegen einander wechselseitig Unterstützungspflicht, und zwar in der Maße, daß zuerst der Vater gegen seine Kinder verpflichtet ist, bei dessen Unvermögen zunächst die Mutter.

Erst wenn und soweit weder Vater noch Mutter zur Verabreichung der nöthigen Alimente im Stande sind, müssen die väterlichen Vorfahren nach der Nähe des Grades und subsidiarisch die mütterlichen Vorfahren,

ebenfalls nach der Nähe des Grades eintreten. Dagegen sind Kinder und Abkömmlinge ebenmäßig zur Alimentirung ihrer Eltern und Vorfahren in der Reihenfolge verbunden, in welcher sie nach den gesetzlichen Bestimmungen (ab intestato) dieselben beerben würden.

§. 41. Bei außerehelicher Verwandtschaft ist zunächst die Mutter — unter Vorbehalt des dem Vater nach dem Gesetze vom 13. April 1829 obliegenden Beitrages — und dann sind die Vorfahren mütterlicher Seite und nach diesen die der väterlichen Seite in der durch das angeführte Gesetz, bei welchem es seinem ganzen Inhalte nach bewendet, bestimmten Weise zur Unterhaltung der außerehelichen Kinder verbunden.

Umgekehrt findet eine solche Verpflichtung dieser nur Statt gegen ihre Mutter und die mütterlichen Vorfahren, keinesweges aber gegen ihren außerehelichen Vater oder dessen Eltern.

§. 42. Die Wahlverwandtschaft (Adopzion) hebt die Versorgungsrechte und Verbindlichkeiten zwischen dem Wahlkinde (Adoptirten) und seinen Blutsverwandten nicht auf. Ueber die derartigen Verhältnisse zwischen den Wahlkindern und den Wahleltern entscheidet der Wahlkindschafts-Vertrag.

§. 43. Die auf dem Familienverbande beruhenden gesetzlichen Alimentazions-Verbindlichkeiten (§§. 38—42.) sind rein persönlich und gehen daher auf die Erben der Verpflichteten als solche nicht über, in soweit nicht derartige Leistungen des Erblassers bereits fällig geworden sind.

§. 44. Zur gerichtlichen Geltendmachung der in den §§. 39—43. näher erörterten, aus dem Familienverbande entspringenden Unterstützungsansprüche ist, außer den zunächst Betheiligten, auch der provisorisch und subsidiarisch verpflichtete Heimahtsbezirk des Hülfsbedürftigen befugt, in soweit er dabei die Erstattung wirklich geleisteten nothwendigen (§. 46.) Aufwandes in Anspruch nimmt, welcher jedoch die an und für sich bestehende Verbindlichkeit des Beklagten nicht übersteigen darf.

Von dem Umfange der zu leistenden Unterstützung.

§. 45. Hinsichtlich des Umfanges der auf dem Familienverbande oder auf besonderen Rechtsgründen (§. 36.) beruhenden Unterhaltsansprüche bewendet es bei dem bestehenden Rechte.

§. 46. Die von dem Heimathsbezirke zu leistende Unterstützung beschränkt sich auf die Gewährung der nothwendigsten Lebensbedürfnisse, wie solche im einzelnen Falle zunächst durch die Orts-Polizei-Behörde nach billigem Ermessen festgestellt werden. Dagegen sind arbeitsfähige, Unterstützung suchende Personen zu geeigneter Arbeit nöthigen Falles zwangsweise anzuhalten.

Von den Unterstützungs-Fonds.

§. 47. Die Unterstützung wird geleistet:

I. durch die besonderen Ortsanstalten, Hospitäler, Krankenhäuser, Almosenkassen u. s. w., sofern den betroffenen Gemeindebezirken in der fraglichen Be-

ziehung, der Stiftung oder sonst obwaltenden Einrichtung nach, ein Recht darauf zusteht;

II. durch besondere hier und da bestehende statutarische Abgaben, sonstige Zuflüsse, Strafgelder rc.;

III. durch die Gemeindekassen, bezüglich durch Beiträge, welche nach den Vorschriften im Art. 144. der Gemeindeordnung umzulegen und zu erheben sind.

Konkurrenz verschiedener Heimathsbezirke.

§. 48. Im Falle der zu Unterstützende in verschiedenen Bezirken heimathsberechtiget ist (Art. 38. der Gemeindeordnung), steht ihm in der Regel (§. 49.) die Wahl seines Aufenthaltes in einem derselben frei. Die übrigen Bezirke haben alsdann ihren gleichmäßigen Antheil an dem erforderlichen Aufwande dem erwählten Bezirke zu erstatten.

§. 49. Ausnahmsweise darf jedoch die obere Polizeibehörde, wenn gegen die hernach getroffene Wahl von einem Verpflichteten ein begründeter Einwand erhoben wird, z. B. wenn der Unterhaltsaufwand an dem einen Orte beträchtlicher erscheint rc., zu dem wirklichen Aufenthalte einen andern der gleichzeitig unterstützungspflichtigen Heimathsbezirke bestimmen.

Beihülfe der Staatskasse zur Armenversorgung.

§. 50. Eine vollständige, doch billige Vergütung ist dem betroffenen Gemeindebezirke aus Staatsmitteln wegen desjenigen Aufwandes zu leisten, welcher ihm erwachsen ist:

I. in Folge einer Zuweisung in Gemäßheit bestehender Verträge und sonstiger Verhältnisse mit anderen

Staaten oder wegen fehlender Verpflichtung eines bestimmten inländischen Heimathsbezirkes (§. 19.);

II. durch Findlinge und solche Kinder, welche von heimathslosen Eltern oder außerehelich von einer heimathslosen Mutter abstammen (§. 8. II. und §. 18.), vorausgesetzt, daß ihm keine besondere Verschuldung dabei zur Last fällt;

III. hinsichtlich der Nachgelassenen hingerichteter Verbrecher, soweit diesen, wären sie noch am Leben, eine Versorgungspflicht gesetzlich obgelegen haben würde.

§. 51. Unterstützungsweise tritt eine Leistung der Staatskasse ein:

I. durch die Staats-Waisenverpflegungs- und Pensionsanstalten, nach den hierüber geltenden besonderen Vorschriften;

II. durch Anstellung von Armenärzten und Wundärzten;

III. durch die Uebernahme des ganzen Verpflegungsaufwandes, wenn die Aufnahme hülfsbedürftiger (§. 36.) Geisteskranker in eine Landes-Irrenanstalt und anderer hülfsbedürftiger Kranker in ein Land-Krankenhaus für nothwendig erachtet wird;

IV. nach den Bestimmungen der folgenden §§. 52. und 53.

§. 52. In Fällen, wo die Aufnahme einer Person in ein öffentliches Arbeitshaus aus polizeilichen Rücksichten für nothwendig erachtet wird und die im §. 36. bestimmte Voraussetzung dabei eintritt, trägt die Staatskasse die Hälfte des für deren Unterhalt nöthigen Zu-

schusses. Die andere Hälfte fällt dem betroffenen Heimathsbezirke zu, ohne daß demselben ein Widerspruchsrecht gegen die bezügliche Detenzion in irgend einer Weise zusteht.

§. 53. In Fällen der Ueberlastung einzelner Heimathsbezirke durch die Armenversorgung, sowie wenn ganze Gemeinden durch außerordentliche Unglücksfälle in hülfsbedürftige Lage versetzt werden, soll eine angemessene Unterstützung aus der Staatskasse, nach Unserer Bewilligung und Bestimmung, zur Ausgleichung und Aushülfe eintreten.

Fünfter Abschnitt.

Ueber das Verfahren in Heimathsangelegenheiten.

Allgemeine Kompetenz-Bestimmungen.

§. 54. Die Verhandlung und die Entscheidung aller Angelegenheiten, welche das Heimathswesen und die hierauf gegründete Armenversorgungspflicht betreffen, gehören an sich lediglich zur polizeilichen Kompetenz. Sie stehen daher zunächst den Gemeindebehörden und in weiterer Instanz den oberen Polizeiverwaltungsbehörden zu.

§. 55. Jedem hinsichtlich eines solchen Verhältnisses (§. 54.) Betheiligten, sei es ein Staatsunterthan (Gemeindebezirke und sonstige Korporazionen inbegriffen), oder der Fiskus, bleibt es unbenommen, einer im Polizei-Wege etwa schon getroffenen oder inzwischen eintretenden Verfügung (§. 54.) ungeachtet, seine Ansprüche wider den ihm in diesem Verhältnisse gegenüberstehenden

Betheiligten vor dem zuständigen Richter im förmlichen Rechtswege zu verfolgen; es ist jedoch, so lange hierdurch eine Abänderung nicht erwirkt worden, die etwa getroffene polizeiliche Verfügung zu vollziehen.

§. 56. Ein im Rechtswege verfolgbarer Anspruch findet nicht Statt:

I. auf oder gegen Ertheilung des Heimathsrechtes — wohl aber über das Dasein eines Heimathsrechtes und dessen Wirkungen — sowie ferner nicht

II. gegen die im §. 19. vorbehaltene polizeiliche Heimathszuweisung, unbeschadet der Ansprüche auf Entschädigung deßhalb, und

III. gegen Ertheilung der Heirathserlaubniß (§. 27. fg.).

§. 57. Dagegen bleibt die provisorische Verfügung der Polizeibehörde jederzeit dann ausgeschlossen, wenn und soweit es sich von Geltendmachung bloser Regreßansprüche (auf Erstattung gemachter Auslagen oder sonstiger Entschädigung) oder von streitigen Unterstützungsansprüchen handelt, welche auf dem Familienverbande (§. 37.) oder auf besonderen Rechtsgründen (§. 36.) beruhen.

§. 58. Keine Behörde darf Personen, deren Heimath unbekannt oder noch zweifelhaft und streitig ist, vor Einverständniß mit der diesfalls ihr gegenüberstehenden Behörde, oder bezüglich vor erfolgter höherer Entscheidung, in einen andern inländischen Ort verweisen und schicken, oder solche Personen, wenn dieselben

ihr von einer andern inländischen Behörde zugewiesen werden, unter dem Vorwande der nicht zuständigen Heimath zurückschieben, bei Verantwortlichkeit und Haftung für alle daraus erwachsende Schäden und Kosten. Ergiebt sich aber bei der Prüfung einer Heimathsfrage in höherer Instanz, daß der zur Aufnahme der fraglichen Person oder Familie verpflichtete Theil sich der Anerkennung und Erfüllung seiner gedachten Verbindlichkeit, gegen die ihm vorgelegte überzeugende Nachweisung der letzteren, zur Ungebühr geweigert hat: so ist derselbe dem Orte, bezüglich dem Fonds, welchem durch solche Weigerung ein Aufwand verursacht worden ist, diesen Aufwand nach Ermäßigung durch die entscheidende Behörde zu erstatten schuldig.

§. 59. Wenn Personen, deren Heimath im Großherzogthume zwar im Allgemeinen gewiß, deren besonderer Heimathsbezirk aber zur Zeit noch ungewiß ist, einer Behörde zugewiesen oder in deren Bezirke getroffen worden, so hat diese in den Fällen, wo nach §. 50. die Beihülfe der Staatskasse eintritt, einstweilen auf Kosten des Gerichts-Fiskus für das Unterkommen jener Personen zu sorgen, vorbehältlich etwaiger Regreß-Ansprüche an den verpflichteten Heimathsbezirk oder an die Staatskasse.

Sechster Abschnitt.

Bestimmungen über die Einführung des gegenwärtigen Gesetzes.

Verbindende und aufhebende Kraft des Gesetzes.

§. 60. Vorstehendes Gesetz ist vom Tage der Einführung der neuen Gemeindeordnung vom 22. Februar

1850 an auf alle den Gegenstand desselben betreffende Verhältnisse, soweit sie nicht nach Maßgabe der bisherigen Gesetzgebung bereits entschieden sind, anzuwenden.

§. 61. Alle in Folge und zur Ausführung des Heimathsgesetzes vom 11. April 1833 wegen Bildung besonderer, vom Gemeindeverbande ausgeschiedener, Heimathsbezirke abgeschlossene Verträge treten mit dem Tage der Einführung des gegenwärtigen Gesetzes außer Kraft.

Beilage A.

enthaltend

1. Gemeindeprotokoll über die Wahl von Gemeinderathsmitgliedern, und eines Stellvertreters für den Bürgermeister.
2. Zeugniß zu §. 28. des Heimathsgesetzes.
3. Trauschein.

1. Gemeindeprotokoll.

Verhandelt
in der vereinigten Gemeinde Silberfeld, Rosenhain und Lorch, zu Silberfeld, den 15. Novbr. 18..

Gegenwärtig
Herr Bürgermeister **Baumgarten.**

Durch mündliche Bestellung und öffentlichen Anschlag an den Kirchthüren der drei zum einganges bezeichneten Gemeindebezirke gehörigen Orte hatte der Hr. Bürgermeister Baumgarten zu Silberfeld sämmtliche Stimmberechtigte dieses Bezirkes bereits am 7. d. M. auf heute früh acht Uhr zu einer in der gewöhnlichen Gemeindestube, im Gasthofe hier, abzuhaltenden Gemeindeversammlung Mann für Mann bei 10 Sgr. Strafe einladen lassen, um sowohl

a. die zur regelmäßigen Ergänzung des Gemeinderathes erforderlichen Wahlen von 3 Mitgliedern, an Stelle der am 31. Dezbr. dieses Jahres ausscheidenden, als auch
b. die Wahl eines Stellvertreters für den Bürgermeister, da der zeitherige wegen eingetretener Kränklichkeit um seine Entlassung nachgesucht und diese auch erhalten hatte, auf dessen noch übrige Dienstzeit (bis 31. Dezbr. 1856)

zu veranstalten. Dieser Zweck der Versammlung war angeordneter Maßen von dem Gemeindediener Nagezahn, wie derselbe unter Versicherung der Wahrheit auf seine Pflicht gemeldet hat, jedem einzelnen Stimmberechtigten, oder in Abwesenheit desselben, dessen nächsten Angehörigen mit Verweisung auf den eingangs schon erwähnten öffentlichen Anschlag, ausdrücklich bekannt gemacht worden. Bis um 8 Uhr waren viele Gemeindeglieder erschienen.

Der namentliche Aufruf sämmtlicher Gemeinderathsmitglieder, so wie aller übrigen Stimmberechtigten erfolgte nach Maßgabe der darüber gehaltenen und vorschriftmäßig festgestellten diesjährigen Liste derselben, durch den unterzeichneten Schriftführer. Demnach war erschienen:

A. der gesammte derzeitige Gemeinderath, nehmlich
1. 2c. 2c.
B. sämmtliche übrige Stimmberechtigte, und zwar persönlich, mit alleiniger Ausnahme folgender:
Nr. 27. der Liste, der Bevollmächtigte der hiesigen Kirche, Jonathan Kugelreuter, durch Krankheit glaubhaft entschuldiget,
Nr. 130. der Schutzgenosse Bas. Morgenstern, und
Nr. 237. der Forense Sebast. Kittelmann zu Oerstadt, beide letztere ohne Entschuldigung ausgeblieben,
wogegen
Nr. 10. der Bürger Theodor Schneidewind zu Lorch noch während des Namensaufrufes nach Hause berufen wurde, weil plötzlich eine seiner Kühe erkrankt sei, und sich daher wieder entfernte.

Da sonach die Versammlung durch die Anwesenheit von bei weitem mehr als zwei Dritttheilen sämmtlicher Stimmberechtigter beschlußfähig war, eröffnete Hr. Bürgermeister Baumgarten die Verhandlung mit näherer Bezeichnung des schon eingangs angegebenen doppelten Zweckes und schritt sodann zur Bildung eines Wahlvorstandes, zu welchem er folgende Personen
1. Johann Michael Schnabelrauch,
2c. 2c.
6. Johann Karl Mylius
aus der Zahl der Stimmberechtigten mit Genehmigung der ganzen Versammlung berief.

Es wurde hierauf

I.

zur Ersatzwahl der 3 ausscheidenden Gemeinderathsmitglieder geschritten.

Hr. Bürgermeister Baumgarten hob zu diesem Behufe die gesetzlichen Bestimmungen aus den Artikeln 72—90. der Gemeindeordnung vom 22. Febr. 1850 hervor, ließ auch durch unterzeichneten Schriftführer an jeden erschienenen, und in der Wahlliste vorgemerkten Stimmberechtigten einen mit dem Gemeindestempel versehenen unbeschriebenen Zettel abgeben, und forderte sodann jeden Wähler auf, auf seinen Zettel so viele

Namen deutlich zu schreiben, als Mitglieder in den Ausschuß zu wählen seien, folglich dieß Mal drei.

Von den also vertheilten 308 Zetteln wurden 305 von den Wählern persönlich zurückgegeben und uneröffnet in ein dazu aufgestelltes Gefäß gelegt, worauf sich ein, wiewohl kleiner, Theil der Wähler entfernte.

Den noch Anwesenden wurde öffentlich bekannt gemacht, daß nunmehr die Stimmenverlesung und Zählung vorgenommen werden solle. Es geschahe dieß, indem Hr. Bürgermeister Baumgarten die Zettel einzeln aus dem Gefäße nahm, entrollte und die abgegebenen Stimmen laut vorlas, wobei die Mitglieder des Wahlvorstandes die vorgelesenen Stimmen auf den von ihnen geführten und unterschriebenen Kontrolezetteln Bl. 31 bis 37. d. A. verzeichneten.

Folgendes war das Ergebniß der Abstimmung. Es hatten nehmlich erhalten

Franz Josias Sternhagen	41	Stimmen,
Ehrenfried Stolprian . .	33	„
Julius Ziegeler	33	„
Hans Adam Erdenklos .	33	„
Fabian Rothschild . . .	22	„
2c. 2c.		
Summa	302	Stimmen,

wobei zu bemerken, daß 3 Stimmzettel wegen Unleserlichkeit der Name für wirkungslos erkärt wurden.

Die vier zuerst genannten hatten also die mehrsten Stimmen, darunter drei jeder 33, erhalten, und da nur 3 Personen zu wählen waren, sollte unter diesen, eben der Stimmengleichheit wegen, durchs Loos entschieden werden. Allein ehe es dazu kam, machte Ehrenfried Stolprian vorstellig, ihn in Betracht seiner durch einen Sturz auf den Kopf noch sehr angegriffenen geistigen und körperlichen Kräfte ohne Weiteres ausscheiden zu lassen, zumal er auch bereits das 60. Lebensjahr überschritten habe.

Vom Gemeinderathe sowohl, als von der Wahlbehörde wurden diese Gründe für triftig befunden und das Ausscheiden Stolprians ohne Weiteres genehmiget.

Für gewählt wurden demnach erklärt die drei übrigen: Sternhagen, Ziegeler und Erdenklos, welche die Wahl auch annahmen.

Da auch jetzt noch mehr als 2 Dritttheile sämmtlicher Stimmberechtigter anwesend waren, wurde

II.

zur Wahl des Stellvertreters für den Bürgermeister

auf die noch übrige Dienstzeit des zeitherigen geschritten.

Die Bekanntmachung der gesetzlichen Bestimmungen in Art. 91. bis 102. der Gem. Ordn. v. 22. Februar 1850 und die Vertheilung gestempelter Stimmzettel erfolgte wie bei der so eben vollendeten Wahl der Gemeinderathsmitglieder, eben so die Zurückgabe und Niederlegung dieser Zettel in das bereit stehende Gefäß.

Es fand sich aber bei deren Herausnahme und Eröffnung durch den Hrn. Bürgermeister Baumgarten, daß statt der ausgegebenen 296 Zettel 301 in der Urne sich befanden, darunter 5 ungestempelte. Letztere wurden von der Wahlbehörde sofort für ungültig erklärt mit Vorbehalt der Untersuchung dieser Ungehörigkeit.

Nachdem auch hier mit der Oeffnung der Zettel, Verlesung, Aufzeichnung und Zählung der Namen wie bei der ersten heutigen Wahl verfahren, namentlich daß diese erfolgen solle, vorher öffentlich bekannt gemacht worden war, ergab sich als Resultat Folgendes: es hatten nehmlich bei der Abstimmung erhalten:

Hr. Schullehrer Simeon Rechenstiel	129	Stimmen,
Jakob Furrer	99	„
und		
Bartholomäus Wackernagel	68	„
Summa	296	Stimmen,

so daß eine absolute Stimmenmehrheit nicht vorlag und eine engere Wahl für die beiden ersten Personen zu veranstalten war.

Hr. Schullehrer Rechenstiel erklärte jedoch die Wahl, auch wenn sie sich für ihn entscheide, nicht annehmen zu können, da er außerdem nach Art. 92. der Gem. Ordn. genöthiget sein

würde, seine Lehrerstelle aufzugeben, weßhalb dann die beiden Anderen, Furrer und Wackernagel, auf die engere Wahl gebracht wurden, mit der ausdrücklichen Erwähnung, daß nur Einer von diesen beiden gewählt werden könne.

Die gesetzlichen Bestimmungen wurden dabei, wie vorstehend bei den beiden ersten Wahlen geschildert ist, allenthalben eingehalten, und es erhielt in der engeren Wahl von sämmtlichen abgegebenen Stimmen:

Bartholomäus Wackernagel 173
Jakob Furrer 123

Summa 296 Stimmen,

so daß ꝛc. Wackernagel als Stellvertreter des Bürgermeisters bis zum 31. Dzbr. 1856 gewählt war, was der Versammlung sofort bekannt gemacht wurde.

Furrer,

in derselben anwesend, nahm die Wahl an und

Hr. Bürgermeister Baumgarten

eröffnete der Versammlung, daß, da ein Bedenken gegen sämmtliche Gewählte von hier aus nicht vorliege, die Akten dem Bezirksausschusse zur Prüfung der Wahl vorgelegt werden sollen und seiner Zeit das Weitere erfolgen werde.

Die Wahlzettel wurden einstweilen zu den Akten genommen.

Auch wurde bekannt gemacht, daß etwaige Beschwerden wider das Wahlverfahren innerhalb 10 Tagen, bei Strafe des Ausschlusses, bei dem Bezirksausschusse anzubringen seien.

Hiermit erklärte der Vorsitzende die Verhandlung für geschlossen.

Vorgelesen, genehmigt.

Nachrichtl.

Konrad Baumgarten, Bürgermeister.

Karl Reichmuth, Schriftführer.

Johann Michael Schnabelrauch, ꝛc. Johann Karl Mylius, } Wahlvorstand.

2. Zeugniß.

Auf dem Grunde eines Gemeinde(raths)beschlusses vom 24. März 1850 wird hiermit bezeugt, daß

Johanne Rosine Braut, aus Saalborn,

welche sich mit dem hier bereits heimathsberechtigten Elias Schorch verehelichen will, dafern diese Ehe wirklich zu Stande kömmt, ebenfalls hier heimathsberechtigt sein soll, so wie daß von Seiten der hiesigen Gemeinde (des Gemeinderaths) ein Widerspruch dagegen nicht erhoben wird.

Gehringswalde, den 25. März 1850.

(L.S.) Der Gemeindevorstand daselbst.
Bartholomäus Rost, Bürgermstr.

---

3. Trauschein.

Dem Maurergesellen Johann Gottlieb Kellerhals aus Faßlingen wird hierdurch, nachdem den Vorschriften in §. 27 fgg. des Heimathsgesetzes und den Bestimmungen der Gem. Ordn. v. 22. Febr. 1850 genügt worden, gestattet, sich mit Rosine Marie Wildenhahn aus Rothgiebel aufbieten und demnächst trauen zu lassen.

Der Heimathsort des künftigen Ehepaars ist Faßlingen.

Faßlingen, den 26. März 1850.

(L.S.) Der Gemeindevorstand daselbst.
Franz Lettermann, Bürgermstr.

Joseph Weimar
Spraitbach
Gmünd O.A.